

Dritter Jahresbericht

des

Oberhessischen Vereins für Localgeschichte.

Vereinsjahr 1882—1883.

— — — — —
Redigirt vom

Vereinssecretär.



Siehen,
Commissionsverlag von Emil Roth.
1883.

Zur Geschichte des Grundbesizes und des Credits in oberhessischen Städten.

Ein Beitrag zur Geschichte der Institute des Immobiliarsachenrechts in deutschen Städten.

Von Dr. jur. August Nagel aus Offenheim.

Inhaltsübersicht. Einleitung. A. Grund und Boden im Allgemeinen. 1. Vertheilung des Grundbesizes. 2. Benennung des Grundeigenthumsrechtes. 3. Währschaftsleistung. 4. Oeffentlichkeitsprincip. 5. Princip der gesammten Hand. B. Die einzelnen für die Entwicklung des Eigenthums besonders wichtigen Institute. I. Allgemeines. II. Erbleihe. a. Der Zins. b. Andere Rechte des Leihherrn. c. Vortheile des Erbleiheinstitutes für den Beliebenen. III. Zeitpacht und Leihe nach Landsiedelrecht. IV. Der Rentenkauf. a. Sonderstellung der Juden. b. Seelgeräthstiftung. c. Der Rentenkauf im Einzelnen. V. Kauf auf Rückkauf. VI. Darlehen. a. Darlehen gegen Verpfändung von Grundstücken. b. Darlehen gegen Faustpfand und gegen Personalcredit. Schluß.

Erklärung einiger Abkürzungen.

- A. = Urkundenbuch des Klosters Arnsburg i. d. W., bearbeitet u. herausgegeben von Ludwig Baur 1849—51 auf Kosten und im Verlage des hist. Vereins für das Großherzogthum Hessen.
- B. = Hessische Urkunden. Aus dem Großh. Hess. Haus- u. Staatsarchiv, zum ersten Male herausgegeben von Dr. Ludwig Baur, Darmstadt 1846—1860.
- S. R. = Scriba's Regesten der gedruckten Urkunden für hessische Landesgeschichte.
- G. U. = Gießener Urkunden = Abschriften von auf Gießen bezüglichen Urkunden, der Stadt Gießen gehörig und im Archiv des Oberhessischen Vereins für Localgeschichte aufbewahrt.

Einleitung.

In der frühesten geschichtlichen Zeit unseres deutschen Volkes finden wir bezüglich des Grundeigenthums die strengste Durchführung des Princip's des gemeinschaftlichen Eigenthums; es kommt jedoch schon zur Zeit

der *lex Salica* Privateigenthum an Grund und Boden vor ¹⁾). Allmählich wird der Grundbesitz die Voraussetzung aller politischen Rechte des Staatsbürgers, so daß Freiheit ohne Grundeigenthum nicht mehr gedacht werden kann, eine Periode, die durch strenge Unterscheidung in besitzende und nicht besitzende Klassen, in Freie und Hörige und durch die Ausbildung des Hofrechts charakterisirt wird. Erst im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert verliert der Grundbesitz diese große Bedeutung, Grund und Boden beginnt durch den wachsenden Geldverkehr dieser Zeit als Waare zu erscheinen. Am meisten hat hierzu das Emporblühen des Handels und der Gewerbe beigetragen, als deren Hauptpflegestätten wir die Städte bezeichnen müssen, die durch die rascher vor sich gehende Entwicklung, namentlich durch Befreiung von drückenden Lasten und von persönlicher Unfreiheit geeignet wurden, zur Blüthe des Handels beizutragen. Durch kaiserliche und landesherrliche Privilegien wurden die Städte, die ja ohnehin durch den größeren Schutz für Leben und Eigenthum Vortheile boten, begünstigt; kein Wunder, wenn wir sehen, daß sie rasch emporblühen, daß Hunderte von Ortschaften ausgehen, weil ihre Bewohner die Stadt zum Wohnsitz wählen.

Die Städte Oberhessens, auf die sich die vorliegende Arbeit beschränken soll, entstanden erst spät. Während anderwärts Bisthümer und Klöster die Anlage einer Stadt veranlaßten, luden hier meist landesherrliche Burgen durch ihre Lage und durch den Schutz, den sie gewährten, zur Ansiedelung ein. Daher sind auch fast alle Städte einem der vielen Dynastien untergeben, nach deren Recht sie leben, und denen sie mancherlei Abgaben, Frohn- und andere Dienste zu leisten verpflichtet sind. Nur Friedberg in der Wetterau war eine freie Reichsstadt. Ihr wurden von vielen Kaisern Privilegien eingeräumt; Aufhebung des Heirathszwanges i. J. 1232, Meß- und Marktgerechtigkeiten und viele andere Zugeständnisse sind Gegenstand der vielen Privilegienurkunden. Sollten nun die nicht reichsummittelbaren Städte nicht hinter den reichsfreien zurückbleiben, so mußten die Herren für ihre Städte die drücken-

¹⁾ Über diese ganze Frage siehe E. de Laveleye, *De la Propriété* p. 77 ff. v. Inama-Sternegg, *Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode* S. 42 ff., 92 ff. Schröder, *Herkunft der Franken*, *Sybel'sche Zeitschrift* N. F. B. VII. Dahn-Wietersheim, *Geschichte der Völkerverwanderung* B. 1, S. 41 ff. Schröder, *Die Franken und ihr Recht* S. 49 ff. Meitzen, *Der älteste Auhau der Deutschen* S. 7 ff. Felix Dahn, in der *deutschen Revue* Band VII, S. 109 ff. und die dort angegebene Literatur.

den Lasten, die auf ihnen ruhten, ebenfalls mildern, und schließlich mit deren Beseitigung zufrieden sein. Als Beispiel führe ich eine Urkunde aus 1309 an, worin Landgraf Otto von Hessen der Stadt Grünberg gestattet, das „Ungelt“ zu ihrem Besten zu verwenden ¹⁾.

Mit der allmählichen Beseitigung des Hofrechts geht Hand in Hand die Erstarkung des Handwerkerstandes, bis dieser allmählich politische Gleichstellung mit den übrigen Ständen, Theilnahme am Stadtr Regiment und Fähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, erlangt.

A. Grund und Boden im Allgemeinen.

1. Vertheilung des Grundbesitzes.

Jenes Obereigenthum, welches Schröder ²⁾ für den Kaiser folgert aus dem ihm (gemäß der Bestimmungen der lex salica) zustehenden Rechte, durch seinen Erlaubnisbrief Jemanden den Eintritt in eine Gemeinde selbst gegen den Willen derselben möglich zu machen, jenes allgemeine Recht des Kaisers an dem gesammten bebauten Grund und Boden ist zu der Zeit, aus welcher die ältesten urkundlichen Nachweise über Eigenthum an Grund und Boden stammen, verschwunden. Die ältesten Nachrichten, die wir über die Eigenthumsverhältnisse bezüglich des Grundes und Bodens haben, verdanken wir der Sorgfalt und Sicherheit der Kirche: es sind fast nur Schriftstücke, die Schenkungen von Grundstücken an Klöster und Kirchen beurfunden, deren Aufbewahrung demnach im Hauptinteresse der Klöster und Kirchen lag, die uns jetzt aber ein anschauliches Bild von der Vertheilung von Grund und Boden geben.

Als die Ersten, die sich verpflichtet fühlten, Grundstücke an Klöster abzutreten, erscheinen die Gemeinfreien, für welche Grundbesitz die Bedingung des Einflusses in der Gemeinde war. So schenkt im Jahre 767 ein Regimbert an das Kloster Lorsch fünfzehn Morgen Acker-

¹⁾ Glafer, Beitr. zur Geschichte der Stadt Grünberg, Darmstadt 1846, S. 184.

²⁾ Schröder, Forschungen zur deutschen Geschichte Band 19, S. 137. Derselbe in die Franken und ihr Recht (1881) S. 62 ff., über „Bodenregal“ des Königs.

land in Altenstadt in der Wetterau ¹⁾. Eine größere Schenkung von 105 Morgen Ackerland, einem Wald und vierzehn Leibeigenen macht ein gewisser Rodelach in der Weifeler Gemarkung (Wetterau) demselben Kloster ²⁾, während wieder ein Anderer, Slintwan, sich nicht damit begnügt, Ackerland an das Kloster zu schenken, sondern seine Opferwilligkeit bis zum Bau einer Kirche und Schenkung aller seiner Besitzungen ausdehnt ³⁾.

Diese Schenkungen sind so häufig und so allgemein, daß nach meiner ungefähren Schätzung der nach den erhaltenen Documenten von gemeinfreien Leuten in Oberhessen an das Kloster Lorsch, von 767 bis 787 geschenkten Grundstücke weit über tausend Morgen ausmachen.

In den Schenkungsurkunden der Kirchen und Klöster finden wir auch Aufschluß über den Privatgrundbesitz der Kaiser. Daß dieser noch sehr bedeutend gewesen, ersieht man aus der Thatsache, daß Karl der Große im Jahre 782 das Kloster Hersfeld an der Fulda mit vierzig Hufen und achtundzwanzig Mansen, die bei Hungen in der Wetterau belegen sind, beschenken konnte ⁴⁾, und daß Kaiser Ludwig der Fromme von der Abtei Fulda die Dörfer Bingenheim und Schzell gegen 186 Mansen in der Wetterau tauscht ⁵⁾. Von der Veräußerung von Grundstücken der Kaiser an Weltliche berichtet uns eine Urkunde aus dem Jahre 839, wodurch Kaiser Ludwig der Fromme einem Eckard Güter in der Wetterau zu Eigen verleiht, welche vordem sein Vater und er als Lehen besessen ⁶⁾.

Mit der Zeit verliert der Privatgrundbesitz des Kaisers sehr an Ausdehnung und zur Zeit der Städtegründung in Oberhessen war gewiß von dem anfangs so bedeutenden Reichthum nur noch wenig übriggeblieben, und den größten Theil des Grundbesitzes hat der seit den Carolingern immer mächtiger werdende Adel an sich gerissen, der auch wieder mit fast verschwenderischer Freigebigkeit Klöster und Kirchen

¹⁾ Cod. Laur. II, 617, Nr. 2942. Scriba's Regesten der gedruckten Urkunden für hessische Landesgeschichte Nr. 1, im Jahre 767.

²⁾ Cod. Laur. II, 612, Nr. 2926. S. R. Nr. 103, im Jahre 790.

³⁾ Cod. Laur. II, 613, Nr. 2932. S. R. Nr. 142, im Jahre 796. Vgl. auch die Urkunden in Kraft, Geschichte von Gießen S. 307, 308 und hiermit Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Localgeschichte I, S. 21, 22.

⁴⁾ Wenck, Hessische Landesgeschichte, Urkundenbuch 3. Bd. II, Nr. 8 und Nr. 12. Vgl. ferner S. R. Nr. 77, 219, 221, 228, 230, 232, 233, 235, 237, 242.

⁵⁾ Wenck, Hessische Landesgeschichte B. II, S. 501, Anm. z.

⁶⁾ Mon. Boica XXVIII, 23. S. R. Nr. 211.

befchenkt. Neustiftungen von Klöstern und Kirchen, Dotirungen von Altären finden sich in großer Menge. Als Beispiel wähle ich das Kloster Schiffsberg, das von der Gräfin Clementia von Gleiberg gestiftet ¹⁾ und mit beträchtlichen Gütern auf dem Schiffsberg, in Simheiden, Obbornhofen, Maulbach, Colnhausen, Bergheim und Leihgestern dotirt wird. Auch die Grafen von Ziegenhain, von Merenberg und Gießen, die Ritter von Busck, Merlau, Göns, Nidda, die Sassen von Grünberg, die Arnshurger in Bugbach und viele Andere übertragen Grundstücke, Holz- und Weidgerechtigkeiten, Patronatsrechte und Ähnliches in Menge an die Klöster und Kirchen.

Diese letzteren sind nun dem entsprechend, wenn auch nicht zu den ersten, so doch bald zu den wichtigsten Grundbesitzern zu zählen. Wie anderwärts so stimmen auch in Oberhessen nicht die Besitzungen an Grund und Boden mit den geistlichen Bezirken überein. Bunt durcheinander liegen die Grundstücke der Klöster Lorsch, Hersfeld, Fulda, Selbold, Eberbach, Altemünster, Engelthal, Hauck, Haina, Raumburg, der Antoniter- und Deutschherrenstifte, des Altars der heiligen Maria ad gradus zu Mainz u. s. w. Zu constatiren ist übrigens, daß Klöster und Kirchen in den Städten nur selten mehr besitzen, als sie für eigenen Bedarf brauchen. Ihr Hauptreichthum an Grundstücken ist auf dem Lande zu suchen. Hierauf werde ich jedoch später noch zurückkommen müssen.

Verschwindend klein muß der Privatbesitz der Cleriker an Grundstücken gewesen sein, es finden sich wenigstens nur ganz geringe Spuren in den Urkunden. Während sich im Würzburgischen Franken die Geistlichkeit durch ihren Reichthum wie durch ihre Freigebigkeit gegen die Kirche auszeichnet, sind es in Oberhessen meist nur Laien, die den Besitz der Klöster willig melren helfen. Die Erklärung dieser Erscheinung läßt sich leicht in Folgendem finden. In Franken waren die kirchlichen Pfründen ziemlich bedeutend, große Ehrenstellen konnten im geistlichen Stande erlangt werden, und so ist es nicht zu verwundern, wenn namentlich jüngere Glieder adliger Familien sich dem geistlichen Stande widmeten. In Oberhessen dagegen war kein Bisthum, die Klöster wurden größtentheils erst spät gegründet und waren anfangs von geringem Einfluß. Die Folge ist, daß fast nur Leute aus dem Volke Geistliche wurden, und da diese selbst meist

¹⁾ Vergl. Kraft, Geschichte von Gießen, Urkunde Nr. 3.

nicht viel Vermögen hatten, sind auch ihre etwaigen Schenkungen nicht von Bedeutung.

Diesen besitzenden Klassen steht in der ersten Zeit nach der Gründung der Städte der Handwerkerstand gegenüber, als unfähig, Grundeigenthum zu erwerben. Wir finden wenigstens in keiner Urkunde, daß ein solcher Grundeigenthum besessen hätte, während für den Besitz der übrigen Klassen Belege in Menge vorhanden sind. Einige wenige Beispiele folgen im Auszuge:

1263 ¹⁾. Ekehardus miles, dictus de Lyderbach et sua conjux notum esse volunt, quod pro remedio peccatorum suorum donaverunt atque contulerunt fratribus et hospitali s. Marie domus Teutonico- rum in Marpurg omnia bona sua in *Elsfelth* proprietatis tytulo *infra muros seu extra muros* etc.

1348 ²⁾. Wir Hedwig und Katharina gesusterde, genannt Hessen, dun kunt, daz wir han gegeben 8 schillinge . . . uff Schoybezseils Hus in der Stadt Grünberg den Juncfrauwen und dem Convente des Klosters zu Werberg . .

2. Benennung des Grundeigenthumsrechtes.

Das Eigenthumsrecht an dem Grund und Boden wurde, je nach dem es vollständig unbelastet oder mit Zinsverpflichtungen und ähnlicher Abgaben behaftet war, *allodium*, *mera proprietas*, *proprietas*, Besitz zu eigentlichere Recht, rechtlich Egen, frihe Egen, Egenthschaff genannt, und zwar sind *allodium*, *mera proprietas*, frihe Egen Bezeichnungen für freien, unbelasteten Besitz, während bei den übrigen Bezeichnungen Zins- und sonstige Lasten auf den fraglichen Grundstücken ruhen können. Dies geht für die Bezeichnung *proprietas* aus einer Urkunde ³⁾ von 1255 hervor, wo es bei einem Vermächtnis an Kloster Altenburg durch Bernhelm von Heuchelheim für nothwendig erscheint zu bestimmen, daß genanntes Kloster die vermachten Grundstücke *jure proprietario libere et absolute in perpetuum* besitzen soll, und ebenso willigen in einer andern Urkunde ⁴⁾ die Käufer nur in den Verkauf,

¹⁾ Publicationen aus den preussischen Staatsarchiven: Hessisches Urkundenbuch, 1. Abtheilung, Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen. (Melselb Nr. 198, S. 152).

²⁾ B. I, S. 575, Nr. 842 (Grünberg).

³⁾ Gudenus cod. dipl. Tom. II, S. 118 und G. U. Nr. 8 (Heuchelheim).

⁴⁾ B. I, Nr. 108.

wenn die verkauften Grundstücke „*propria et libera ab omni honore censuali et servitute que dicitur Bedde*“ sind.

Daß bei einem Besitze, welcher mit „*allodium*“ bezeichnet wurde, keinerlei Zins oder Dienstleistung das Eigenthumsrecht beschränken durfte, zeigt am deutlichsten eine Urkunde aus 1215¹⁾, worin der Verkauf einer halben Mühle für zwölf Mark documentirt wird, mit der Bedingung, daß die Käufer verpflichtet seien, 13 $\frac{1}{2}$ Octalien Getreide jährlich an die Verkäufer so lange zu liefern, als diese bereit seien, das Geld nicht einzuziehen, daß aber die Käufer, sobald jene das Geld erhalten, von jener *penso* frei sein und die Mühle *allodii jure* besitzen sollen.

Bemerkt wird, daß analog dem heutigen Sprachgebrauch die genannten Bezeichnungen nicht nur dazu dienen, dem Rechte, zu welchem besessen wird, den Namen zu verleihen, sondern auch zur Bezeichnung des besessenen Grundstücks selbst angewandt werden, während auch umgekehrt das Recht, zu welchem besessen wird, seine Bezeichnung dem besessenen Grundstücke entlehnt.

1223²⁾. C. de Cruftilo etc. tauschen einen Mansus in Scurpheim: „*qui titulo predii nobis attinebat*“ an Kloster Arnburg pro bonis suis etc.

Eigenthümlich ist der Unterschied, der zwischen *propria* und *mobilia* gemacht wird, wobei *propria* Grundeigenthum bedeutet. Das *jus proprietatis* war also nur an Grundeigenthum möglich, und das Eigenthum an der Fahrhabe ein von diesem Proprietätsrecht principiell verschiedenes Rechtsverhältnis³⁾. Dies wird ja auch durch die Thatsache bewiesen, daß der Hörige nie Eigenthumsrecht an Grund und Boden, wohl aber an der Fahrhabe haben konnte, daß das Eigenthum an Grund und Boden nothwendige Voraussetzung für die politisch und bürgerlich bevorzugte Stellung des freien Mannes war, während anfangs auch der möglicherweise sehr große Reichthum an Fahrhabe hierfür irrelevant war.

Belege für die Bezeichnungen des Eigenthumsrechts:

1197⁴⁾. Abt und Convent von Arnburg vertauschen *Allodia* an Convent von Schiffenberg ebenfalls gegen ein *Allodium*.

¹⁾ A. Nr. 8 (bei Colnhäusen).

²⁾ A. Nr. 11.

³⁾ Siehe Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, §§ 71, 145.

⁴⁾ Kraft, Geschichte von Gießen, Urkundenbuch Nr. 9.

1254 ¹⁾. Werner von Bischofshausen überträgt verschiedene Güter cum omni juris integritatis *proprietatis titulo* perpetuo possidenda an das Capitel der s. Maria ad gradus.

1323 ²⁾. Erwin Leo etc. geben eyne halbe hube an die Deutschherren zu Sachsenhausen mit *eugentlicheme rethe*.

1339 ³⁾. Gerlach Heinburge verkauft an Schiffenberg eine hube Landes *rechtlichis eygenis*.

1398 ⁴⁾. Aebtissin und Convent zu Mergenburn verkaufen an die Deutschherren zu Sachsenhausen eine *fyrlie Eigen hube*.

1341 ⁵⁾. Ego, Lyntza, dicta de Reinhartishan contuli monasterio in Arnsburg omnia bona mea *propria seu mobilia*.

3. Währschäftsleistung.

Ziemlich häufig zeigt sich uns in den Urkunden der Umstand, daß nur der Gegenstand der Veräußerung, nicht aber das Recht, zu welchem veräußert wurde, bezeichnet wird. Geschieht dies, so ist fast immer mit der Veräußerung eine Währschäftsleistung verbunden, und zwar wird garantirt für Freiheit von Grundzinsen und hofrechtlichen Abgaben, für ungestörten Besitz, mit einem Worte, für echtes unbeschränktes Eigenthum auf Seiten des Veräußerers.

Geleistet wurde die Währschaft durch Aufstellung von Bürgen, die den allenfalligen Schaden des Käufers zu prästiren hatten. Zur Erreichung dieses Zweckes gab es ein sehr wirksames Mittel. Die Bürgen konnten nämlich gezwungen werden, mit oder ohne Begleitung in einen bestimmten Platz einzureiten, wo sie sich auf ihre Kosten so lange aufhalten mußten, bis sie ihrer Verpflichtung gegen den in Schaden gerathenen Käufer Genüge gethan hatten ⁶⁾. Starb einer der Bürgen, so war der Verkäufer verpflichtet, binnen einer bestimmten Frist einen dem Käufer genehmen anderen Bürgen zu stellen. Der Willigkeit entsprechend ist es hier gewesen, auch einen Termin festzusetzen, bis zu welchem die Zahl der Bürgen von dem Verkäufer immer vollzählig er-

¹⁾ B. I, S. 76, Nr. 106 (Löwenstein).

²⁾ B. I, S. 346, Nr. 346 Belewile (Bilbel).

³⁾ B. I, S. 538, Nr. 778 (Gießen).

⁴⁾ B. I, S. 851, Nr. 1272 (Cloppheim).

⁵⁾ A. Nr. 697.

⁶⁾ A. Nr. 63 (1252), 81, 99, 108, 112, 141, 142, 164, 227, 236, 265, 978 (1369).

halten werden mußte. Ebenso ist auch die Dauer der Währschaftsleistung häufig zeitlich beschränkt. Daß die Währschaftsleistung allgemein üblich war, beweisen die in den Urkunden enthaltenen Zusätze wie „secundum consuetudinem terrae“, „debita et consueta“¹⁾.

Geschah die Übertragung durch Testamente, so wurde die Ausführung an Vertrauenspersonen, Getreu- oder Treuhänder genannt, übertragen, die sich häufig als solche unterzeichneten, und dann auch für richtige Ausführung der testamentarischen Bestimmungen haftbar waren.

Eine andere Art der Sicherung des Käufers bestand in der Verpfändung anderer dem zur Währschaftsleistung Verpflichteten gehöriger Grundstücke.

Daß außergerichtliche Execution das Gewöhnliche war, beweist eine Urkunde aus dem Jahre 1376²⁾. Dort haben sich einige Ritter für einen andern (Johann von Merlau) für Rückzahlung eines Darlehens an einen Juden Samuel von Marburg verbürgt. Jener hat seine Verpflichtung nicht erfüllt. Zu ihrer Sicherung ergreifen die Bürgen Besitz von seinen Grundstücken „mit Händen und mit Geren“, setzen sich in Gegenwart des Schuldners „mit küssen vnd mit stuhlen“ hinein und übergeben sie, nachdem sie sie zweimal „Jahr und Tag“ unangefochten besessen haben, dem Gläubiger, mit dem Versprechen, die Güter zu „weren“ Jahr und Tag, „als des Landes Recht vnd Gewohnheid ist.“

Belege für Währschaftsleistung :

1252³⁾. Gutsverkauf an Kloster Arnburg mit Bürgschaftsleistung durch Fidejussoren: „Verum si hec confirmatio per me neglecta fuerit, vel aliqua irritatio clauastro facta fuerit, prelibati fidejussores *intrabunt ciuitatem Frideberg* super meas expensas cottidie refecturi, *nec inde egressuri*, nisi ab originalibus *dominis*, quibus hec bona pertinere noscuntur littere de rato cum astipulatione eorundem a me clauastro optineantur.

1255⁴⁾. Guntramus miles de Olfa protestor, quod ego unanimi consensu uxoris mee Gutte de Croneberch medietatem bonorum meorum . . . vendidi decano et capitulo s. Marie de gradibus Magunt pro XXVII marc. col. den. et iidem in precium et con-

¹⁾ B. I, Nr. 108 (1255 Rockenberg), 132 (1269 Nibda), 134 (1269 Cloppenheim). A. Nr. 108 (1266 Frankfurt).

²⁾ B. I, S. 727, Nr. 1091 (Merlau).

³⁾ A. Nr. 63.

⁴⁾ B. I, S. 78, Nr. 108 (Rockenberg).

tractum hujusmodi sub his conditionibus consenserunt, videlicet si eadem bona mea predicta sint *propria et libera ab omni honore censuali et servitute*, que dicitur Bedde et alia quacunq̄ue, item si *non sint feoda* vel jure aut titulo feudali a me et uxore mea et quocunq̄ue alio antecessore meo possessa. De *Warandia secundum consuetudinem terrae* constitui *fidejussores*. Quibus etiam et aliis in villa Esceburne presentibus bona supradicta resignavi in manus scolastici ecclesie supradicte, hoc promittens, quod *si aliquis de nominatis fidejussoribus mortuus fuerit infra annum et diem*, requisitis ab ipsis dominis, *infra mensem alium dabo fidejussorem*.

4. Oeffentlichkeitsprincip.

Das Princip der Oeffentlichkeit hat in damaliger Zeit eine viel weitergehende Anerkennung gefunden, als heutzutage und finden wir dies besonders ausgeprägt in dem Streben nach Sicherheit und Ausführbarkeit der Verträge, die Grundeigenthumsverhältnisse betrafen. Diesem Streben suchte man durch die schriftliche Aufzeichnung der Verträge, die Fixirung des Inhalts derselben in ganz bestimmte unveränderliche Form, sowie durch äußere Beglaubigungszeichen Rechnung zu tragen. Man ließ die Urkunden von öffentlichen Schreibern niederschreiben, welche in den Urkunden „*vffinschreiber aus des Kaisers gewalt*“ oder „*von geistlicher gewalt*“ genannt werden, und welche mit einer gewissen *fides publica* begabt waren. Zur Feststellung der Authenticität der Urkunden und zur Vermeidung von betrügerischen Unterschiebungen dienten die Unterschriften von Zeugen und das Anhängen von Siegeln.

Hatte Jemand kein eigenes Siegel, so hing auf seine Bitte ein Anderer sein Siegel für ihn an. Frauen bedienten sich meistens des Siegels ihres Ehemannes.

1290 ¹⁾. Gottfried von Eppenstein etc. verkaufen das Dorf Wustenedernsheim an das Kloster s. Clara zu Mainz. „*Ad majorem itaque certitudinem et cautelam abbatisse et conventui ac earum monasterio etc. presentibus litteris in solidum nos firmiter obligamus, petentes ipsas litteras predictorum domini et fratris nostri G. archiepiscopi mogunt., Philippi de Mynzenberg, Rubini de Kouerne, generorum nostrorum, sigillis vna cum appensione sigilli*

¹⁾ B. I, S. 137 resp. 139, Nr. 194 (Eppenstein). Vgl. auch noch B. I, S. 560 und 561.

nostri communiri in evidens testimonium hujus facti. Ego quoque Sifridus de Eppenstein . . . quia sigillum personale adhuc non habeo, ejusdem domini et patris mei sigillo usus sum presentibus et contentus.

Die übrigen, zur Sicherstellung des Besitzstandes angewandten Formen, bei welchen durch symbolische Zeichen die Bedeutung der Handlung außer Zweifel gesetzt werden sollte, waren durch ihre Feierlichkeit, durch die Öffentlichkeit der Vornahme besonders geeignet, die vorgenommene Handlung im Gedächtnis zu bewahren. So wird die solenne Auflassung in *strata publica* in einer Urkunde ¹⁾ aus dem Arnburger Archiv als dem *mos civilis* entsprechend bezeichnet.

In einer anderen Urkunde ²⁾ wird documentirt, daß bei einem Verkauf von Gütern der „*vinum testimoniale*“, „der Gezuichwin“ getrunken worden ist. Anderwärts ³⁾ scheint Auflassung mit *Halm und Mund*, mit *Hand und Halm* ⁴⁾, Auflassung „*vor Burgmannen vnd Scheffen als recht ist*“ ⁵⁾ Sitte gewesen zu sein, und nur ganz selten hat Übergang von Grundeigenthum ohne derartige Feierlichkeiten statt.

Interessant ist eine Urkunde aus 1290 ⁶⁾ über einen Gutsverkauf an Kloster Arnburg, worin es heißt: . . . *prefatos abbatem et conventum in possessionem ipsorum per presentes litteras transponendo*, wo also durch die Urkunde nicht blos der Besitzwechsel documentirt, sondern auch die äußere Form dargestellt wird, in welche der Übergang eingekleidet ist.

Streitigkeiten über Grundrechtsverhältnisse werden meistens Commissionen zur Entscheidung vorgelegt; durch „*Ratmannen*“ sollen nach einer Urkunde aus 1326 ⁷⁾ Streitigkeiten zwischen Kloster Arnburg und Kraft von Rudenhusen entschieden werden, doch erscheinen andere Verhältnisse dieser Art so wichtig, daß die Entscheidung dem ungeborenen Dinge, also der regelmäßigen Gerichtssitzung zugewiesen werden.

1381 ⁸⁾. Ich Contze etc. zu Muschinheym bekennen, daz das

¹⁾ A. Nr. 52 (Eich) 1247, ebenso im Jahre 1384 (Eich) A. Nr. 1073.

²⁾ A. Nr. 94 (Arnburg), 1262.

³⁾ A. Nr. 889 (Friedberg), 1361.

⁴⁾ A. Nr. 1145 (Arnburg), 1404.

⁵⁾ Gud. a. a. O., Band 3, S. 512, Nr. 836.

⁶⁾ A. Nr. 227.

⁷⁾ A. Nr. 586.

⁸⁾ A. Nr. 1049.

Closter zu Arnburg Samtte sine frunde an daz gerichte vnss Dorffis zu Musschinheim, daz da heissit *vngeboden ding*, etc., daz man yn virhengen wolde, daz sie den gemeinen weg . . yn eren hob zu notdorft ere schuren *virbuhen* mochten

In einer anderen Urkunde ¹⁾ sehen wir ganz bestimmte Formen der Abgrenzung und Ausmessung der betreffenden Grundstücke, wir finden auch eine Behörde, das Märkerding, welche alles dies zu überwachen hat: Philipp von Müntzenberg beurkundet, dass die betr. Huben gemessen, gestockt und gesteint, ein Einwart gesetzt und ein Märkerding vor dem Hofe, Baumgart genannt, aufgerichtet worden.

5. Princip der „gesamnten Hand“.

Bezüglich der Veräußerungen von Grund und Boden ist das Princip der gesamnten Hand herrschend gewesen. Die Zustimmung der Frauen bei Veräußerungen ist in so überwiegend vielen Urkunden vorhanden, daß wir annehmen können, es sei dieselbe erforderlich gewesen und es sei da, wo die Unterschrift der Frau fehlt, keine Frau dagewesen, die hätte unterschreiben können. Ausdrücklich erwähnt finden wir dieses Princip in einer bis jetzt ungedruckten Urkunde des Darmstädter Archivs aus 1386. Ich Walther von Swartzenberg, der alde, ich Gelesyn eliche Hussfrauwe bekennen vns in vnseme offene brieffe *vor vns vnd vnsir erbin*, daz wir eindrechtiglich mit *samender Hand* etc. Ebenso :

1285 ²⁾. Bertoldus, civis in Mynzenberg et Gerdrudis, uxor ejus noverint, quod nos *communicatis manibus* domum nostram contulimus etc. ³⁾.

Die alte deutschrechtliche Anschauung, daß die Nachkommen das Verfangenschaftsrecht ausüben, das heißt binnen Jahr und Tag die Veräußerung von Grundbesitz anfechten können, die entstanden ist eben aus der Wichtigkeit des Grundbesitzes in älterer Zeit, zeigt sich, wenn

¹⁾ S. R. Nr. 1360. im Jahre 1343.

²⁾ A. Nr. 203.

³⁾ Interessant ist hier eine Urkunde aus 1351 (B. Nr. 782). Hier ist nach dem Verkauf, aber vor der Übergabe die Frau des Verkäufers gestorben und heißt es hierüber : Nu ist leidir *vnraid* in dysin kauf gefallen, daz min wirten vervallin ist der got gnade vnd inhat nyth verzygen noch daz gut vfgelazin den vorg. geistlichen lutin, dan ich Wernher han verzygen . . vnd setzen en zu burgen vor minen soim Nychlaesin, der noich vnverzigbar ist Conrad Wisen etc.

auch nicht in voller Wirksamkeit, doch noch in einer gewissen Veräußerungsbeschränkung, die das Zustimmungrecht der nächsten Erben bedingte, und in der Bestellung von fidejussores zur Sicherung der Contrahenten für Einwilligung der Erben, wann sie „zu ihren Jahren“ gekommen.

Durch diese Nachwirkung des Verfangenschaftsrechtes erklärt sich auch der Umstand, daß in einer Urkunde aus 1333 zu einer Veräußerung einer ideellen Hälfte die Zustimmung des Besitzers der anderen ideellen Hälfte nothwendig erscheint.

1333 ¹⁾. Nos Eckehardus . . profitemur, bona nostra propria in minori Lynden sita . . vendisse quapropter nos dimidietatem I. mansi in minori Lynden siti, *consensu fratris* mei Frankonis militis, qui *alteram dimidietatem* ejusdem mansi, sed *indivisam mecum jure paternae successionis* possidere dinoscitur.

Daß zur angegebenen Zeit auch reale Erbtheilungen schon in Aufnahme gekommen waren, beweist eine Urkunde aus 1303 ²⁾, nach welcher Grundstücke veräußert werden, die *ex divisione haereditaria*, quae vulgariter *dateil* nuncupatur, herkommen, wobei natürlich ein Bedürfnis für Zustimmung seitens der Verwandten nicht mehr existirt.

Allmählich wird das Verfangenschaftsrecht zu einem formalen herabgedrückt und in der Zeit, in welcher der Grundbesitz zur Waare wird und seine politische Bedeutung verliert, verschwindet jede Spur davon.

B. Die einzelnen, für die Entwicklung des Eigenthums besonders wichtigen Institute.

I. Allgemeines.

Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß in den oberhessischen Städten das Institut der Erbleihe ebenso wie in anderen bestanden habe, so kann doch demselben, wenigstens nach dem vorhandenen Urkundenmaterial nicht die große Bedeutung zugemessen werden, wie dies Prof. Arnold zu Basel in seiner Schrift „Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten“ thut. Ihm ist die Erbleihe das natürliche Mittelglied zwischen Eigenthum und Rente; sie bildet den Übergang aus Hofrecht-

¹⁾ A. Nr. 647.

²⁾ A. Nr. 319.

lichem Besitz zu dem Besitz kraft eigenen Rechts, mit Belastung des Grundstücks mit einer Abgabe, die allmählich zu einer ablösbaren wird, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, den ursprünglich geliehenen Besitz in unabhängiges, freies Eigenthum zu verwandeln. Erbleihebriefe für Grundstücke in oberhessischen Städten sind so selten, die Rentenkäufe so häufig, daß für die obengenannten Städte die Erbleihe nicht als das Mittelglied zwischen Eigenthum und Rente betrachtet werden kann. Damit sei keineswegs dem Professor Arnold Unrecht gegeben, der für alle Städte einen ähnlichen Entwicklungsgang annimmt, wie er ihn für Basel nachgewiesen hat, denn daß eine bedeutende Anzahl von Urkunden zu Grunde gegangen, die die Annahme Arnold's möglicherweise bestätigt hätten, beweist folgende Thatsache. Eine aus 1382 erhaltene Verordnung des Kaisers Wenzel bestimmt ausdrücklich, daß die Bürger Friedbergs keine ewige Gülte oder liegende Güter an die Geistlichkeit fernerhin veräußern sollen. Diese Verordnung wird auf den Wunsch des Rathes von Friedberg erlassen, denn er befürchtet aus den seither sehr häufig gewordenen derartigen Veräußerungen Schaden für Stadt und Reich, da „die Pfaffheit alle frey meynet zu haben.“ Da nun aber gerade aus diesem und den folgenden Jahren eine bedeutend größere Zahl von Urkunden über Seelgeräthstiftungen in Friedberg erhalten sind, als aus den vorhergehenden, und da nicht angenommen werden kann, daß das kaiserliche Verbot die Stiftung der Seelgeräthe nur noch befördert hätte, da ja auch die Stadt durch strenge Durchführung der Verordnung nur Nutzen haben konnte, indem die Strafgelber „zu der Stat Bawe vnd Nottturfte“ verwendet werden sollten, so kann diese auffallende Erscheinung wohl nur durch den Verlust der meisten Urkunden über Seelgeräthstiftungen früheren Datums erklärt werden. Daß gerade die Urkunden aus dem Jahre nach 1382 erhalten sind, ist leicht erklärlich, da gerade das kaiserliche Decret die Geistlichen nöthigte, die Urkunden über die nun erfolgenden Seelgeräthstiftungen besonders sorgfältig aufzubewahren, während sie wohl früher auf die Urkunden ein so großes Gewicht nicht legten, indem ihnen bei ihrem großen Einflusse zur Wahrung ihrer Rechte auch noch andere Mittel zu Gebote standen.

Die Annahme, daß nur der Untergang der betreffenden Urkunden den Nachweis eines ähnlichen Entwicklungsganges der Grundeigenthumsverhältnisse in den oberhessischen Städten verhindere, wie er für Basel von Arnold, für Würzburg von Rosenthal („Zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg“, 1878) geliefert wurde, hat manches für sich.

Eine andere Auffassung der Sachlage will ich im Folgenden zu geben versuchen. Seitdem durch die Kreuzzüge Orient und Occident in Berührung gekommen, wurde der Handel zwischen beiden bald von großer Bedeutung. Die Verbindungsstraßen des nördlichen und nordwestlichen Europas mit dem Orient gingen durch das westliche Deutschland, und eine der wichtigsten war die Straße, welche, durch die ganze Wetterau ziehend und Friedberg und Grünberg berührend, die Städte Frankfurt und Cassel verband. Durch den Vortheil, den dieser Handel auch den oberhessischen Städten brachte, kamen diese bald zu großem Wohlstande. Die Macht des beweglichen Gutes, des Geldes, hat hier also schon sehr frühe die Herrschaft des Grundeigenthums gebrochen, so daß eine entwickelte Geldwirthschaft an dessen Stelle getreten ist.

Die oberhessischen Städte waren im Vergleich zu anderen ziemlich spät entstanden. Hätten sie nun denselben langsamen Entwicklungsgang durchmachen müssen, wie jene, so wäre ein Wachsthum und Emporbühen für sie kaum möglich gewesen, indem die Bewohner des platten Landes dann doch jedenfalls vorgezogen hätten, nach Frankfurt und ähnlichen Städten zu ziehen, die ihnen mehr Vortheile boten. Es war nun aber in Oberhessen das Bedürfnis nach Erleichterung des Verkehrs, nach persönlicher Freiheit gerade so gut vorhanden, wie es sich in den älteren Städten entwickelt hatte und allmählich zur Geltung gebracht war. Leicht war es deshalb möglich, daß sich die oberhessischen Städte rasch auf die Stufe schwingen, die andere Städte in der Länge der Zeit auch schon erreicht hatten, leicht war es möglich, daß ein Institut, welches für langsam und allmählich sich entwickelnde Städte ein nothwendiges Zwischenglied der verschiedenen Entwicklungsstufen bildete, nur geringe Bedeutung und Ausbildung erlangte, daß sich also die oberhessischen Städte der Vortheile, die andere Städte allmählich errungen hatten, ebenfalls bemächtigten, ohne daß bei ihnen die für andere Städte nothwendige Übergangsstufe von derselben Wichtigkeit geworden wäre. Die Begründung dieser Hypothese will ich im Folgendem versuchen. Eine solche finde ich in dem Umstande, daß sich in Oberhessen viel häufiger Verkäufe von Grundstücken vorfinden, als Verleihungen zu Erbrecht. Es zeigt dies eine Entwicklungsstufe an, in welcher das Grundeigenthum seine ursprüngliche Bedeutung schon größtentheils verloren hat, in welcher der Verkehrswert des Edelmetalls schon sehr gestiegen, und dieses zu Geld, dem allgemeinen Verkehrsmittel und Werthmesser, geworden ist.

Große Geldmassen, erworben durch den Handel, dessen Bedeutung durch die zahlreichen Zoll- und Marktprivilegien der Städte erwiesen wird, machten baare Auszahlung des Kaufpreises zu einer nicht allzu schweren Sache. Einen Beweis für den großen Geldreichtum, der sich allmählich entwickelte, liefert die in Dieffenbachs Geschichte von Friedberg S. 109 angeführte Thatsache, daß die Stadt Weglar an sechs Friedberger Bürger zusammen 6000 Goldgulden schuldete, und ebenso eine Urkunde aus 1392¹⁾, worin Philipp von Falkenstein seinem Neffen sein gesamtes Grundeigenthum für 100000 Gulden verkauft und versetzt.

Nach Arnold tragen namentlich die Klöster zur Entwicklung der Erbleihe viel bei. Ihnen war es untersagt, Grundeigenthum zu veräußern; was sie einmal an Grund und Boden besaßen, war in einer „todten Hand.“ Wenn sie nun den durch Schenkungen erhaltenen Grundbesitz verwerthen wollten, so mußten sie ihn, da sie ihn nicht vollständig selbst bebauen konnten, an Andere verpachten und verleihen, und es bot sich hierfür als die passendste Form die der Erbleihe dar. In Folge des Umstandes, daß die oberhessischen Städte nicht, wie so viele andere, aus Bischofsstiften hervorgegangen sind, haben aber die älteren Klöster und Orden, wie ja schon oben bemerkt wurde, nur wenig Besitz in den Städten selbst, und ebenso wie sie mußten sich die erst später auftretenden Bettelorden begnügen mit den einzelnen Häusern, die ihnen geschenkt wurden. Nur selten kommt es vor, daß ein Kloster mehr in einer Stadt besitzt, als es nothwendig für eigenen Bedarf, für Wohnung seiner Inassen, für Speicher und Lagerräume braucht, und die es dann durch Verpachtung und Vermietung verwerthen kann. Somit fehlte in Oberhessen auch diese so wichtige Voraussetzung einer bedeutenden Entwicklung des Instituts der Erbleihe.

II. Erbleihe.

Wer, wie Kirche und Adel, mehr Immobilien besaß, als er selbst bewohnen, respective bewirthschaften wollte oder konnte, und den Grundbesitz gar nicht, oder doch nur an kirchliche Institute veräußern durfte, oder durch die Wichtigkeit des Grundbesitzes von Verkäufen abgehalten wurde, konnte drei Wege einschlagen, sein Vermögen zu verwerthen: Erbleihe, Leihe nach Landsiedel-Recht und Zeitpacht. Da die Erbleihe

¹⁾ Gudon. C. D. III, 602, Nr. 385. S. R. Nr. 1827.

ursprünglich die meisten Vortheile bot, so ist sie, besonders in Bezug auf städtische Grundstücke, das am meisten entwickelte und wichtigste dieser Institute.

Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Erbleihe die Überlassung eines dinglichen Nutzungsrechtes an einem Grundstücke unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes für den ursprünglichen Besitzer, mit dem charakteristischen Unterschiede von andern ähnlichen Instituten, daß das durch sie ausgedrückte Rechtsverhältnis dadurch den Charakter der Dauer erhält, daß sowohl auf Seiten der Verleiher des Grundstückes, also der Eigenthümer, als auch auf Seiten der Leihenden oder Beliehenen immer der Erbe in das Rechtsverhältnis seines Erblassers mit allen Rechten und Pflichten eintritt. In der ursprünglichen Form der Leihe ist es sowohl den ursprünglich Contrahirenden, als auch dem neu Eintretenden gar nicht, in späterer Zeit auch nur unter sehr erschwerenden Formeln möglich, einseitig die Auflösung des Leiheverhältnisses herbeizuführen.

a. Der Zins.

Einleuchtend ist, daß derjenige, dem die Benutzung eines Grundstückes überlassen wurde, den Eigenthümer, der sich hierdurch in der Ausübung seines Eigenthumsrechtes eine bedeutende Beschränkung auferlegte, durch eine Gegenleistung entschädigen mußte. Diese Gegenleistung setzt sich zusammen aus mancherlei, theils persönlichen, theils dinglichen Rechten des Leihherrn, deren wichtigstes der Zins ist.

Während der Zins anfangs theilweise ein Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums ist, und nur theilweise für die Überlassung der Benutzung des Grundes und Bodens gezahlt wird, bleibt ihm später allein der letztere Charakter. Er repräsentirt für den Leihherrn den hauptsächlichsten finanziellen Nutzen des betreffenden Grundstückes und wird gezahlt für Grund und Boden von Grund und Boden, das heißt, das Zinsrecht ist nicht ein persönlicher Anspruch des Leihherrn gegen den Beliehenen, sondern es haften hierfür die verliehenen Grundstücke; durch sie allein kann sich der Leihherr, wenn nicht contractlich etwas anderes festgesetzt ist, bezahlt machen. Es ist daher das Zinsrecht ein dingliches Recht, und zwar ist es so untrennbar von den damit belasteten Grundstücken, daß es in verschiedenen Urkunden mit dem Worte „*proprietas*“ bezeichnet wird, wodurch nach der Ausführung auf §. 9 dieser Arbeit und entsprechend der dort angeführten Urkunde B. Nr. 697 die dingliche Natur unstreitig erhellt.

1264¹⁾. Conrad von Cruftel verkauft an Kloster Arnsburg *bona nostra sita in Rockenberg, nobis V. octalia tritici et siliginis, singulis annis solventia, titulo proprietatis perpetuo possidenda.*

Unserem Zinsrechte entsprechen die urkundlichen Bezeichnungen *pensio*, *census*, *pretium* und *Zins*. *Census* und *pretium* bedeuten Grundzinsen, die in Geldzahlungen bestehen, *pensio* solche, die als Naturalabgaben erscheinen, während das deutsche Wort *Zins* für beide Arten gebraucht wird.

Sind Grundstücke, die zur Landwirthschaft verwendet werden sollen, verliehen, so bilden die Erträgnisse derselben den Gegenstand der Abgabe. Bei Verleihungen von Häusern sind jedoch Geldzinsen so gebräuchlich, daß ein etwa vorkommender Naturalzins darauf schließen läßt, daß das fragliche Grundstück früher zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt wurde. Anderwärts finden wir bei Verleihungen von Fleischschirren²⁾ Abgabe von „Unschlitt“ als Gegenleistung des Verleheneren. Ist die Kirche Leihherr, so bietet das starke Bedürfnis derselben nach Wachs häufig Veranlassung, daß als *Zins* die Lieferung einer Quantität Wachs gefordert und entrichtet wird.

1262³⁾. Verleihung eines Hauses etc. in Friedberg an den Bürger Guntram und Frau: „*recipientes eadem jure hereditario promittentes libram cere singulis annis presentari.*“

1215⁴⁾. . . . *hic locum habentibus, pro certa pensione concedit, videlicet pro quadraginta maldris tritici melioris . . .*

1282⁵⁾. . . . *insuper fuit confessus sepedictas abbatissam et conventum solidos septem denariorum, nomine census concessisse . . .*

1342⁶⁾. Wir Hartmann vnd Dytwin gebrodere burger zu Frideberg bekennen, daz wir zu Lantsidelme rechte vm das Closter zu Arnesburg zwo fleysschirren vnd eyn Hus daran vnder den alden fleysschirren vm eynen *Cynttenere vnsledis* jerlichen *Cyns* han inphangen.

Der Unterschied zwischen Naturalleistungen und Geldzinsen ist bald

¹⁾ A. Nr. 101.

²⁾ *Scharne*, f. *Leyer Mittel. W. B. II, S. 666* (Fleischbänke).

³⁾ A. Nr. 95, 1262.

⁴⁾ B. I, S. 66, Nr. 90 (Mainz-Südel).

⁵⁾ B. V, S. 102, Nr. 115 (Mainz).

⁶⁾ A. Nr. 701.

weniger schroff, und schon in einer Urkunde aus 1291 ¹⁾ wird Erlaubnis zur Umwandlung von Natural- in Geldabgaben gegeben.

Die Behauptung Arnolds, daß auch in den Städten Hühnerzinse häufig waren, habe ich für die oberhessischen Städte nicht bestätigt gefunden. Nur wenige Beispiele, und zwar aus dem Ende des dreizehnten und aus dem vierzehnten Jahrhundert sind mir bekannt. Es wurden also die betreffenden Hühnerzinse zu einer Zeit constituirt, in welcher schon längst die Bedeutung des Hühnerzinses als Zeichen der persönlichen Unfreiheit ²⁾ in den Städten geschwunden war. Häufig finden wir dagegen den Hühnerzins auf dem Lande.

Die Erklärung hierfür möchte ich darin suchen, daß die Gründung der oberhessischen Städte in eine Zeit fällt, in der in anderen Städten die persönliche Unfreiheit der Handwerker und Hintersassen größtentheils schon überwunden war, daß also die Constituirung einer solchen Abgabe, die ja doch ursprünglich immer als Zeichen der persönlichen Unfreiheit gegeben wurde, in den Städten nicht oder doch nur höchst selten vorkommen konnte, während sie sich auf dem Lande, wo die Hörigkeit noch in voller Blüthe stand, nicht nur bis in die Zeit der Gründung der Städte, sondern auch noch viel länger erhält. Noch im Jahre 1424 ³⁾ veräußert ein Herr von Loen, Gulche und Hengsberg an Eberhard von Sawirsheim seine Dörfer Nieder-Wöllstadt, Offenheim, Bauernheim und Fauerbach mit allen Nutzungen, unter welchen sich auch Hühnerabgaben befinden.

Die meisten Terminbestimmungen für die Zinszahlungen treffen Festtage bestimmter Heiliger, am häufigsten das Fest des heiligen Martin. Ebenso wie dieses Fest liegen auch die meisten übrigen Zinstermine in einer Zeit, in welcher die Erndte eingethan und der Überschuß verkauft, die Zinszahlung also am wenigsten beschwerlich war.

Die Zinsverpflichtung war eine Bringschuld, das heißt, es waren die Beliehenen verpflichtet, die Abgaben auf ihre Kosten und Gefahr an die Leihherren zu überbringen. Ausdrücklich ausgesprochen ist dies allerdings nur in den Urkunden, die das später zu berücksichtigende Zeitpachtverhältnis behandeln, es ist aber mit Bestimmtheit auch für unseren

¹⁾ Archiv für hessische Geschichte I, 2, S. 289. S. R. Nr. 816 (Arnsburg).

²⁾ Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. 35
Rosenthal, Zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg S. 76.

³⁾ B. IV, S. 87, Nr. 94.

Zins daraus zu schließen, daß die Verpflichtung der Beliehenen in den Urkunden fast immer als eine Verpflichtung zu einem „dare“ und „presentare“ bezeichnet wird.

Für die Sicherheit der Zinszahlungen haften, wie schon oben erwähnt, die geliehenen Grundstücke ipso jure. Außerdem stellt der Beliehene häufig Bürgen, oder verpfändet ihm selbst gehörige Grundstücke dafür. Eine Bethätigung der Pfandrechte des Leihherrn ist mir nicht bekannt; daher bin ich auch nicht im Stande zu entscheiden, ob diese Pfändung eine gerichtliche oder außergerichtliche war. So lange der Beliehene noch bewegliches Gut hatte, ließ er es wohl kaum zur Pfändung kommen, und so ist es einleuchtend, daß Veräußerung der Pfänder nur äußerst selten vorkommen konnte.

1305¹⁾. Kloster Arnsburg verleiht gewisse Güter „pro annua et perpetua pensione“, für welchen Zins die Pächter zwei in Göns belegenen Höfe *pro subpignore* verpfänden.

Auch Bau und Besserung erscheinen in einigen, später (siehe unten S. 30) noch zu berücksichtigenden Urkunden als Pfandobjecte für Sicherung der Zinszahlungen.

Eins der wirksamsten Mittel, die Zinszahlungen zu sichern, bietet die ziemlich häufig auftretende Bestimmung, daß bei Nichtzahlung des Zinses Auflösung des Leihverhältnisses eintreten sollte.

Schon 1233²⁾ wird in einer Urkunde festgesetzt, daß bei Nichtzahlung des Zinses auf den bestimmten Termin, die Grundstücke der Leihherrn ab ipso (dem Beliehenen) et heredibus suis sint *libera et absoluta*, und in einer andern Urkunde aus 1291³⁾ ist bestimmt:

Quod (— Zinszahlung —) si facere neglexerimus utrumque, sicut est premissum ex tunc *liberam facultatem* habebunt, ipsa bona a nobis *requirendi*, et suis usibus usurpandi, sicut mos est *curie* in quam attinent bona memorata . . .

Daß Strafen für die Einhaltung der Zinstermine festgesetzt waren,

¹⁾ A. Nr. 337.

²⁾ A. Nr. 21 (Weßlar). — 100 Jahre später können die Leihherrn nicht mehr ohne weiteres die verliehenen Grundstücke bei Nichtzahlung des Zinses an sich ziehen. Es bestimmt eine Urkunde aus 1333 (Wutzbach) (B. Nr. 650), daß bei Nichtzahlung des Zinses die Leihherrn „niemen suldin, waz die schessin hie zu Wutzpach deylen nach der Stede Recht vnmme Erbe gut.“

³⁾ A. Nr. 237 (Gießen).

berichtet uns eine Urkunde aus 1268¹⁾, die diese Sitte als „ut ab antiquo est consuetum“ bezeichnet, und auch von Abt Conrad von St. Alban wird 1291²⁾ bei der Verwandlung von Naturalabgaben in Geldabgaben dem Hübengericht des klösterlichen Haupthofes zu Straßheim Zwangsbeitreibung durch Geldstrafen vorbehalten.

Die aus Erbleiheverträgen resultirenden Zinsbezüge boten somit für den Leihherrn eine möglichst gesicherte und constante Einnahme, zumal auch noch als Regel betrachtet werden muß, daß ein Zinsnachlaß selbst bei Hagel- und Kriegsschaden nicht üblich war, und daß es vom freien Willen des Leihherrn abhing, einen solchen zu gewähren.

1245³⁾. In qua pensione eidem Richalfo (— dem Bezugsberechtigten —) et heredibus suis *nec per grandinem nec per exercitum nec per alia pericula poterit aliquid deperire*; . . . (vgl. aber unten Urkunde vom Jahre 1281, S. 32, Anm. 1).

1362⁴⁾. Decan und Capitel zu Wetzlar bekennen: daz wir umb sunderliche verderpnisse des Landes, missewaz vnd auch Herren noit, die nu imme Lande sint, han Elbrachte Kalp *von den Giessen*, eynem Wepelinge vnd synen Erben *soliche Fruntschafft Gunst vnd Gnade* gethan also daz Er vnd syne Erben *von den Sechs maldern Kornes*, die sie vns alle jar schuldig sin zu geben . . *sullent uns binnen Nun Jaren* nu nehest nach eynandir kommende sint jedes Jares *vier malder Kornes* guten und harten *geben*.

1396⁵⁾. Ich Hans Hottorfer etc. bekennen . . . das *hant dy selben herren vns die fruntschafft getan* vnd hant vns den vorgeannten *Cyns genyddert vnd gelassen*.

b. Andere Rechte des Leihherrn.

Wenn auch der Zins den hauptsächlichsten Nutzen, den der Leihherr aus seinem Grundeigenthum zog, repräsentirte, so bethätigt sich das Eigenthumsrecht auch noch auf manche andere Art, entweder in Gestalt von besonderen Arten von Abgaben, oder als persönliche Rechte des Leihherrn, denen entsprechende Verpflichtungen des Beliehenen correspondiren.

¹⁾ A. Nr. 116 (Eberstadt).

²⁾ Archiv für Hess. Gesch. I, 2, S. 289. S. R. Nr. 816.

³⁾ Gud. cod. Dipl. T. II, p. 84.

⁴⁾ Gud. cod. Dipl. T. V, p. 243, Nr. 179 (Wetzlar).

⁵⁾ A. Nr. 1112.

1293¹⁾. Verkauf von Gütern in Hattenrode an Kloster Arnsburg „cum omni jure et libertate“, mit welchem die früheren Eigenthümer dieselben inne hatten. „Adicientes quod predicta bona tante libertatis privilegio communire curavimus, quod ab omnibus *exactionibus, angariis, perangariis* nec non et ab *hospitalitibus*, que wlgō *herburgunge* dicitur et ab omnibus prorsus *servitiis*, quibuscunque nominibus censeantur . . . erant omnino libera pariter et exempta.

1312²⁾. Nos scabini, consules, caeterique cives in Frydeberg recognoscimus, quod curiam monasterii de Arnsburg, in opido nostro sitam, ab omni *exactionibus, sturæ* seu cujuscunque *angariæ* solutione, sive a rege Romanorum vel quocunque alio nobis vel nostro opido imponatur, absolvimus.

1319³⁾. Hermann Halber verkauft an Kloster Arnsburg VIII maldra siliginis annuæ pensionis et dimidiam marcam den. dictam vulgariter *forhure*.

1247⁴⁾. Wortwin von Glauberg und Frau schenken dem Kloster Arnsburg einen Zins von einem Mansus, wobei bestimmt ist: unus quisque in obitu suo (— des Beliehenen —) dabit monasterio *jumentum melius*, quod wlgō *melius caput* dicitur, sicut exigit mos civilis.

1315⁵⁾. Reiner, Bürger in Gießen erhält von dem Stifte in Weßlar Güter in Selters zur Erbleihe: pro V sol. col. den., maldro siliginis annue pensionis et pro *minuto jure*, quod vulgariter *Name* dicitur nobis etc. persolvendis. Post cujus Reyneri mortem V solidos nobis pro *Optimali*, quod vulgarite *Vorhure* dicitur . .

1320⁶⁾. Gutsverkauf in Hohungen: cum omnibus juribus . . . nihilominus censu annuo libr. hallensium, qui vulgariter *winschar* nuncupatur

Über die rechtliche Natur der meisten in obigen Beispielen erwähnten Abgaben läßt sich, da sie so sehr selten in den Urkunden vorkommen, nichts Bestimmtes behaupten. Fest steht nur, daß die mit optimale oder

1) A. Nr. 252 (Gießen).

2) A. Nr. 409 (Friedberg).

3) A. Nr. 504 (Mitzenberg).

4) A. Nr. 50 (Glauberg).

5) Gud. cod. Dipl. T. V, p. 145, Nr. 107.

6) A. Nr. 512 (Hersfeld).

forhure bezeichnete Abgabe denselben Charakter hatte, wie die anderwärts mit Ehrschatz und laudemium bezeichnete Abgabe. Sie war fällig beim Übergang des Grundstücks in dienender Hand und bestand anfangs in der Hingabe des werthvollsten, auf dem fraglichen Grundstücke gehaltenen Stückes Nutzvieh, wurde aber bald in eine Geldgabe verwandelt.

Die mit *sturaa* bezeichneten Abgaben, sowie die in A. Nr. 479 als *noitbede*, *meebede* und *herbistbede* erwähnten Abgaben scheinen öffentlich rechtlicher Natur gewesen zu sein; mit Sicherheit läßt sich auch dieses nicht behaupten.

Auch Ansprüche der Leihherrn auf persönliche Dienstleistungen der verschiedensten Arten finden wir häufig. So befreit 1379 ¹⁾ Philipp von Falkenstein Hof und Kirche der Deutschherrn zu Niederwöllstadt „für aller bede, sture, schatzunge, *hirburge*, *lagere*, *dinste* vnde *atzunge*, und ebenso 1390 ²⁾ der Graf von Ziegenhain den Ritter Heinrich von Rolshusen, „also daz sie ire lebetage zu Stouffinberg frye sin sollin no . . e geschosses, *furens*, *triebens*, *tragens* vnd alles *dinstes* etc.

Wichtiger als diese Rechte des Leihherrn erscheinen diejenigen, welche aus dem anfangs principiell anerkannten Obereigenthumsrechte für den Leihherrn in Bezug auf das verliehene Grundstück und dessen Veräußerung seitens des Beliehenen resultirten.

Ging das verliehene Grundstück durch Erbschaft in der dienenden Hand über, so finden wir in den Urkunden häufig die Bestimmung, daß dasselbe nicht zersplittert werden durfte, sondern an einen Einzelnen der Erben in seiner Gesamtheit übergehen sollte. Es bot dieses Recht für den Leihherrn den Vortheil, daß er sich bezüglich der Zahlung der Zinsen nur an einen Inhaber seiner Grundstücke zu wenden brauchte, und daß das nicht zersplitterte Gut sicherlich auch bedeutend mehr Sicherheit für die richtige Zahlung gewährte, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, ohne Ungerechtigkeiten und Streitigkeiten Abgaben, wie Besthaupt, und die Dienstleistungen zu vertheilen. Trotz dieser Vortheile ist aber dieses Recht kein allgemein gebräuchliches und findet sich in späteren Urkunden nicht mehr erwähnt.

1294 ³⁾). Noverint, quod ego Godefridus de Gruningen possideo dimidium mansum, situm in terminis quondam ville Berkeym,

¹⁾ B. I, S. 742, Nr. 1116 (Sachsenhausen).

²⁾ B. I, S. 797, Nr. 1196 (Staufenberg).

³⁾ A. Nr. 257 (Münzenberg).

nomine monasterii de Arnisburg, hereditario jure, tali condicione, quod singulis annis de ipso dicto monasterio, ante festum beati Mychaelis, quattuor octalia siliginis persoluam et eodem jure omnes mei heredes successiui in perpetuum possidebunt, ita, quod *semper maneat indivisus*, et *ab vno tantum ipsorum* perpetuo *exsolatur*.

1315¹⁾. Leihbrief über Güter bei Selters: et *nomine omnium heredum Unus dicta bona, que indivisa* perpetue manere volumus, pro dicta pensione recipiet; . .

Ebenso wie das Princip der Untheilbarkeit tritt in der früheren Entwicklungsstufe der Erbleihe das Recht des Leihherrn auf Mitwirkung bei Veräußerungen verliehener Grundstücke seitens der Beliehenen stark in den Vordergrund; es wird aber bald zu einem nur formalen Rechte und verschwindet gleichzeitig mit der Idee des Obereigenthums. Die Befugnis der Veräußerungsbeschränkung findet sich entweder ausdrücklich ausgesprochen, oder zeigt seine Wirkung in der Art der Veräußerung.

1311²⁾. Nos Otto dei gratia terrae Hassiae lantgravius ac Alheyd ipsius conthoralis profite mur, quod Gerlaco nato Ludowici scabini in Gyzen mansum, quem a nobis in Seltersin jure haereditario tenuit, ipsi suisque jure *proprietario* conferimus, eundem mansum *vendendi, alienandi et locandi pro ipsorum placito voluntario*.

Grade die freie Veräußerungsbefugnis wird hier als entscheidendes Kriterium des Eigenthumsrechts gegenüber dem Rechte der Erbleihe aufgeführt. Anderwärts ist das Mitwirkungsrecht des Leihherrn dadurch ausgesprochen, daß das zu veräußernde, verliehene Gut wieder durch seine Hand ging, indem der Beliehene es dem Leihherrn ausließ, und dieser auf die Bitte des ursprünglich Beliehenen dem neu zu Beleihenden verleiht. Eine weitere Veräußerungsbeschränkung für den Beliehenen ergab häufig die Bestimmung, daß Veräußerungen nur im Falle der Noth statt haben dürfen. Auch Veräußerungsbeschränkungen im öffentlichen Interesse finden sich in den Urkunden erwähnt.

In Verbindung mit der vorerwähnten Befugnis des Leihherrn steht das Vorkaufsrecht desselben, durch welches der Beliehene gezwungen war, das Gut, das er zu verkaufen beabsichtigte, zuerst dem Leihherrn anzubieten.

¹⁾ Gud. cod. Dipl. T. V, p. 145, Nr. 107.

²⁾ Gud. cod. Dipl. T. II, p. 276, Nr. 401.

Die Idee des Obereigentums, die anfangs derart überwiegend ist, daß Veräußerungen verliehener Grundstücke seitens der Leihherrn ohne jegliche Mitwirkung des Beliehenen vorkommen, schwächt sich bald derart ab, daß Verlegung des Zinses von dem ursprünglich verliehenen Grundstücke auf andere statt haben kann, und in Folge dieser Abschwächung kann es auch bald vorkommen, daß Veräußerungen seitens der Beliehenen vorgenommen werden können ohne jegliche Mitwirkung der Leihherrn.

1285¹⁾. Ludewicus, comes de Cygenhain — recognoscimus — quod Conradus de Bleychenbach miles jus aduocacie sue siue bona in Rifershagen, quod vel que a nostris progenitoribus et a nobis usque ad hec tempora jure possedatur feodali, communicata manu Juthe uxoris sue, *in manus nostras resignauit, supplicans nobis humiliter et instanter, quatenus eadem bona honorabilibus viris fratribus s. domus hospitalis apud Nithe conferre . . .*

1287²⁾. Die Gemeinde zu Gulle überträgt einen halben Mansus in Gulle an Kloster Arnsburg. (— Diese Veräußerung geschieht zwar jure proprietatis, wird aber um deswillen hier erwähnt, weil die mit dem Grundstücke verknüpften Verpflichtungen Veranlassung zu einem Veräußerungsverbot im Interesse der Gemeinde bieten. —) :

Adicitur eciam, quod antedicti villani sepedictum dimidium mansum vendere vel distrahere non possunt vlla ratione, sed remanebit vniuersitati ad prelibata seruicia, sicut expressum est perpetuo adimpleta.

1287³⁾. Philipp und Gottfried von Linden verleihen der Wittve und dem Sohne Weickards von Selters ihren Hof zu Selters: Si autem praefatos (Wittve und Sohn) proventa *paupertate* vel alia quacunq; de causa predictum mansum *vendere contigerit, nobis eundem mansum scilicet dominis suis ad emendum exhibere debent, si tamen eum emere volumus, sin autem alteri de nostro consensu sive jussu vendant* pro XII marcis vel quemcunq; ipsis manu nostra praesentabimus, cui eandem justiciam faciant, prout superius est taxatum.

1260⁴⁾. Macharius und Gottfried von Linden überlassen ihrem

¹⁾ B. I, S. 181, Nr. 248.

²⁾ A. Nr. 212 (Münzenberg).

³⁾ G. U. Nr. 47. A. Nr. 210 (Gießen).

⁴⁾ Gud. cod. Dipl. T. II, p. 137, Nr. 103 (Weßlar).

Bruder Johannes Güter in Habichenheim, quae bona jure colonario possidet Conradus etc., ohne jegliche Mitwirkung des Beliehenen.

1325 ¹⁾. Verkauf eines Hauses zu Weglar, quae solvit Henrico de Holzhusin XXXII den. col. etc., ohne Mitwirkung des Leihherrn.

1365 ²⁾. Kunt sy, also ich Craft Doring ritter vnd Metze sin eliche werte hattin *virkoyst* Conzin Rulin vnd sinen erbin vnse hus by dem kirchobe zu Bidincap *ledig vnd los*, da Cylung von Hurle inne sitzit, *vnd das nicht bedachtin*, daz dar *vz gewilin* alle jar zu zins III hellere vnd XX peninge, hir vmme *han wir den zins vf vnse hus vnd hobestad gelyd*, da wir selbe inne wonin, dar oych also vil zinsis *vz geuellt*, daz mid eyn andir alle jar ewecliche eynen perner zu Bidincap XLIII peninge geuallin sollin, vnd han es getan mit samendir hant vnd mid wizze vnd virhengnisse hern Johannis von Breidinbach rittirs vnd Gretin siner elichin wirtin.

c. Vortheile des Erbleiheinstitutes für den Beliehenen.

Auch für den Beliehenen schafft die Erbleihe einen erträglichen Rechtszustand und schützt ihn durch Gewährung verschiedener Rechte gegen die Willkür des Leihherrn. Besonders wichtig ist für ihn der Umstand, daß die Leihe, die ja meistens als „ewig“ bezeichnet wird, gar nicht, oder doch nur unter gewissen erschwerenden Umständen und Formeln lösbar ist. Häufig ist die Einwilligung des Beliehenen zur Auflösung des Leihverhältnisses nothwendig und anderwärts hat dieselbe zur Voraussetzung, daß die Leihherrn das Gut selbst benutzen wollen, wobei außerdem noch festgesetzt wird, daß eine vorherige Aufkündigung statt haben muß, und das betreffende Gut nicht weiter verliehen werden darf. In Verbindung mit diesem Schutze des Beliehenen vor willkürlicher Auflösung des Leihverhältnisses steht der Schutz vor willkürlicher Zinssteigerung. Es haben diese beiden Rechte den Erfolg, daß der Beliehene die Arbeit, die er auf das geliehene Grundstück verwandte, ganz und voll genoß; sie machten es für den Beliehenen nutzbringend, möglichst viel Arbeit auf die geliehenen Grundstücke zu verwenden, da er nicht zu fürchten brauchte, daß ihm das geliehene Gut, das er meliorirt hatte, genommen werde; sie gewährten dem Beliehenen, wenn er nur seinen

¹⁾ A. Nr. 577.

²⁾ B. I, S. 668, Nr. 1001 (Biedenkopf).

Zins regelmäßig zahlte, volle Freiheit bezüglich der Art der Benutzung des Grundstückes, so daß er, ohne Einsprüche des Leihherrn oder Zinssteigerung besorgen zu müssen, den Forderungen der Zeit vollständig Rechnung tragen konnte.

1285 ¹⁾. Quoniam — nouerint ergo — quod quedam bona in Husen, sita juxta montem Schyfenburg, *que bona Hedewigis* vidua a nobis *jure hereditario* dinoscebatur hactenus *possidere* ad manus nostras coram . . publice *resignauit, renunciauit* etiam omni juri heredum suorum . . Nos igitur . . . mere proprietatis titulo dicta bona dedimus et donamus viris . . in Schyfenburg . . (— also Veräußerung durch den Leihherrn erst möglich, nachdem der Beliehene auf seine Erbrechte verzichtet hat. —)

1463 ²⁾. Henne von Swalbach leiht seinen Garten an einen gewissen Dyherich, den Sohn Eckards und dessen Frau: „und sollent sie den egenannten garten igen von stundes zu sich nemen . . . und were ez sache wanne ich Henne egenant . . wurden solchen garten widder zu vns zu nemen, und uns selber dez gebruchen zu unserem nodze, so sulden wir das den egenanten zu vornt vor Sente peders dage . . verkündigen eynen mant davor . . . und wanne dan das also gescheen ist, so sollent die egenanten solchen garten von stundes darnach liegen lassen vnd sich dez furter nicht me gebruchen, also doch dass wir den anders nymandes zu frommen odder lyhen sollen umb eynen hoern Zinss odder liebern lantsiedel vnd auch dez selbir gebruchen wullen . . .“

In den Urkunden scheint es für selbstverständlich zu gelten, daß der Beliehene das Leihgut in gutem Zustand erhält. Eine Verpflichtung hierzu wird nur da erwähnt, wo ein Aufkündigungsrecht, also die Möglichkeit besteht, durch einseitiges Wollen das Leihverhältnis zu lösen.

1369 ³⁾. Ich Diele . . irkennen, daz wir den hoiff zu Mintzenburg in der stede Rincmuren gelegin der da eigen ist der eptissen vnd des Conuentis des Closters zu Mariensloz by Rockinburg gelegin, den sii vns geluhen hatten mit sollichem vndirscheide, daz wir en mit *buwe vnd besserunge haldin* suldin vur einen kuntlichin

¹⁾ B. I. S. 185 f., Nr. 255.

²⁾ G. U. S. 543, Nr. 188 (Gießen).

³⁾ B. S. 683, Nr. 1029 (Münzenberg).

tzins, den en andir Lude druz hettin gegebin, *numen vnd widdir lazin* vur eren eigen hof zu allir ere notdurft ewelicke.

Für die gewöhnlichen Fälle wäre eine diesbezügliche Bestimmung vollkommen überflüssig gewesen. Denn wenn auch das Interesse des Leihherrn an der Sicherheit des Zinsbezugs eine möglichst vollkommene Bewirthschaftung des Gutes verlangte, so hatte doch den Hauptvorthell von der Besserung der Beliehene, der ja den ganzen Zins zahlen mußte, ohne Rücksicht auf den Ertrag des Gutes, der aber auch nicht mehr zu zahlen brauchte, wenn er durch die Bearbeitung oder Bebauung einen höheren Ertrag erzielte. Bau und Besserung war, wie dies auch dem Billigkeitsgefühl entspricht, Eigenthum des Bessernden. Dies erhellt aus der Verpflichtung des Leihherrn, bei Auflösung des Leihverhältnisses dem Beliehenen die von diesem herrührende Besserung zu ersetzen, sodann aber auch aus der Berechtigung des Bessernden, über die Besserung zu verfügen. Als Folge dieser Eigenthumsrechte finden wir denn auch Verkäufe und Verpfändungen der Besserung in Menge; auch Verpachtung der Besserung wird erwähnt und anderwärts wird die Besserung statt des Zinses dahingegeben.

1463 ¹⁾. Henne von Smalbach leihet seinen Garten an einen gewissen Dyderich: . . „und were ez sache, wanne ich Henne egenant etc. wurden solchen garten *widder zu vns zu nemen*, so sulden wir . . . en alsdann *soliche vorgeschr. besserunge*, waz der were, nichts ussgescheyden, *abelegen nach gewonheyde und rechten* so alls solchs derglichen zu den *Giessen gewenlich* und recht ist on alle geverde . .

1351 ²⁾. Ich Rypode vnde Else elyche lude, burgere zu *Assinheym* irkennen vns, daz her Lud. kelnern dez closters zu Arnsburg *vns hat gegebin LXX phunt heller von bessirunge wene ires husis*, daz sy vns *geluhen* hathten . . .

1320 ³⁾. Nos Hildegerus et Hilla conjuges, cives in Lyche, notum facimus, quod a monasterio in Arnsburg domum eorundem in opido Lyche . . conduximus *jure haereditario* pro XXX sol. den. census annui, *cellarium* quoque, quod nos *sumtibus nostris inibi aedificavimus* et omnia *aedificia*, quae in eadem domo fecimus, supradictis religiosiis *pro hypotheca obligamus*.

¹⁾ G. U. Nr. 188.

²⁾ A. Nr. 772 (Assenheim).

³⁾ A. Nr. 509 (Sich).

1341¹⁾. Noverint universi, quod ego Gerdrudis de Stochusen begina . . locavi Henrico . . civibus wetflariensibus *totam meam meliorationem* . . .

1373²⁾. Ich Heinrich gen. Snauhard scheffen zu Wetzlar vnd Gele sin eliche vrouwe irkennen vns, vmb alsoliche II marg geldis jerlicher gulde . . uffē vnserm grossen huse vndir den gewant Cremē nydewendig Gerharts huse von Merinberg gelegen . . daz wir yn *allen vnsern bu vnd besserunge desselbin huses vur den egen. Czins gegeben han.*

Welcher Art nun das Rechtsverhältnis war, wenn der Beliehene auf das ursprünglich zur landwirthschaftlichen Benutzung bestimmte Grundstück ein Haus baute, was doch in den Städten gewiß vorgekommen ist, ob hier, wie das römische Recht es verlangt, das Haus in das Eigenthum des Grundeigenthümers kam, ob die für diesen Fall gewiß bestehende Ersatzpflicht des Grundeigenthümers vielleicht beseitigt wurde, wenn der Beliehene die Auslösung des Erblichverhältnisses verschuldet hat, oder ob endlich, wie dies Arnold behauptet, der im Vergleich zur Besserung verschwindende Werth des Grundstücks die der römischen entgegengesetzte Anschauung hervorrief, daß das Eigenthum an der Besserung das Eigenthum am Grund und Boden nach sich ziehe, und also dem ursprünglichen Leihherrn nur noch ein Zinsrecht übrig bleibe, — alles das sind offene Fragen, die wegen Mangels jeglichen Materials auch wohl kaum mit Sicherheit werden entschieden werden können. Es ist dieser Mangel ebenso wie der Umstand, daß in dem mir zugänglichen Urkundenmaterial nicht ein einziges Beispiel einer Pfandleihe zu finden war, jedenfalls ein Zeichen von der geringen Wichtigkeit des Erblichverhältnisses in den oberhessischen Städten, wodurch meine oben aufgestellte Behauptung eines von dem anderer Städte verschiedenen Entwicklungsgang für die oberhessischen Städte an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

III. Zeitpacht und Leihe nach Landsiedelrecht.

Zeitpacht und Leihe nach Landsiedelrecht kommen fast nur bei ländlichen Grundstücken vor und kann ich mich deshalb bezüglich dieser beiden Institute kürzer fassen.

¹⁾ A. Nr. 698 (Wetzlar).

²⁾ A. Nr. 1009 (Wetzlar).

Die Besonderheiten des Zeitpachtes entspringen eben aus der Begrenzung der Dauer des fraglichen Verhältnisses. Bedingung von Bau und Besserung ist nothwendig, um das Interesse des Grundeigenthümers zu wahren, da der Pächter jedenfalls darnach trachtete, möglichst viel Nutzen aus dem gepachteten Grundstücke bei möglichst geringen Verwendungen auf dasselbe zu ziehen, und da jede Verbesserung des Grundstücks für den Verpächter die Möglichkeit bot, bei Wiederverpachtungen einen höheren Betrag als Pachtgeld zu erhalten. Das Pachtgeld ist, wie der Zins der Erbleihe, eine Bringschuld. In den meisten Urkunden über Zeitpachtverträge ist dies ausdrücklich ausgesprochen. Entsprechend dem ländlichen Charakter der verpachteten Grundstücke besteht das Pachtgeld ursprünglich in der Abgabe eines Theils der Erndte. Dem Betrage nach muß es wohl höher gewesen sein als der Zins der Erbleihe, denn während bei der Erbleihe ein Zinsnachlaß bei Hagel- und Kriegsschäden nur Ausnahme ist, ist er bei dem Zeitpacht die Regel, es muß also der Verpächter durch seine Einnahmen aus einem Zeitpachtvertrage eher in die Lage versetzt worden sein, Schäden der erwähnten Art zu tragen, als der Leihherr in Erbleiheverträgen.

1281 ¹⁾. Indices s. magunt sedis notum facimus vniuersis, quod Heinricus aduocatus miles de Erlebach confessus est coram nobis a. d. MCCLXXXI se conduxisse mansos XIV terre *arabilis* cum suis pertinenciis apud villam Lichen a decano et capitulo ecclesie s. Marie ad gradus magunt. *ad tempus XII annorum* pro certa pensione, uidelicet quod idem Heinricus in proximis sex annis inchoantibus anno domini supradicto *soluet* annuatim CXXXVIII maldra *siliginis* ac XXX maldra *tritici* claustralis mesure, in reliquis uero sex annis immediate sequentibus CXLVI maldra *siliginis* ac L maldra *tritici* claustralis mesure soluet annuatim, ita quod . . . sub *periculo suo et expensis, grandinis et exercitus casu duntaxat excepto, ad ripam Reni Maguntiam assignabit*. Idem quoque Heinricus fidem prestitit corporalem in manus predicti decani, se non debere ante terminum XII annorum a conuentione huiusmodi *resilire, nisi ad talem uergeret inopiam*, propter quam *ad culturam* bonorum huiusmodi *minus sufficiens* uideretur.

Eine Unterart des Zeitpachtes ist der Pacht auf Lebenszeit, das ist also ein Pacht mit der Sicherheit des Eintritts eines Endtermins, aber

¹⁾ B. I, C. 172, Nr. 235 (Mainz).

Unsicherheit des Zeitpunktes, an welchem jener Endtermin eintritt. Es mag diese Einrichtung vielfach durch solche Leute gewählt gewesen sein, die nahe Anverwandte nicht hatten, also auch kein Interesse daran hatten, in Rechtsverhältnisse einzutreten, die für ihre Erben noch Wirkung haben sollten.

1323 ¹⁾. Ego Theodericus dictus Friz miles de Dorfeldin recognosco quod ego *pro persona mea solummodo ad tempora vitae meae* . . . nemus in terminis villae Kezzilstadt pro . . . recepi et conduxim.

Eine Weiterverpachtung solcher auf Lebenszeit gepachteter Grundstücke ist möglich gewesen; es fiel aber natürlich dann das weiterverpachtete Grundstück mit dem Tode des ersten Pächters an den Eigenthümer zurück, wie dies ausdrücklich eine Urkunde aus dem Jahre 1298 ²⁾ documentirt.

Auch bei dieser Art des Zeitpachtes ist Bau und Besserung durch den Pächter regelmäßige Bedingung. Auch Vertheilungen dieser Last finden sich in den Urkunden.

1321 ³⁾. Nos Gerlacus abbas etc. in Arnsburg recognoscimus, quod Friderico, molendinario nostro in villa Wickinstadt, civi in Assenheim *ad tempora vitae suae* molendinum nostrum in villa praedicta situm locamus, . . . ita sane, quod *ruinosa tecti et parietum et ripas alvei fluminis* ibidem seu margines, vulgariter dictas wer etc. etc, *restaurabit*; *exteriora aedificia super fundum fluminis* in aquam situanda, vulgariter dicta *der wazzirbu tenere et reficere nos oportet*.

Gewissermaßen ein Mittelbing zwischen Zeitpacht und Erbleihe bildet die Leihe nach Landsiedelrecht. Diese ist, wie sich das Solms'er Landrecht ausdrückt, „nicht so fest“ wie die Erbleihe ⁴⁾. Sie ist aus verschiedenen Gründen wie Nichtzahlung des Pachtes, Verschlechterung oder theilweise Veräußerung des Grundstückes durch den Beliehenen, Bebauung durch den Eigenthümer aufkündbar. Im Gegensatz zur Erbleihe ist dem Beliehenen hier nicht gestattet, die Art der Benutzung beliebig zu ändern. Andererseits ist diese Art der Leihe doch auch wieder stabiler als der ge-

¹⁾ A. Nr. 560 (Dorfeld).

²⁾ A. Nr. 283 (Rockenberg).

³⁾ A. Nr. 536 (Arnsburg).

⁴⁾ Solms. L. R. II, 7, § 4 (Solms).

wöhnliche Zeitpacht. Die Aufkündigung ist dadurch beschränkt, daß sie an bestimmte Voraussetzungen und Formen geknüpft ist, daß bestimmte Termine und Fristen oder Mitwirkung von Urkundspersonen wie des Schultheißen geboten ist. Die Eigenthümer sind zum Ersatz der Impensen verpflichtet, und zwar unterlag, wenn nicht durch den Vertrag etwas anderes bestimmt war, die Höhe des Ersatzes häufig einer Abschätzung durch eine Commission.

1360 ¹⁾). Wir . . raidlude vnd Obirlude gekorn zuschin den herren von Arnesburg vnd Metzen eliche frauwe etswann was Hartmanns gen. Swarzen zu besehene, ahtene vnd dar nach zu besegene *wie vil besserunge Metze voren. . . haben vff der molen vnd habereide die darzu gehört, die Hartmanne Swarzen vorg. erm huswirte in deme dorf zu Buren gelegen zu lantsidil rechte von den vorg. geistlichin herren was geluhen, besagen vff vnsirn eyt, wan die herren von Arnesburg Metzen vnd den ganerben, die darzu gehorint XXXVI punt heller gebint das sye alle besserunge vorg. vollecliche hant abegeleit . .*

1357 ²⁾). Ich Diederich Cintgrebe von Musschinheim bekennen, daz ich dem Closter zu Arnsburg *vf han gegebin* ir gud zu Muschinheim, dez ich biz her eyn *Lantsydil* bin gewest . . . dez hant die egen. geistlichen lude daz selbe gud mir widdergeluhin vmme denselbin pacht als vor, myme lebetage vnd nit langer. Hier ist also bei der Auflösung der Landsfiedelleihe die Form beobachtet, daß das fragliche Gut den Eigenthümern aufgelassen wurde, so daß die Letzteren erst dann zur Verpachtung auf Lebenszeit berechtigt erscheinen.

IV. Der Rentenkauf.

Der Handel, der sich vom dreizehnten Jahrhundert an immer bedeutender entwickelt, machte die Zinsverbote des kanonischen Rechts, die früher der Verkehrsstellung der Edelmetalle vollständig entsprochen hatten, zu lästigen Hindernissen. Mit der Entwicklung des Handels erhält das Edelmetall einen Capitalwerth, es wird zum Werthmesser, zum Verkehrs- und Erwerbsmittel in viel höherem Grade, als dies vorher der Fall war. Der Kaufmann, der seinen Handel vergrößern will, sucht von Anderen Geld zur Benutzung zu bekommen, erhält es aber nur dann, wenn er

¹⁾ A. Nr. 881 (Beuern).

²⁾ A. Nr. 846 (Muschenheim).

durch eine Gegenleistung dem Überlassenden einen Vortheil gewährt. Um nun die Zinsverbote des kanonischen Rechts umgehen zu können, sah man sich genöthigt, ein Institut zu schaffen, welches, ohne direct Zinsen für ein Capital zu enthalten, doch für die hingeebene Summe ein Äquivalent bot, welches einen Vortheil für den Capitalisten in sich schloß. Man verwandte hierzu das Institut des Rentenkaufs, welches übrigens auch in dem Bedürfnis nach realer Sicherheit, in der durch die Zeitverhältnisse gebotenen Verknüpfung des mobilen Capitals mit dem immobilien und einer gewissen Unbeholfenheit der Vorstellung des Creditwesens seinen Grund hatte.

Im Gegensatz zu der geringen Anzahl von Erbleihebriefen finden wir eine bedeutende Menge von Urkunden über Rentenkäufe vor. Der Rentenkauf zeigt sich hierin in allen möglichen Stadien der Entwicklung, von seiner ursprünglichen Gestaltung als Naturalabgabe für die Überlassung von Geld bis zur Möglichkeit der Ablösung für beide Contractanten. Es ist diese Thatsache auch ganz leicht zu erklären. Nachdem sich die oberheffischen Städte bei nur geringer Beachtung der Erleihe auf die Entwicklungsstufe anderer schon früher gegründeten Städte geschwungen hatten, verlangsamte sich auch hier der Entwicklungsgang, und die Periode der Entwicklung, die durch die Ausbildung des Rentenkaufs charakterisirt wird, verläuft auch hier, wie in anderen Städten normal.

Die Einführung des römischen Rechts, die Abschwächung der Zinsverbote des kanonischen Rechts durch die römisch-rechtlichen Anschauungen und durch die Zeitverhältnisse, die eine Gestattung des Zinses immer dringender erforderten, trugen dazu bei, den Rentenkauf überflüssig zu machen und an seine Stelle das leicht bewegliche Darlehen, wie es jetzt besteht, zu setzen, mit dessen Einführung das Princip des freien Grundeigenthums zum Durchbruch gekommen ist.

a. Sonderstellung der Juden.

Im Anklange an das Nationalitätsprincip des alten deutschen Rechts, welches Jeden nach seinem Stammesrecht gerichtet wissen wollte, waren die Juden durch Privilegien von den Zinsverboten des kanonischen Rechts ausgenommen, und waren diese demnach im Stande, verzinsliche Darlehen zu geben. Für die Höhe der Zinsen waren häufig Maximalgrenzen festgesetzt. Kaiser Wenzel bestimmt in einem Privileg für die Stadt Friedberg aus dem Jahre :

1395¹⁾ . . . dass die Juden, vnsere Camerknechte zu Fridberg gessessen, von den Burgern vnd ynwonern der Stat zu Fridberg zu gesuche vnd wucher von einem gulden zu der wochen anderhalben heller vnd nicht mere furbass nemen sollen.

Das Vermögen der Juden wurde als dem Reiche gehörig angesehen, und es stand dem Kaiser das Verfügungsrecht hierüber zu. So konnte Kaiser Wenzel in einem Privileg für Friedberg aus 1391²⁾ den Bürgern, Einwohnern, Untersassen und Unterthanen von Friedberg alle Schuld, „Hauptgeld und Gesuche“, die sie von Juden geborgt, oder wofür sie sich verbürgt hatten, erlassen. Die Kaiser konnten auch die Juden für ihre Schulden verpfänden, Erlaubniß zu Weiterverpfändungen geben und Anderen erlauben, „Juden zu halten“, wodurch diese derart Berechtigten hinsichtlich ihrer Juden dieselben Rechte erhielten, wie sie der Kaiser gegenüber allen Juden hatte. Die Zinsprivilegien der Juden sind demnach eine gewisse Art indirecter Besteuerung; die Juden waren durch die Privilegien in den Stand gesetzt, durch Geldgeschäfte große Vermögen zu erwerben, diese konnten ihnen aber auf die oben erwähnte Art im öffentlichen Interesse wieder entzogen werden.

1303³⁾. K. Albert giebt dem edlen Manne Ulrich von Hanau die Erlaubniß, die ihm von K. Rudolf verpfändeten Juden zu Minzenberg, Assenheim und Nidehe in gleicherweise an die edlen Herren Philipp von Valkenstein u. zu verpfänden.

1347⁴⁾. K. Ludwig verleiht dem Heinrich von Eysenbach, Marschall seines Schwagers, des Landgrafen Henrich zu Hessen, für seine Beste Ulrichstein das Recht sechs Juden zu halten.

In welcher Weise sich diejenigen bezahlt machten, denen Juden verpfändet waren, geht aus einer Urkunde aus 1350⁵⁾ hervor, wo Ulrich, Herr von Hanau der Stadt Friedberg die Judenschule, das Judenbad, alle Judenhäuser und Judenhobesteden, die ihm daselbst von seinen Juden verfallen sind, verkauft.

Die Rückzahlung der Darlehen suchten sich die Juden meist durch Bürgschaften zu sichern, und ist die Art, wie die Bürgen ihrer Verpflichtung

¹⁾ B. I, S. 805, Ann. (Karlst.).

²⁾ B. I, S. 805, Nr. 1207.

³⁾ Gud. C. D. T. V, p. 785, Nr. 31. S. R. Nr. 916 (Frankfurt).

⁴⁾ Wenzl II, U. B. S. 367, Note Extr.

⁵⁾ Mader, Burg Friedberg I, 163. S. R. Nr. 1451.

nachkamen, wenn die Rückzahlung des Darlehens nicht erfolgte, in der B. I, S. 727 enthaltenen, oben in Num. 2, S. 11 aufgeführten Urkunde vom Jahre 1376 documentirt.

b. Seelgeräthstiftung.

Die Seelgeräthstiftungen waren auch in Oberhessen die erste von dem Zins der Erbleihe principiell unterschiedene Abgabe, die auf Grund und Boden neu aufgelegt wurde. Dem Belasteten gegenüber hat diese Abgabe eine ganz ähnliche Wirkung, wie der Zins der Erbleihe, sie erhält aber ihre von jenem verschiedene Bedeutung durch die besondere Gegenleistung, zu welcher der Bezugsberechtigte verpflichtet war. Die Seelgeräthstiftungen erscheinen nämlich als auf Grundstücken ruhende, zu Gunsten einer Kirche, eines Klosters oder auch des jeweiligen Geistlichen eines Altars constituirte Abgaben, mit der Bestimmung, daß als Gegenleistung der Bezugsberechtigte für das Seelenheil bestimmter Personen Messen lesen und Gebete verrichten mußte. In welcher Weise dies geschehen sollte, ist in den Urkunden häufig ganz genau bestimmt, und differirte natürlich auch die Höhe der Abgabe im Verhältnis zu der Feierlichkeit und der Zahl der Messen, die gelesen werden sollten.

Die urkundlich vorkommenden Bezeichnungen für diese Stiftungen sind mit gleicher Bedeutung Seelgeräthe, Schenkung zum Seelenheil, Jahrzeit, anniversarium und elemosina.

Der Stifter schenkte nun entweder das Obereigenthum an einem Grundstück, das ihm einen Zins abwarf, an das Kloster; oder er übertrug das Eigenthum an dem Grundstück und ließ es sich gegen einen Zins *jure hereditario* oder *colonario* wieder zurückgeben; oder er ließ sich einen Jahrgehalt aussetzen, der selbstverständlich die Höhe des Ertrags des geschenkten Grundstückes nicht erreichen durfte, da ja sonst auf Seiten des Bedachten kein Vortheil entstanden wäre; oder er setzte endlich eine bestimmte Summe oder Abgabe fest, die von einem Grundstück gezahlt werden mußte, ohne daß hierbei der Stifter sich seines Eigenthumsrechtes bezüglich dieses Grundstückes entäußert hätte. Die letzte Art der Stiftung bekundet schon einen weiter vorgeschrittenen Standpunkt, und finden wir hierbei schon das Princip der Ablösbarkeit durch den einseitigen Willen des Stifters ausgesprochen.

1295 ¹⁾. Notum sit, quod ego Eberhardus miles de Huchelin-

¹⁾ B. I, S. 880, Nr. 1304 (Gießen).

heim *donau* monasterio in Arnsburg *pro remedio anime* mee et progenitorum meorum bona sita in terminis ville Hattinrode, que annuatim *soluunt* XIV solidos leuium denariorum . . .

1296 ¹⁾. Ego Gyselbertus presbiter . . . notum esse cupio quod . . . bona mea in Kirchgunse sita a meis progenitoribus ad me ex successione hereditaria *libere deuoluta* et a meis coheredibus separata penitus et diuisa, *dono* et *delego* in hiis scriptis donatione facta inter vivos viris religiosis . . . in Schyffenburg, *ob salutem anime mee* et *remedium peccatorum* progenitorum meorum, in *elemosinam* perpetuam propter deum, que quidem bona *soluunt* et *soluent* . . . nomine pensionis, volens et ordinans, vt ratione predictae donationis mee prepositus et conuentus predicti *lampadem ardentem* et *lucentem* singulis noctibus continue et perpetuo in carcere apud ecclesiam eorum sito *habeant* et *procurent*.

Item quod in ecclesia predicta a fratribus et canonicis presentibus festum de corpore Christi annis singulis cum *solempnitate debita* et *consueta* sollempniter in perpetuum peragatur. Item quod in singulis quattuor temporum ebdomadis semel in ebdomada die ad hoc competenti *vigilie nouem lectionum cum missa pro defunctis* in *meam* . . . *memoriam decantentur*.

1280 ²⁾. Guntram von Straßheim, Bürger von Friedberg, überläßt an Kloster Arnsburg als Seelgeräthe verschiedene Güter, darunter ein Haus in Friedberg gegen einen Preis von 28 Mark kölnischer Denare und gegen eine lebenslängliche Rente von 5 Malter Weizen und 3 Malter Korn von jedem Mansus.

1302 ³⁾. An Kloster Arnsburg werden als Seelgeräthe Güter in Münzenberg übertragen und dem Stifter diese Güter jure colonario gegen eine Abgabe von 1 π Wachs jährlich geliehen.

1280 ⁴⁾. Bei Kloster Arnsburg wird ein Seelgeräthe durch Auflage einer Abgabe von zweimal vier Octalien Getreide auf einige Grundstücke gestiftet, und dem Stifter und dessen Erben das Recht vorbehalten, diese Abgabe abzulösen: *pro octalis redditu* je eine Mark, *quas beniuole acceptare debent*.

¹⁾ B. I, S. 219, Nr. 300.

²⁾ A. Nr. 178 (Friedberg).

³⁾ A. Nr. 299. (Münzenberg).

⁴⁾ A. Nr. 176 (Selbenbergen).

Ganz besonders häufig war die Stiftung von Seelgeräthen in Testamenten, in welchen bestimmt wurde, daß der Schenker entweder das Eigenthum an dem Grundstücke bis zu seinem Tode behielt und nur einen Zins von dem Grundstücke zahlte, und dann nach seinem Tode auch das Eigenthum an die bedachte Kirche überging, oder daß sofort Eigenthum überging, der Stifter sich aber bis zum Tode ein Nutznießungsrecht vorbehielt.

Die Ausführung der Stiftung wurde in den Testamenten Personen übertragen, die den Namen „Getreuhänder“ führen, und die jedenfalls, wenn sie sich als solche unterzeichnet hatten, für die richtige Ausführung der Bestimmungen nicht bloß moralisch, sondern auch mit ihrem Vermögen hafteten.

1345¹⁾. Wir Wernhere, ein perrere zu Frideberg, bruder Johan von Sassenhussen . . bekennen, daz wir daby waren, daz Gylbrat Banseche selige, da he an syme tod bethe lagh, sazsthe zu rethim selegerethe dem Clostir zu Arnzburg VI maldir korn vnd weyze geldis vnd IV Gense geldis vnd IV huner geldis eweger gulde vf syme gude zu Hergirn *vnd hat dar vber sine getruhender gekorn* ²⁾).

Auch die Fahrhabe kann Gegenstand der Seelgeräthstiftung sein und finden wir sogar in einer Urkunde aus 1384, daß dies öffentlich, unter Beobachtung vieler Förmlichkeiten geschieht, und daß die als Seelgeräthe hingeebene Fahrhabe dem Stifter gegen eine jährliche Abgabe zurückgegeben wird.

1384³⁾. Ich Hilleburg von Langisdorf wanende zu Lieche in der herren hobe von Arnzburg Bekennen, daz ich han gesazt zu ey me *selgerede* — alle die *farende habe* an gelde, an werde, wi man si genennen mag, die ich itzund han odir vmmer mee gewinnen mag zu behaldene als andirs ir eigen gut, vnd han auch diess gift gedan *an der vffinberegen stralsen* der stad zu *Lieche*, *alse mich die scheffin daselbis wisetin* daz *iz maht hette vnd recht were*. Ich han auch daz *selbe gut* von en *wedir enphanngen vmme II schillinge heller jerlich*.

¹⁾ A. Nr. 727 (Hörgern).

²⁾ Die Constituirung der Hühnerabgabe hier, wo der Stifter schon auf dem Todtenbette, gewiß ohne den Beigeschmack der Leibeigenschaftsabgabe.

³⁾ A. Nr. 1073.

Es ist diese Art der Constituirung eines Seelgeräthes gewissermaßen als eine Ausartung des Instituts anzusehen. Während anfangs die Abgabe als dingliche Abgabe auf dem Grund und Boden lastet, sehen wir, daß es hier nur noch darauf ankommt, eine Sicherung für die Zahlung der Abgabe zu beschaffen, wobei es gleichgültig ist, wodurch diese Sicherheit geboten wird.

c. Der Rentenkauf im Einzelnen.

Bei weitem wichtiger für die Entwicklung der Grundeigenthumsverhältnisse als Erbleihe und Seelgeräthstiftung ist das Institut des Rentenkaufs. Seiner rechtlichen Natur nach stellt sich dasselbe dar als Kauf einer Geldsumme, wobei als Preis eine in meist jährlicher Periode wiederkehrende dingliche Abgabe constituirt wird. Nicht der Käufer der Geldsumme erscheint als zur Zahlung der Rente verpflichtet, sondern immer wird ein Grundstück in den Urkunden mit dieser Abgabe belastet und es erscheint dieses im Nichtzahlungsfalle als Äquivalent für die hingeebene Geldsumme, oder es verpflichtet sich der Käufer der Geldsumme für sich und seine Erben unter Verpfändung eines Grundstücks, welche letztere Art in anderer Form ganz dasselbe erreicht, wie die erstere, die übrigens auch die bei weitem häufigste ist. Mit vorzüglicher Bestimmtheit ist die dingliche Natur der Rente aus einer Urkunde aus 1338¹⁾ ersichtlich, wo eine Rente *jure proprio* verkauft wird, wenn wir damit die sub. A, 1 enthaltene Ausführung über das *jus proprietatis* zusammenhalten.

Ebenso wie die dingliche Natur hat die Rente mit dem Zins der Erbleihe auch das Gemeinsame, daß sie eine Bringschuld ist, und die Belasteten somit verpflichtet waren, die Abgabe den Käufern der Rente auf eigene Kosten und Gefahr darzubringen.

Wenn aber auch die Rente anfangs wie der Zins der Erbleihe eine Naturalabgabe sein konnte, wie dies schon aus der auch für die Rente üblichen Bezeichnung „*pensio*“ hervorgeht, so ist doch der principielle Unterschied zwischen beiden Abgaben festzuhalten, daß einerseits der Zins der Erbleihe als Abgabe von Grund und Boden für Grund und Boden, andererseits die Rente als Abgabe von Grund und Boden für Überlassung des Eigenthums an einer Geldsumme erscheint.

¹⁾ B. I, S. 903, Nr. 1336 (Arnsburg), siehe unten S. 43, Anm. 1.

In noch höherem Grade wie von dem Zins der Erbscihe ist die Rente von dem Zins des Darlehens verschieden. Der Unterschied besteht hier in der Natur der Abgabe, die bei der Rente eine dingliche, bei dem Darlehenszins eine persönliche ist, und in dem Äquivalent, welches für beide gegeben wird. Bei der Rente geht das Eigenthum an der dafür gezahlten Geldsumme unbedingt über. Das Rechtsverhältnis ist ursprünglich als ein ewiges gedacht, das hingeebene Capital kann nicht einseitig zurückgezahlt oder zurückgefordert werden. Beim Darlehen geht zwar auch Eigenthum an der dargeliehenen Geldsumme über, es besteht jedoch auf Seiten des Darlehensgebers ein Rückforderungsrecht, auf Seiten des Darlehensempfängers ein Rückzahlungsrecht mit gleichzeitiger Enthebung seiner Verbindlichkeit zur Zinszahlung; es ist hier eigentlich nur das Recht der Benutzung der geliehenen Geldsumme, welche das Äquivalent für den Zins bietet.

Die Rente heißt in den Urkunden *pensio*, ewige Gülte, Ewiggelt, *redditus* und Hubengeld. Sie bestand in Naturalleistungen, wie Gänse-, Hühner-, Mehl-, Öl- und Früchteabgaben, vor allem aber in Geldzahlungen.

1334 ¹⁾. Ego Rupertus de Hamirshusen . . constare cupimus, quod nos vendidimus Johanni pastori . . in Groningen VI *maldra siliginis annue pensionis pro XLII marcis denariorum*, que quidem VI *maldra siliginis nos vel nostri heredes dicto Johanni in festo b. Mychaelis archangeli dare tenemur et presentare ad opidum Myntzenberg. Ad majoris autem securitatis cautelam curiam nostram Bubinheym . . . pro subpignore assignauimus.*

1325 ²⁾. Hermann Raser und Frau beurkunden: „nos X *solidos redditus* vendidisse *super domum nostram* (in Risch) *sitam inter domos Jacobi cauponis et wallonis fabri dandos pensionis nomine.*

1282 ³⁾. Nos Godefridus de Brunecke . . nosse cupimus quod *redditus* trium mansorum in villa Sterrenbach sitorum, qui *wlgariter hubengelt* nuncupantur . . . dictis fratribus (— von Kloster Arnshurg —) *appropriamus, proprietatis jure.*

1333 ⁴⁾. Kunt sye, daz ich Johane Rule, Elsa min wirten,

¹⁾ B. I, S. 522, Nr. 751 (Münzenberg).

²⁾ A. Nr. 581 (Risch).

³⁾ A. Nr. 189 (Sterrenbach).

⁴⁾ A. Nr. 639 (Friebberg).

burgir zu Frideberg, virkauft han *II marg vnd VIII schillinge geldis jerlicher gulde* dem Clostere zu Arnesburg, mit namen *I marg of des Juden huz der ettiswanne hiez Man*, geyn dem Juden habe ubir vnd *I marg of der dritten brotschirnen*, forn ane geyn der rosenecken obere, dye Heinrich Melpecheres wirten ist vnd die *VIII schillinge* ligent of *Heinriches Melpecheres forg.* huz in der vndirgazzen hynder Drebecheres huz.

1344 ¹⁾. Ich Henzelin Snyder . . . bekennen vns, daz wir virkauft han Bertholde Ferzzen eyne halbe marg geldis *ewegir gulde vff vnser hus, Haf vnd schuren* vnd waz darzu horit ane daz bachhus.

Der Rentenkauf gab dem Besitzer von Grund und Boden Gelegenheit, wenn er Geld bedurfte, dieses zu erlangen, ohne daß er sich wie früher seines Eigenthums hätte entäußern müssen. Gleichzeitig war diese Anlage des Geldes für den Capitalisten nutzbringend, ohne unsicher zu werden, indem ihm jederzeit das belastete Grundstück für richtige Zahlung haftbar war, und zwar scheint das Grundstück im Nichtzahlungsfalle ipso jure dem Rentenkäufer verfallen gewesen zu sein, ohne daß es hierzu eines richterlichen Spruches bedurft hätte. Ich schließe dies aus der Fassung einer Urkunde aus 1336 ²⁾, die mindestens einen Verzicht auf gerichtliche Entscheidung involvirt und worin der Deutschorden in Marburg bekennt, von einem von Kloster Arnburg gekauften Gut eine Abgabe von XV Mark Pfennig geben zu müssen, wobei bestimmt ist: *Geschehe is* aber daz wir *is nich in dedin in einem mande, so solde daz selbe gud dem clostir zu Arnisburg sin*, ohne daß von einem richterlichen Spruche oder einer beschränkenden Formalität die Rede wäre ³⁾.

Einen Fortschritt in der Entwicklung des Rentenkaufs bezeichnet das

¹⁾ A. Nr. 717 (Butzbach).

²⁾ A. Nr. 666 (Ober- und Nieder-Roszbach.)

³⁾ In einer anderen Urkunde aus 1472 (G. U. Nr. 201 Gießen) ist es in den Willen der Rentenkäufer gestellt, die als Bürge für die Rente eingesetzte Stadt Gießen „mit *uss- oder inlendischen, geistlichen oder werntlichen gerichtten oder an gericht mit eygener gewalt*, erfordert oder unerfordert aufzuhalten, anzugreifen und bergl. mehr und übereinstimmend mit der im Texte angegebenen Urkunde heißt es in einer Urkunde aus 1458 (Gießen) (aus den der Stadt Gießen gehörigen Copien Nr. 184): vnd were ez sache daz wir . . . sumig wurden . . . so mogen dye vorgeantten hern oder weme sie daz beuelen *sonder alle gerichtte vnde noitrecht* mit der stadt Gießen Knechte gryfen zu vnsern phanden . . .

Stadium, welches wenigstens auf einer Seite, nämlich auf der des Rentenverkäufers ein Rückzahlungsrecht des Capitals gestattet. Im Anfange war auch dies nur eine besondere Vergünstigung für den Rentenverkäufer von Seiten des Capitalisten, wie dies ausdrücklich in manchen Urkunden ausgesprochen ist; bald aber wird dieses Ablösungsrecht des Rentenverkäufers zu einem allgemeinen und wird in fast allen späteren Urkunden erwähnt, ohne daß eine Äußerung von „Freundschaft“ oder „Gunst“ des Rentenkäufers für diesen auch nur den Schein eines Rechtes erhält, vermöge dessen er durch Verweigerung seiner Zustimmung das Ablösungsrecht des Rentenverkäufers hätte zu nichte machen können.

Die Ablösungssumme wird auch anfangs dieselbe gewesen sein, wie diejenige für welche die Rente gekauft worden war; für die spätere Zeit ist dies meist ausdrücklich ausgesprochen.

1338¹⁾. Nos frater Gerlacus abbas et conuentus monasterii in Arnsburg recognoscimus, quod *ob specialem fauorem*, quem ad dominum Philippum de Valkinsteyn et Elysabeth suam conthoralem gerimus, *concedimus*, quod quandocunque *ipsi vel heredes ipsorum* post messes et ante primam dominicam quadragesime, qua cantatur invocavit *XC marcas* denariorum, tribus hallensium pro denario computatis, *nobis dederint*, tunc *ipsis* vel eorum *heredibus redditus XXX octalium siliginis* de universis bonis . . . *nobis jure proprio* per predictos dominum Philippum de Valkinsteyn et dominam Elyzabeth conjuges pro antedicta summa pecunie legaliter venditos *revedere et tradere obligamur*.

1336²⁾. Ich Gerlach von Storindorf, ein wepener³⁾ . . . bekennen, daz wir von hern Friedrich vom Hirzberge . . . zu erbe burglihene sullin han *III marg geldis* an . . . *wider zu losene mid XXX marg penninge*.

In den Urkunden sind manchmal Fristen und Termine festgesetzt, innerhalb welcher respective an welchen die Bitte oder das Verlangen des Rentenverkäufers zur Ablösung der Rente angebracht und von dem Capitalisten auch berücksichtigt werden mußte. Daß dieser Gebrauch allgemein gewesen sei, läßt sich nicht behaupten, da sich in den Urkunden

¹⁾ B. I, S. 903, 1336, vgl. oben S. 40, Num. 1.

²⁾ B. I, S. 530, Nr. 765.

³⁾ = armiger, Streiter zu Fuß (Gegensatz zu miles) Lexon. III, S. 685.

auch oft solche Ablösungsrechte des Rentenverkäufers finden, deren Geltendmachung, an keinerlei Frist gebunden, allein von seinen Belieben abhängt.

1372 ¹⁾. Wigil Fleischhauer und Frau in Gießen beurkundeten bezüglich einer vom Nonnenkloster bei Schiffenberg gekauften Korngulbe: *in wilcheme jare sie oder ir nachkommene kumment zu vns oder zu vnseren erben hy zuschen vnd no sente Michilsdage ober vier jar mit Sessig marg pengen off wilchin senct Michils dag daz wer bin diesser vier jarin, so sollen vnd wullen wir en ir golde gutlichin wider zu losene geben.* Weiter wird bestimmt, daß diese Rente, wenn die genannten Nonnen die Frist von 4 Jahren verstreichen lassen, zu einer „ewigen“ werden soll.

1335 ²⁾. Ich Sybult Lewe rittere von Steynfurd vnd Jutte, min Eliche husfrauwe bekennen vns, daz wir schuldik sin zu gebene alle jar uf s. Thomas dag des aposteln II marg penenge den herren vnd dem Conuente zu Wizele, s. Johannis ordins vnd han en dar vor zu vnderpande gesatzsth . . . diese selben vnderpant mag ich vnd mine erben *losen wanne wir wullen* mit XXIV marg penengen.

Der Rentenkauf wird seiner äußeren Wirkung nach dem Darlehen noch näher gebracht durch das, allerdings nur selten auftretende, beiderseitige Ablösungsrecht der Rente. Im Jahre 1472 ³⁾ verkauft Heinrich, Landgraf von Hessen 21 fl. Leibrente und 6 weiße Pfennige für 425 fl. an Heinrich von Bache und Frau, wobei ein beiderseitiges Ablösungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr constituiert ist. Von beiden Seiten ist die Einräumung des Kündigungsrechts als besondere Gunstbezeugung dargestellt.

Practisch geworden finden wir das Rückkaufsrecht in einer Urkunde aus dem Jahre 1321 ⁴⁾: *Notum sit, quod ego Conradus dictus Forcheimer, civis wetflar. communicata manu Aelheidis uxoris meae vendidi Conrado dicto Kuze de Gunse, Gudae uxori suae, I maldrum siliginis annuae pensionis, quod dicti conjuges mihi solvere tenebantur ex bonis suis in Langengunse villa sitis.*

¹⁾ G. U. Nr. 134.

²⁾ B. V, S. 283, Nr. 308.

³⁾ G. U. Nr. 201, vgl. oben S. 42, Anm. 3.

⁴⁾ A. Nr. 540 (Wetzlar).

V. Kauf auf Rückkauf.

Gleichzeitig mit der Ablösbarkeit der Rente wird in einem großen Theile der vielen Urkunden über Käufe von Grundstücken ein Rückkaufsrecht constituirte. Auch durch dieses Rechtsgeschäft konnte sich der Grundeigenthümer Geld verschaffen, ohne sich definitiv seines Eigenthumsrechts entäußern zu müssen. Der Vortheil, den der Kapitalist genoß, bestand darin, daß er, während früher sein nicht angelegtes Geld als tochter Schatz dalag, jetzt den Ertrag des Grundstückes bezog. Die Wirkung des Verkaufs von Grundstücken mit Rückkaufsrecht war fast dieselbe, wie die des Rentenkaufs mit Ablösungsrecht. Da die Rente ihrem Charakter nach darauf angelegt war, für alle Zeiten bezahlt zu werden, so wird sie wohl kaum mehr Theile des für sie gezahlten Kapitals betragen haben, als dies bei dem Ertrage eines Grundstückes bezüglich des für dasselbe gezahlten Kaufpreises der Fall war; ebenso wird umgekehrt die Ablösungssumme bei der Rente, wie die Rückkaufssumme bei dem Kauf auf Rückkauf verhältnismäßig dieselbe gewesen sein.

Auch beim Kaufe auf Rückkauf finden wir, und zwar häufiger als bei dem Rentenkauf mit Einlösungsrecht Bestimmungen über Fristen und zwar sowohl solcher, nach Ablauf welcher erst die Kündigung wirksam wurde, als auch solcher, innerhalb welcher das Wiederkaufsrecht geltend gemacht werden mußte, wenn es nicht verloren gehen sollte. Die Summe, die bei dem Rückkaufe gezahlt wurde, war immer dieselbe, wie die Kaufsumme bei dem ersten Kaufe. Für den Fall, daß der erste Käufer das Grundstück gebessert haben sollte, erscheint Ersatz dieser Besserung als Voraussetzung der Möglichkeit des Rückkaufes.

Das Rückkaufsrecht kann manchmal nur bittweise ausgeübt werden und erscheint in den Urkunden als eine „Gunst“ derjenigen, die die Grundstücke gekauft; anderwärts ist auch beim Kaufe auf Rückkauf eine Klausel aufgenommen, wonach die Rückgabe der gekauften Grundstücke „ohne Widerrede“ zu geschehen hat.

Noch einen Schritt weiter geht die Form des Kaufs auf Rückkauf, in welcher bestimmt ist, daß das gekaufte Grundstück nach Ablauf einer bestimmten Frist von selbst an den Verkäufer zurückfällt. Es nähert sich diese Form um deswillen mehr dem Darlehen, weil hier ein Rückzahlenmüssen für die Verkäufer der Grundstücke besteht, während wir seither nur ein Rückzahlungsrecht auf dieser Seite gefunden haben. Die äußere Wirkung dieses Rechtsgeschäfts ist hier genau dieselbe wie die

eines Darlehens auf bestimmte Zeit mit Realcredit und Benutzung der verpfändeten Sache an Stelle der Zinsen.

1363 ¹⁾. Landgraf Heinrich verkauft die Hälfte des Schlosses Gießen an Philipp von Falkenstein für 6000 π Heller mit der Bedingung, daß Philipp von Falkenstein gegen Rückzahlung der 6000 π Heller verpflichtet sei, wie nachsteht:

so sollen wir daz halbe Deil des egenannten Slosses mit allen nutzen . . als sy iz uns verkauft han, *wieder zu koufe geben an alle Widerrede* also daz sy vns die losunge *eynen Mand vor lassen wissen.*

1329 ²⁾. Ich Arnold . . bekennen, das wir han verkauft dem clostere zu Arnsburg allis das wir han (— bei Abbrachtshausen —) *vff widerkauff binnen diesen nesten drein Jaren.*

1470 ³⁾. Gobel Folzels und Frau verkaufen an den Sohn des Henne Scheffirchen einen Morgen Land vor Gießen: doch mit behalt wilchezeit dess jahrs wir obgenant elute zu dem pp. Henne oder sinen erben komen vnd *bitten sie* umb ein *widderkauff* . . *solchen kauff sollen* sie uns und unsern erben *gestaten* und *czur Losunge komen lassen*, *So ferre* wir ire *besserung* wass sie deren daran gelacht *zcufornit vergnügt* und *abgelegt hatten.*

1374 ⁴⁾. Johann von Beldersheim zc. verkaufen an Kloster Arnsburg Wiesen bei Bessingen: dy selben wiesen sollent sy haben *Echte jar*, vnd *wan dye Echte jar* *uss kumment*, *so sal* dyselbe *wiese widder vnss ledig vnd loiss syn.*

Wenn gemäß einer Urkunde aus 1384 ⁵⁾ der Landgraf von Hessen an einige Adlige eine Summe von 40,000 Mark Geld schulden konnte, so muß der Geldreichtum der Periode, in der wir stehen, ein ziemlich bedeutender gewesen sein. Je größer dieser Geldverkehr, um so drückender mußten die Zinsverbote des kanonischen Rechts erscheinen. Und so

¹⁾ G. U. Nr. 120. In demselben Jahre gestattet Landgraf Heinrich II. von Hessen dem Grafen Johann von Nassau die Einlösung des Schlosses Gießen (N. a. D. Nr. 121, B. II, S. 132), ohne daß hierbei eine Mitwirkung des Käufers, Philipp von Falkenstein, erwähnt wäre.

²⁾ A. Nr. 604 (Abbrachtshausen).

³⁾ G. U. Nr. 194.

⁴⁾ A. Nr. 1013 (Bessingen).

⁵⁾ Gud. Sylloge variorum diplomatar. I, 649, Nr. 31. S. R. 1769. Vgl. unten S. 51, Anm. 2.

finden wir denn, daß im Jahre 1342 Kaiser Ludwig seinen Gerichten befiehlt, zu richten nach den Gesetzen der „Kunig und Vorfahren am römischen Riche“. Es documentirt dieses Decret die definitive Einführung des römischen Rechts. Jedenfalls waren aber schon früher die Anschauungen desselben von großem Einfluß gewesen und hatten die Zinsverbote des kanonischen Rechts immer mehr mit der herrschenden Rechtsanschauung in Widerspruch gebracht.

Seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts werden nun auch die Nachrichten von Darlehen im heutigen Sinne immer häufiger.

VI. Darlehen.

Die Natur eines persönlichen Rechts bildet ein unterscheidendes Merkmal des Darlehens von dem Rentenkauf und dem Kauf auf Rückkauf. Wenn auch ursprünglich fast nur Realcredit gegeben wird, wenn auch der Grundbesitz als Pfand noch eine große Rolle spielt, so haftet primär für Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals der Darlehensempfänger, und erst in zweiter Linie erscheint das Recht des Gläubigers, sich durch Verkauf des Pfandes bezüglich seiner Forderung zu befriedigen. Bei dem Rechtsgeschäfte des Darlehens geht zwar auch das Eigenthum an der geliehenen Summe an den Darlehensempfänger über; diese Geldsumme ist aber nicht etwa wie bei der Rente ein Kaufpreis für die jährlich wiederkehrende Verpflichtung des Rentenverkäufers zur Zahlung der Rente, sondern es wird von dem Darlehensempfänger nicht die dargeliehene Summe, sondern nur die Benutzung derselben gekauft; der Zins, der gezahlt wird, ist nicht ein Äquivalent für das Kapital, sondern nur für Benutzung desselben, und es besteht ein Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung der hingegebenen Summe. Mit dem Rentenkaufe kann allerdings ein Anspruch der Contrahenten darauf verbunden sein, daß die Zahlung der Rente gegen Hingabe einer Geldsumme wieder aufgehoben wird; dieser Anspruch aber ist gänzlich verschieden von dem Rückforderungs- respective Rückzahlungsrecht der Contrahenten beim Darlehen. Beim Rentenkauf ist das betreffende Recht darauf gerichtet, daß durch ein neues selbständiges Rechtsgeschäft die Wirkungen des ursprünglichen Rechtsgeschäfts wieder aufgehoben werden, während beim Darlehen gleich die ursprüngliche Absicht der Contrahenten die ist, daß mit der Hingabe der Geldsumme als Darlehen Rückforderungsrecht und Rücknahmeverpflichtung, mit der Empfangnahme, Recht und Pflicht der Rückzahlung verbunden ist. Die

Wirkung des als Darlehen zu bezeichnenden Rechtsgeschäfts ist also erst dann ganz vollendet, wenn das Darlehen wieder zurückgezahlt ist; es wird hier durch ein Rechtsgeschäft erreicht, was der Rentenkauf mit Ablösungsrecht und der Kauf auf Rückkauf durch zwei selbständige Rechtsgeschäfte bezweckt.

Daß der Unterschied in den Wirkungen des Rentenkaufs mit beiderseitigem Ablösungsrecht und dem Darlehen gegen Verpfändung von Grundstücken als kein sehr großer betrachtet wurde, erhellt schon daraus, daß die Rente dem Darlehenszins verhältnismäßig gleich war. Trotzdem ist das Darlehen gegen Verpfändung von Grund und Boden ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem Rentenkauf, denn dadurch erhalten die diesbezüglichen Rechtsgeschäfte statt des seitherigen dinglichen Princip's das persönliche, und es ist, nachdem dieses persönliche Princip einmal zur Geltung gekommen, der Übergang zum Darlehen gegen Faustpfand und gegen verstärkten und einfachen Personalcredit nur noch eine Frage der Zeit und des Bedürfnisses. In rascher Folge erscheinen demgemäß auch sämtliche Formen des Darlehens, deren Eigenthümlichkeiten in Nachstehendem betrachtet werden sollen.

a. Darlehen gegen Verpfändung von Grundstücken.

Diese Form des Darlehens ist die sich zunächst an den Rentenkauf anschließende, bei welcher, allerdings nicht primär, wie beim Rentenkauf, Grundstücke für Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals haftbar sind.

Wie der Rentenverkäufer nicht nur solche Grundstücke belasten konnte, welche ihm erb- und eigenthümlich zugehörten, so finden wir auch hier Grundstücke als Pfandgegenstand, die von Dritten dem Schuldner zu Lehen gegeben sind. Für diesen Fall stellte gewöhnlich der Schuldner einen Revers aus, in dem er sich verpflichtete, innerhalb einer bestimmten Zeit die fraglichen Grundstücke pfandfrei zu machen. Regelmäßig bedurfte die Belastung lehnbarer Grundstücke der Zustimmung des Lehnsheerrn.

1412 ¹⁾. Heinrich Henne und Cunrad von Elkerhuß bekennen, die 4 Morgen Wiesen die sie für 40 fl. an Henne Halber zu Gießen „mit *willen vnd virhengnisse Hermanns lantgrafen zu Hessen, von deme*

¹⁾ G. U. Nr. 159 (Gießen).

wir dy selben mit andern guden zu *lehen* han^a, versetzt haben in den nächsten 2 Jahren wieder einlösen sollen und wollen und zu dem Lehen wieder zufügen sollen.

Bei dem Darlehen gegen Verpfändung von Grund und Boden finden wir, wenn auch nicht so ausgeprägt wie beim Rentenkaufe, das Bestreben, die Kapitalanlage zu einer dauernden zu machen. Dieses Bestreben erhält häufig durch die Bestimmung, daß entweder Rückforderungsrecht oder Rückzahlungsrecht erst nach Ablauf einer bestimmten Frist geltend gemacht werden sollen, im Vertrage seinen Ausdruck. Um Gläubiger wie Schuldner vor dem Nachtheile und der Verlegenheit zu bewahren, plötzlich die Darlehenssumme in Empfang nehmen zu müssen, ohne grade nutzbringende Verwendung für dieselbe zu haben, beziehungsweise plötzlich zahlen zu sollen, ohne im Stande zu sein sie sich vorher zu verschaffen, wurde in die Verträge häufig die Bestimmung einer Kündigungsfrist aufgenommen.

1438 ¹⁾. Erwin Krug von Fetzberg und Frau versetzen dem Gernand von Schwalbach und dessen Frau für ein Darlehen von 100 guten Rheinischen Gulden die Krhege Wiese bei Gießen:

Vnd iz bered daz wir vorgenant Erwin et Lukele adder vnser erben dy obgenant wiesen *nit von en losen in sollen* vnd von eren erben diese nehesten *eichte jare nach eyn folgende nach datum dessis brieffes* sin dann gantz vnd zu male vergangen vnd wanne soliche nehisten eichte jare virgangen sin, welche zyd wir adder vnser erben dann widder zu vnser wiesen kommen wollen vnd dy losin wollen, daz *sollen vnd wollen wir ern erben zeforent lassin wissin* mit botden adder munt widder munt, mit namen *eynen gantzen maynt vor ste Walpurgē tage*; vnd wanne dann *ste Walpurgē kommet*, so *sollen vnd wollen wir en adder eren erben soliche vorgenant summe geldes . . geben. . .*

Im Anschlusse an den Rentenkauf besteht der Zins häufig darin, daß den Gläubigern die Benutzung der verpfändeten Grundstücke, respective die Einkünfte, die damit verbunden waren, überlassen wurden. War das Pfand von Leuten bewohnt und bebaut, denen der Eigenthümer Rechte und Freiheiten gewährt hatte, so war der Gläubiger verpflichtet, diesen Leuten die betreffenden Freiheiten ebenfalls zu gewähren.

¹⁾ G. U. Nr. 165.

1353 ¹⁾. Wir Heinrich von Rulshusin . . dun kunt, daz vnsir herre Grebe Johann von Cyginhain . . vns vnd vnsern Erben virsast han ire burg Staufinberg . . vnd mit anders allen den rechten, eren vnd nutzen, vmme sez vnd zwenczig hundert cleyner gulden . . . wir sullen ouch ir burgere da selbes vnd ir lude halden in allen den eren vnd frieheiden, als andere ir burgere hant. .

Die Einlösung des Pfandes konnte nicht allein durch den Schuldner geschehen, sondern auch durch Dritte. In keinem Falle finden wir direct ausgesprochen, daß zur Einlösung durch Dritte die Einwilligung des Schuldners nothwendig gewesen wäre. Daß es aber doch gebräuchlich gewesen ist, nicht ohne diese Einwilligung hierbei vorzugehen, schliesse ich aus einigen Urkunden, in welchen documentirt wird, daß die ursprünglich verpfändet gewesenen Grundstücke dem Dritten, welcher die Schuld bezahlt hatte, theils neu verpfändet, theils zu Eigenthum mit Rückkaufsrecht überlassen wurden, was beides nicht nothwendig gewesen wäre, wenn der Dritte durch Bezahlung der Schuld ohne Mitwirkung des Schuldners einfach an die Stelle des ersten Gläubigers getreten wäre.

1424 ²⁾. Conrad Freyling, Schöffe von Gießen . . bekennen, daß ihre acht Morgen Land („uff dem Hamme vor der Nuwenstadt zu den Giessen“) bei Gießen an Fritz Wynold, Schultheißen zu Marburg für 100 fl. versetzt gewesen seien. Da nun ihr Schwiegersohn Johann Spitz und ihr Sohn Erwin Infuß dieselben acht Morgen eingelöst, so sollten sie sie vorbehaltenlich des Wiederkaufs zu eigen hinnehmen.

1370 ³⁾. Wir Milcheling Schutzper ritter . . bekennen daz vns her Heinrich Lantgreve zcu Hessen . . gegund haben, daz wir ir slozze, hus vnde stadt Hohenburg, mit namen das halbe teyl, daz sie hern Johanne Rydesele rittern vorsatz hatten vnde waz zcu deme halben teyle gehorit, zcu vns van iren wegen gelost haben vor dry Tusent fünf hundirt vnde nun vnde fierczig pfund heller, vnd haben sie vns daz selbe teyl vnd waz dorzcu gehorit vorwert versatz mit Einlösungsvorbehalt.

Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande scheint gewöhnlich die Mitwirkung des Gerichts erfordert zu haben. Landgraf Hermann

¹⁾ B. I, S. 597, Nr. 882.

²⁾ G. U. Nr. 161 (Gießen).

³⁾ B. I, S. 689, Nr. 1039.

erlaubt in einer Urkunde aus 1400 ¹⁾ der Stadt Gießen gegen diejenigen, die ihre „phande erlobet han“, vorzugehen „als phandis recht ist“ welche besondere Erlaubnis gewiß nicht nothwendig gewesen, wenn außergerichtliche Execution üblich war. Besonders wurde die Autorität der Gerichte dann zu Hülfe genommen, wenn die Execution gegen mächtige Ablige und Landesherrn gerichtet war; in dem letzteren Falle war das kaiserliche Hofgericht zuständig, wie dies aus einem aus dem Jahre 1384 ²⁾ stammenden Hülfsvollstreckungsmandat des Kaiserlichen Hofrichters Grafen Günther von Schwarzburg für die Herren von Ochsenstein gegen Landgrafen Heinrich von Hessen hervorgeht.

Unbestimmt bleibt, in welcher Weise die Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande statt fand. Eine ganz ungewöhnliche Art der Ausgleichung einer Schuld findet sich in einer Urkunde aus 1484 ³⁾, wo eine Else Romers „in Bekalungswiße“ verschiedene Grundstücke verschreibt, die nach dem Tode der Schuldnerin an den Gläubiger fallen sollen, womit die genannte Schuld „geglichen“ sein solle.

b. Darlehen gegen Faustpfand und gegen Personalcredit.

Nachdem durch das Darlehen gegen Verpfändung von Grund und Boden das persönliche Princip einmal in den Vordergrund getreten, wird dem mit dem Geldverkehre wachsenden Bedürfnis nach größerer Verkehrserleichterung durch das immer mehr gebräuchlich werdende Darlehen gegen verstärkten und einfachen Personalcredit Rechnung getragen.

Als Zwischenglied zwischen dem Credit gegen Verpfändung von Grund und Boden und dem reinen Personalcredit, ist das, auch noch durch die Seltenheit seines Vorkommens merkwürdige Darlehen gegen Faustpfand. Nur in einer Urkunde habe ich ein solches gefunden, wo 1417 ⁴⁾ Kloster Engelthal dem Kloster Naunburg eine Bibel gegen ein Darlehen von 63 fl. versetzt.

Nebeneinander und gleichzeitig erscheinen in den Urkunden verstärkter und einfacher Personalcredit, mit der ausdrücklichen Bestimmung von Zinsen, für die statt der früheren Naturalleistungen Geldsummen stipulirt

¹⁾ G. U. Nr. 157.

²⁾ Guden. Syll. I, 649, Nr. 31. S. R. Nr. 1769 (Frankfurt). Vgl. oben S. 46, Anm. 5.

³⁾ G. U. Nr. 225.

⁴⁾ Bernhard, Antiq. Wetterav. II, 109. S. R. Nr. 2046.

werden. So quittirt 1416¹⁾ Hartmut von Cronenberg dem Wernherr von Falkenstein, Erzbischof zu Trier, ein Kapital von 1100 fl., wobei die, das hier gegen einfachen Personalcredit gegebene Darlehen um 100 fl. übersteigende, zur Rückzahlung angewiesene Summe den Zins enthält und es wird in einer anderen Urkunde aus 1419²⁾, welche einen verstärkten Personalcredit documentirt, direct eine Summe von 50 fl. als jährlicher Zins für ein Darlehen von 500 fl. festgesetzt. Der erstaunlich hohe Zinsfuß wird bald bedeutend vermindert und beträgt beispielsweise nach einer Urkunde aus 1453³⁾ noch $7\frac{1}{3}\%$, in einer Friedberger Urkunde aus 1490⁴⁾ nur noch 5%. Es schwankte derselbe jedenfalls entsprechend der relativen Sicherheit der Kapitalanlage. Eine sonderbare und vereinzelt dastehende Art der Gegenleistung gegen ein Darlehen ist uns in einer Urkunde aus 1375 enthalten:

1375⁵⁾. Wir Agnes von Falkinsteyn . . dun kunt, daz der Commentur . . zu Sassenhusen . . vns an gerydem gelte hant geluben CCL gulden, *der gein han wir In die fruntlschaft getan, daz vnsir dorff vnd Lude zu Nyddern Wollinstat sullen Malin in irer Molin* daselbis gelegen oben an dem dorffe.

Daß auch nach der Einführung des verzinslichen Darlehens viele Juden derartige Geldgeschäfte machen, ist sehr leicht erklärlich, da sie durch ihre frühere gesetzliche Begünstigung bezüglich des Zinsenehmens zu dem Abschlusse von Geldgeschäften dieser Art veranlaßt worden, und dies schließlich zum Haupterwerbszweig und zur Gewohnheit dieses Volkes geworden ist. Beibehalten haben sie häufig auch die wöchentlichen Zinstermine, während bei den Darlehen, bei denen Nichtjuden als Contrahentent auftreten, fast nur jährliche Zinstermine usuell sind.

1373⁶⁾. Ich Emrich von Felingshusen wepener⁷⁾ Irkennen, daz ich rechter schult schuldig byn Sannwele Juden zu den Gissen . . VIII gulden . . so sal gen *vff ye den golden in ye der Wochen dry alde heller zu gesuche.* .

¹⁾ Guden. C. D. T. V, p. 882, Nr. 114. S. R. Nr. 2038.

²⁾ Glaser, Geschichte von Grünberg Nr. 41. S. R. 2065 (Grünberg).

³⁾ Glaser, Geschichte von Grünberg S. 106. S. R. Nr. 2326 (Grünberg).

⁴⁾ Joh. Christ. Kühnig, Das deutsche Reichsarchiv. Pars Specialis Continuatio III, 123. S. R. 2601.

⁵⁾ B. I, S. 722, Nr. 1083.

⁶⁾ B. I, S. 707, Nr. 1064.

⁷⁾ Vgl. oben S. 43, Anm. 3.

Schluß.

Mit der oben entwickelten Ausbildung des Darlehens ist die Allein- oder Vor-Herrschaft des Grundbesitzes gebrochen. Nicht Grund und Boden ist jetzt mehr der Mittelpunkt der Wirthschaft, sondern das Geld wird zum wichtigsten Factor in Handel und Wandel.

Auch hier muß ich für die oberhessischen Städte einen bedeutend rascheren Entwicklungsgang beanspruchen, als wir z. B. für Basel finden. Während in Basel noch 1458 ein Privileg und gar 1527 noch ein förmliches Gesetz nothwendig erscheint, um die Ablösbarkeit von Renten den Ansprüchen der Kirche gegenüber durchzusetzen, sehen wir in Oberhessen schon im 14. Jahrhundert allgemein das Princip der Ablösbarkeit der Rente durchgeführt, im 15. Jahrhundert schon die mächtige Entwicklung des Creditwesens und mit ihr das Princip der Freiheit des städtischen Grundeigenthums.

Römisches und Germanisches in Oberhessen.

Von Professor Dr. Gareis.

(Mit einer schematischen Karte und einem Situationsplane.)

Die Wetterau, das Land zwischen Taunus, Main und Vogelsberg, war in der Zeit vom Jahre 80 n. Chr. bis 280 römisch; nicht etwa nur flüchtigen Fußes hielt sich der römische Legionar mit seinem vindelicischen oder rätischen Hülfsvolke im Lande der Taunenser und Mattiakern, am Ufer der Nidda und der Wetter auf, nicht Straßen nur und Castelle hat die römische Baukunst dem damals südlichsten Theile des Chattenvolkes geschaffen, sondern zahllose Cultureinrichtungen verschiedenster Art brachte der Römer mit in dieses fruchtbare „Barbarenland.“ Die bürgerlich organisirten Civitates Mattiacorum und Taunensium, zu denen als dritte wetterauische Civität vielleicht noch eine in Altenstadt (am Limes zwischen Staden und Marköbel gelegen) hinzukommt, auf welche Herr H. Irle im ersten dieser Jahresberichte S. 24 ff. aufmerksam macht, sind die besten Belege für die Besiedlung, soweit Rechtsverhältnisse in Frage kommen, während die bedeutenden Wilseler Römermosaiken, nicht

minder aber auch die zierlich gebaute römische Villa bei der Kapersburg, diese durch ihre exponirte Stellung zwischen Wall und Lager, für das Gefühl behaglicher Sicherheit zeugen, mit welchem sich der Römer im Lande der einst so gefürchteten Schatten breit machte¹⁾.

Aber weiter nördlich als bis zur Kapersburg reichte doch jene Gemüthlichkeit nicht. Hammeran zählt in seiner vortrefflichen „Urgeschichte von Frankfurt a. M. und der Taunusgegend“ (Frankfurt a. M., Verlag von Mahlau und Waldschmidt 1882) sehr gut und übersichtlich auf, was römische Cultur für die Wetterau, soweit die Spuren reichen, gethan, aber nicht blos weil die „Gegend von Frankfurt a. M.“ wohl kaum weiter als bis Friedberg nach Norden ausgedehnt angenommen werden kann, sondern auch deshalb weil römische friedliche Cultur kaum weiter als bis dahin reichend zu denken ist, schließt die gute Hammeransche Karte mit der Linie Wehrheim-Friedberg gegen Norden ab: man darf annehmen, daß nur Werke des Krieges noch weiter nach Norden, gegen Gießen und die Sümpfe des Lahnthales vorgeschoben waren, Straßen, kleine Kastelle, Militärposten und Kaststationen²⁾ und der Limes transrhenanus, der von hier aus am kühnsten in das feindliche Land eindringt. Hinsichtlich des Limes auf der Strecke Bugbach-Langgöns-Grünningen verweisen wir auf die besonderen Ausführungen in diesen Jahresberichten, vor Allem auf die von Soldan in diesem Hefte nebst den dazu gehörigen Grundrissen und Durchschnitten.

Von den Kastellen (praesidia), welche den offensten Theil der Pfahlgrabenbefestigung, die Strecke von Bugbach bis Arnsburg zu decken hatten, wird wohl das bei letzterem Kloster liegende am bedeutendsten gewesen sein; von den Funden, die an der Stelle des auf der Altenburg³⁾ bei Arnsburg an der Wetter aus der so lange schützenden Erde ausgegraben wurden, erwähne ich hier die Reste einer römischen Wasser-

¹⁾ Über die Art der Romanisierung am Niederrhein und Mittelrhein in der ersten Kaiserzeit s. Hermann Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit Bb. I (1883), S. 413 ff., 416.

²⁾ Zu diesen zählen wir das Hainhaus bei Grünningen (Deichert), siehe I. Jahresbericht unseres Vereins S. 15 ff. und Archiv für hessische Geschichte Bb. III, Heft 3, Nr. XII, siehe unsere schematische Karte unter A.; die villa romana bei Holzheim, siehe II. Jahresbericht S. 127 ff., in unserer Karte mit B. bezeichnet, und das zwischen Langgöns und Bugbach befindliche Gebäude in vorliegendem Jahresbericht (beschrieben von Soldan), in unserer Karte mit C. bezeichnet.

³⁾ Siehe Ziffer 10 auf der schematischen Karte zu diesem Aufsätze, Anhang.

leitung ¹⁾, ferner das vor zwei Jahren gefundene Bronzestück und die mit einem Graphito versehene römische Scherbe; das Bronzestück (in unserm Museum sig. A. 1419), im Felde auf der Altenburg unweit (50 m. nw.) der ungefähr die Mitte des früheren Castells bezeichnenden einzelstehenden Linde von Herrn Dr. F. Landmann (d. z. in Leipzig) aufgefunden, stellt eine 25 ctm. lange, in vier gedrehten Quasten endende Lederfranse ²⁾ einer Militärstatue dar und gleicht, nach der freundlichen Mittheilung des genannten Herrn Finders, am meisten einem Stücke einer im British Museum zu London befindlichen, in Aegypten gefundenen Marmorstatue, welche einen unbekanntem römischen Kaiser vorstellt. Die erwähnte rothe Topfscherbe (Mus. sign. A. 159) wurde ebenfalls bei Arnsburg gefunden; sie zeigt zwei eingekratzte Buchstaben — nach gütiger Mittheilung des Herrn Prof. Dr. B. Stade von hier sind es ein phönizisches *Cheth* (entsprechend dem hebräischen ח) und ein ebensolches *Nun* (entsprechend dem hebräischen נ), während ein dritter Buchstabe, durch welchen leider der Bruchrand geht, nur noch bruchstückweise vorhanden ist und daher nicht sicher gedeutet werden kann ³⁾.

Den Hauptstraßenzug ⁴⁾, den die Wetterau den Römern verdankt,

¹⁾ Zwei Köhren hiervon hat Sr. Erlaucht Graf Friedrich zu Solms-Laubach dem historischen Museum unseres Vereines in Gießen zu schenken die Güte gehabt. (Museum sig. A. Nr. 511 und 512.)

²⁾ Solcher Lederfransen trägt der im Varianischen Kriege gefallene Centurio M. Caelius auf seinem Grabsteine und ebenso der Adlerträger En. Musius je 9 bis 10. Siehe Linden Schmidt, Tracht und Bewaffnung des römischen Heeres während der Kaiserzeit. Braunschweig 1882, Taf. I, Nr. 1, Taf. II, Nr. 2.

³⁾ Der Ursprung dieser orientalischen Zeichen auf einer in der Wetterau gefundenen römischen Scherbe wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß die XXII. Legion, bevor sie in die Wetterau kam, in Syrien stand. Vgl. H. Schiller a. a. D. S. 398—399, Anm. 9. Eine beim Graben des Fundaments des neuen Pfarrhauses in Friedberg i. d. W. gefundene Hypokaustumplatte (siehe Museum sign. A, Nr. 469) trägt den Stempel von Cohors I Flavia *Damascenorum*. Die oben erwähnten Einkratzungen erinnern übrigens auch an die Abbildungen in hess. Archiv, Bb. IV (zu S. 197), Taf. IV, Fig. 66, 67 und 68, auf welche ebenfalls Herr Dr. F. Landmann aufmerksam machte.

⁴⁾ Außer den hier erwähnten Straßen durchschneiden bekanntlich zahlreiche andere römische Wege das Land (siehe die Karten von Arnd, Duncker, Hammeran u. A.); dieselben müssen hier außer Betracht bleiben; sie dienen auch sämmtlich nur dem Localniedem weitergehenden Transitverkehr; von den zwei römischen Straßen, die nach F. Schneider's Karte (in Rich. Pich's Monatschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands VII. Jahrg. 1881, Heft 1—2, S. 41 ff., — die römische Straßengruppe vom Rhein nach der Wesermündung —) die Wetterau vom Main an nördlich streichend durchschneiden sollen, S. 47, 50, können wir keine Spuren nachweisen.

bringt allerdings, wie Hammer an a. a. D. S. 11 hervorhebt, „gewaltfam“, aber charakteristisch ins Land ein, es ist der von Mainz-Castell aus fast geradlinig nach dem heutigen Heddernheim, der alten römischen Taunenserstadt führende, später Elisabethenstrasse genannte, breite und feste Heerweg, der nach der Saalburg und nach Bilbel zwei sich rechtwinklich im Heddernheimer Bezirk schneidende Seitenstraßen absendet, seiner eigenen Richtung aber noch bis in die Gegend von Assenheim ziemlich getreu bleibt, nur wenig nach Norden abbiegend; es liegt nahe, anzunehmen, daß dieser Straßenzug irgendwo, sei es in Altenstadt, Staden (statio) oder Leibhecken oder, wie Albert Duncker und R. Arnd annehmen, in Altenstadt (wie dies auch Hammer an vermuthet) und (mit einer Abzweigung) schon in Marköbel die von Großkrozenburg her nordwärts aufsteigende östliche Pfahlgrabenlinie ¹⁾ trifft und somit die festen Standlager an der Mainmündung mit dem Niddagebiet und der dortigen Ostgrenze verbindet, eine gute Operationsbasis für den weiteren Vormarsch nach Norden bildend.

Das ganze Flußgebiet der Wetter, die eigentliche Wetterau, liegt außerhalb, nördlich, des durch den bisher erwähnten Straßenzug umspannten und berührten Gebiets; die eigentliche Wetterau zu erreichen und wegbar zu machen, zieht sich von jener Straßelinie, die ich der Kürze wegen Mainz-Staden nennen will, ein Straßenzug vorsichtig den Ostabfall des Taunus entlang nach Norden, die Gemarkungen Ober-Erlenbach, Petterweil, Rodheim v. d. Höhe, Niederroßbach, Oststadt berührend und Friedberg erreichend ²⁾; hier mag der weitere Vormarsch und Vorbau einen festen Ausgangspunkt gefunden haben; von hier aus strebt wiederum eine Straße nach der Ostgrenze, dem bis jetzt noch wenig ³⁾ bekannten Limesstücke Staden-Hungen zu, nämlich die „hohe Straße“, die von Schwalheim nach Echzell führt, sie bildet die Operationsbasis für

¹⁾ Über diese Linie siehe Alb. Duncker im VIII. Bd. der Zeitschrift des Vereins f. hess. Geschichte u. Landeskunde, auch separat (Kassel 1879), v. Cohausen in der Darmstädter Zeitung vom 16. August 1881, Nr. 225 und Felix Dahn in der Urgeschichte der Germ. und Röm. Völker (in W. Dückens' Allg. Geschichte) Bd. II, S. 431 ff., 441, 442.

²⁾ Siehe Archiv IV, S. 256, 257.

³⁾ Vgl. übrigens v. Cohausen und Duncker an den oben (in Anm. 1) angegebenen Stellen und Felix Dahn, Urgeschichte a. a. D. S. 432, 442. Ferner D. Buchner in den Oberhessischen Nachrichten 1880, Sept. 30. Vgl. auch schematische Karte Ziff. 11 (Castell auf der Mauer).

die weiter nach Norden dringenden Unternehmungen, und in der That dringen von den beiden zuletzt genannten Orten aus Straßen nach Norden zu vor, die sich in der Nähe von Münzenberg scheiden, und von da als eine Straße über Trais-Münzenberg auf die Altenburg, das vorhin erwähnte Castell bei Arnsburg führen, dort den Pfahlgraben und damit die sichtliche künstliche Grenze des Römerreiches erreichend. Gehen wir von dieser äußersten Grenze zu einer interessanten Diverſion zurück: Zwischen Dkarben und Niederwöllstadt zweigt eine — wenigstens in ihrer Fortsetzung sichere — Römerstraße gegen Nordwest nach der Kapersburg ab und in der Nähe dieser Straße fand, wie unser orts- und sachkundiges Mitglied, Herr Amtsrichter Irle gestützt auf Augenschein und Quellenkunde anzunehmen geneigt ist, jener Zusammenstoß zwischen Römern und Chatten statt, wegen dessen der commandierende römische Legat L. Pomponius triumphalische Ehren erhielt, ein Zusammenstoß, den Tacitus (Annalen Buch XII c. 27) beschreibt ¹⁾: Es war im Jahre 50 nach Christus, als die Chatten einen ihrer häufigen Einfälle in das römische Colonialland, wahrscheinlich in die Nähe des heutigen Homburg v. d. H. richteten und dabei die später als novus vicus wieder aufgebaute Römerstätte (bei Heddernheim?) vielleicht zerstörten. Der Einfall gelang, aber auch die Verfolgung; letztere stellen wir uns nach der Mittheilung des Geschichtschreibers und der Örtlichkeit folgendergestalt vor: Die mit Beute beladenen Chatten zu verfolgen, brachen die Römer in zwei Zügen auf; der eine, rechte, in der Mainebene, benützte die eben erwähnte Heerstraße (Heddernheim-Bonames-Dkarben), der andere unter persönlichem Befehl des Legaten Pomponius rückte auf dem Ramme des Taunus vor, die um Mainz herum aufgelesenen Hülfsvölker (vangionisches und nemetisches Fußvolk) mit Hilfsreiterei mitnehmend, und recognoscirte von der Kapersburg oder Salzburg aus gegen die Ebene hin; während Pomponius mit den Legionen eine Reservestellung in einem der genannten Taunuscastelle einnahm, gelang es seinen Vortruppen, die verfolgten in der Beute schwelgenden, ja bereits sorglos schlafenden Chatten zu überfallen; dieser Überfall geschah unserer Meinung nach am Beinhardshof ²⁾ bei Oberroßbach; die Chatten, denen hiebei Gefangene abgenommen wurden, die seit

¹⁾ Vgl. hierüber auch ausdrücklich Herrn Assessor a. D. Emerich im Archiv f. hess. Gesch. Bd. XI, 2. Heft, S. 205 ff. Siehe auch Kraft, Geschichte von Sieben S. 21 und Schmidt, Geschichte von Hessen I, S. 17 ff.

²⁾ Siehe schematische Karte Ziff. 19.

der Varusschlucht als Knechte den Deutschen dienten, rallierten, soweit sie nicht niedergemacht wurden, in der dem römischen Stoße (Kapersburg-Weinhardshof) entgegengesetzten Richtung, also gegen Nkarben und Niederwöllstadt zu; aber hier an der breiten römischen Heerstraße trafen sie auf die in der Mainebene vorrückende römische Abtheilung (*qui dextris et proprioribus compendiis ierant*, vergl. Tacitus a. a. D.), es kam zu einem regelrechten Gefecht (*obvio hosti et aciem auso*), das mit einer Niederlage der Chatten endete. Dies ereignete sich in der Nähe von Nkarben, in der Richtung von da nach Oberroßbach und nach Niederwöllstadt hin, wobei die Übergänge über den Laihergrund und über das südlich des Streitbergs fließende Gewässer sowie der Streitberg selbst die bedeutendsten Entwicklungspunkte des Zusammenstoßes darstellen mögen ¹⁾.

Bis zum Pfahlgraben bei Grüningen und Arnsburg reichen die gemeinhin bekannten römischen Wege und Stationen im südlichen Chattenlande, so weit die wohl gekannten Spuren römischer Kriegskultur in diesen Gegenden.

Wo aber ist weiterhin die Elisabethenstraße, die noch den Pilgern des Mittelalters zur Wallfahrt nach dem Grabe der h. Elisabeth in Marburg gedient haben soll. Wo ist die Straße, auf der man von Castel-Mainz aus durch das Chattengebiet bis zur Weser und Eder gelangt, welches ist die Straße, die von Mainz ins Land der Thüringen führte ²⁾?

¹⁾ In diese Gegend den Kampf zu verlegen, veranlaßt uns die ganze Örtlichkeit; es passen dazu aber nicht bloß die sehr zahlreichen Grabhügel daselbst (so am Grauen Berge und zwischen Köppern, Friedrichsdorf und Holzhausen v. d. H., siehe Hammeran, Karte und Archiv f. hess. Gesch. Bd. IV, S. 73), sondern auch eine Reihe von höchst bemerkenswerthen Ortsnamen: Von Nkarben gegen Peterweil zieht sich eine Höhe hin, welche das Laiherfeld heißt, von dieser führt der Weg durch den Laihergrund nach Nohheim v. d. H., wird aber von einer Straße durchschnitten, welche die „Heerstraße“ heißt und nach dem Streitberg führt; gegenüber liegt das Craasfeld (von Chreo? Malberg-Glosse: Leichen, Leichenfeld?) und östlich von Craasfeld und von Laiherfeld liegen die Ortschaften Oberwöllstadt und Niederwöllstadt; Weigand a. a. D. S. 324—325 leitet nun zwar letztere Namen von einem Personennamen Willo, neud. Will ab; aber die schon in der Trad. Fuld. (Droncke 39) aus dem Jahre 800 überlieferte Namensform spricht dagegen; dort heißt der Name *wullonostat* und *wullinastat* (vgl. Desterley S. 780) und dies heißt die „ekelerregende“, „abscheuliche Stätte“ von ahd. *wullôn* und *villôn*, *nauseare*, siehe Graff, Althochd. Sprachschatz I, S. 838, ein Sprachstamm, von welchem vielleicht auch der Wellerberg (an der Kapersburg) seinen Namen herleitet.

²⁾ Vita Sti. Sturmii, Pertz, Mon. Germ. Scr. II, 369. *Tunc pervenit ad viam quae e Turingorum regione mercandi ad Magontiam pergentes ducit* (ao 736).

Betrachtet man die Gegend, in welche uns das römische Straßennetz nunmehr geführt, die Gegend um den Pfahlgrabenbogen: Grüningen-Ziegenberg-Dorfzüll-Arnsburg-Bettenhausen (innere Bogenseite) und Langgöns-Leihgestern-Steinberg-Wagenborn-Rich-Langsdorf (äußerer Bogen), so bleibt für den Straßenzug nach Norden keine große Wahl¹⁾: die Wetter überschreitet den Pfahlgraben bekanntlich bei Arnsburg, dort, am Haardtberg²⁾, wo Thurmreste und Wallstücke bedeutend noch zu sehen sind, ist das Sumpfland am leichtesten zu passiren, denn Sumpfland war außer dem Haardtberg-Gehberg bei Rich alles Außenland um den Pfahlgrabenbogen: von der Göns angefangen deuten zahlreiche Bäche, Ortsnamen und kleine Seen von Leihgestern-Wagenborn bis gegen Rich hin die Reste des Sumpfes an, der hie dem Wege und selbst dem römischen Wegbau Hindernisse schuf: es ist der Lückebach mit dem Au Graben an der Rindsmühle, der Weidgraben an der Neumühle am Lückebach, der Wentbach und der durch Mey's Gefangennahme 1796³⁾ historisch gewordene Sumpf bei Steinberg, das

¹⁾ Nicht ausgeschlossen ist, daß eine Straße von Friedberg aus gegen Norden, weiter westlich als die vorhin erwähnte Straße Schwalheim-Münzenberg, lief, nämlich über Nauheim, wo in der Nähe des Bahnhofs alte Grabstätten entdeckt wurden, Niederwürlen, die Platte, Nieder-Weißel, Buzbach, oder eine andere Straße von Oststadt (bei Friedberg) aus, wohin die Römerstraße von Niederrosbach kommt, in der Nähe der Hollarcapelle und des Hollarberges westlich vom Johannisberge (siehe Weigand, Archiv VII, S. 320, Grimm. Mythol. 245 ff.) Oberwürlen erreicht. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß eine römische Straße mehr in den Tammsbergen, in der Nähe von Rodheim v. d. H. oder von Holzhausen v. d. H. nordwärts führt, etwa so, daß der von Dr. Hammer an angenommene, die zuletzt genannte Ortsstraße durchschneidende und in der Nähe des Niederrosbacher Sauerbrunnens auf die Kapersburgstraße stoßende Heerweg von Reinhardtshof an nach Oberrosbach, von hier zu dem als römische Wohnstätte angenommenen Ort Oberstraßheimerhof und von da in fast ganz gerader nördlicher Richtung unter dem Namen „die alte Buzbacher Straße“ nach Oberwürlen, von da unter dem Namen „die Weinstraße“ nach Ostheim und schließlich unter demselben Namen nach Buzbach führt. Diese Straße ist sicher als sehr alt anzunehmen. Aber von Buzbach aus zog keine Straße über den Pfahl. Vielleicht verkünden die Ortsnamen, die hier außerhalb der Limes entgegenreten, den Grund, warum auch — abgesehen von dem hier beginnenden Fluß- und Sumpfsgebiet des Ele-, Gras- und Lückebaches — der Römer hier nicht den Limes überschritt: Ebersgöns, Pohlsgöns, Kirchgöns, Langgöns (von Guntissa, von gund = Kampf, Pohlsgöns = Kampfbach am Pfahlgraben) und Wehrholz = Wald der Vertheidigung, siehe Weigand a. a. O. Gr. S. 329, 333, were, ebenda S. 283. Diutisca Bd. I, S. 259, latibulum = uueri (Reichenauer Glossen).

²⁾ Siehe Schematische Karte Ziff. 9.

³⁾ Buchner, Gießen S. 48.

Sumpfland mit See zwischen dem Kolnhäuser Kopf einerseits und dem Steinberg und Höhlerberg andererseits, dann das Sumpfgelände der langsam fließenden Wetter selbst: bei Rich bis aufwärts nach Bessingen, die zahlreichen Weiher rings um den Rehkopf bei Niederbessingen und Langsdorf, die wasserreichen Niederungen, die sich bis zu dem nach dem Sumpfe benannten Flüsschen Horloff (Sumpfwasser ¹⁾) hinziehen.

Sind die Römer über den Pfahlgraben hinaus in unserer Gegend vorgedrungen, so bleibt nichts übrig als anzunehmen, daß sie über den Haardtberg ²⁾ bei Rich, in der linken Flanke, gedeckt durch die Wetter, vorgingen bis dahin, wo das Thal am engsten ist, auf kürzestem Wege dasselbe durchschritten und die Höhen des Müschkopfes oder des Höhlerberges zu gewinnen suchten, von Steinbach oder Albach aus ihre Straße weiter nach Norden fortsetzten.

Es besteht hohe Wahrscheinlichkeit, die auch von Herrn Geh. Regierungsrath Meitzen, dem vielkundigen Kulturhistoriker, mit welchem ich den nördlichen Theil der nun zu beschreibenden Straße besuchte, angenommen wird, daß die Straße von Steinbach aus zwischen Annerod und Oppenrod, zwischen der Gansenburg und dem Oppenroder Galgenberg hindurch nach Großenbusch und dort — wiederum an schmalster Stelle — das Wiesekthal durchschneidet.

Von Großenbusch leitet die Straße, welche den Namen „Teufelweg“ ³⁾ führt und parallel dem „Haingraben“ ⁴⁾ aufwärts steigt, auf die richtige Spur; es ist der Römerweg, der im Walde Entenpfuhl bald auch die Steinunterlage und die Steinbedeckung unverkennbar zeigt und, die Walddistrikte Buchwald und Neuwald ebenso wie der Hachenbach (Name!) und den Markwald rechts vermeidend am Gönze Berg ⁵⁾ (Name: Kampfberg, von gund?) sowie am Streitberg und dem Krater des vulkanischen Aspentippel ⁶⁾ vorüber, nach Klimbach (Elimbach) ⁷⁾, dann steil abwärts das Lumbdathal bei Allendorf erreicht und durchschneidet.

Jenseits der Lumbda erhebt sich die Straße gegen die Burg Norddeck aufwärts; hinter dieser Burg verläßt der Weg, den wir als Römerweg

¹⁾ Arnold a. a. D. S. 77.

²⁾ Siehe Schematische Karte Ziff. 9.

³⁾ Siehe Schematische Karte Ziff. 7.

⁴⁾ Siehe Schematische Karte Ziff. 8.

⁵⁾ Siehe Schematische Karte Ziff. 5.

⁶⁾ Ebenda Ziff. 4. Hierüber siehe Streng u. Böpprit, 14. Ber. d. Oberh. Ges. f. N. u. Heilk.

⁷⁾ Siehe Schematische Karte Ziff. 6.

ansprechen, die heutige Straße und erreicht, indem er ein Steinpflaster noch stellenweise im Walde (Distrikt: Kalte Stall) zur Schau bringt, einen hochinteressanten Punkt, die Wasserscheide zwischen dem Lumbathale und dem Ebsdorfer Grunde; hier liegt die sog. „Hunnenburg“¹⁾ oder „Hainburg“ mit dem „Hunnenborn“ links der Schlucht, die den Weg nach Dreihausen, die directe Fortsetzung des von uns angenommenen Straßenzugs, abwärts leitet, und rechts der sog. „Hof“²⁾, eine vielleicht römische, vielleicht sal-fränkische Befestigung; über diese Örtlichkeiten brachte im II. Jahresbericht (S. 93, 96) unseres Vereins Herr Prof. Dr. Zöpprits (jetzt in Königsberg i. Pr., damals in Gießen) ausführliche Mittheilungen nebst Plänen; indem ich auf jenen Bericht und namentlich die Beschreibung des Terrains daselbst hinweise, habe ich nur noch anzudeuten, daß demselben Befestigungssystem, welches hier am Ende unseres Weges liegt, dem „Hofe“ (auch die „Höfe“ genannt) vielleicht die „Röderburg“⁴⁾ (s. Zöpprits ebenda S. 94 ff) und die „Hunnenburg“ ein südlich von Mardorf gelegener Ringwall angehörte oder — entgegengeworfen war.

Wir verfolgen die Straßenspuren nicht weiter; es ist Culturland, romanisiertes Culturland, von dem wir ausgingen, das untere Mainthal, das Niddathal, die Wetterau — und es ist Culturland, uraltes germanisches Culturland, in welchem unser Weg schließlich — im Ebsdorfer Grunde — wieder angelangt ist; während für die culturelle Höhe des Landes, von welchem wir unseren Zug ausgehen ließen, die zahllosen Reste römischen friedlichen und militärischen Lebens sprechen — s. in Bezug auf alle diese nun namentlich A. Hammeran a. a. D., — sprechen für die eigenartige uralte germanische Cultur des zuletzt erreichten Gebietes die hochinteressanten Ortsnamen derselben und die Bedeutung, welche daselbe schon im 8. Jahrhundert gewonnen und durch die darauf folgenden Jahrhunderte behalten hat: Das Land, welches sich bei dem „Hofe“ und der Hunnenburg den Blicken und leicht auch dem Schritt weithin öffnet, birgt ja die Amöneburg (d. i. der religiöse und politische Mittelpunkt des weiten Gebietes ringsum)⁵⁾, wo der h. Kilian predigt,

¹⁾ Siehe Schematische Karte Ziff. 2.

²⁾ Auf den Karten vielfach auch als „Römerlager“ eingetragen.

³⁾ Siehe Schematische Karte Ziff. 3.

⁴⁾ Siehe Schematische Karte Ziff. 1.

⁵⁾ Arnold, Wanderungen S. 72.

der h. Bonifacius zwei Gauhäuptlingen begegnete und ein Kloster gründete, in Folge dessen dann die Malsstätte von da nach Kucheloh und Wetter verlegt wurde, denn die uralten Orte Groß-Seelheim und Ebsdorf selbst, beide zu Bonifacius Zeit, ebenso wie weiterhin Fritzlar und das mythologisch-interessante Anzefahr bei Kirchhain (von var = Furt und ans = Gott, *trajectus deorum*)¹⁾ und dem Hauptort der Chatten selbst, Mattium, bei dem nach Wodan selbst benannten Gudensberg, man mag unter Mattium das südlich von Gudensberg gelegene Maden (mit Arnold) oder — sprachlich wohl richtiger — das nördlich der Wodansburg erbaute Metz (so nach M. Kieger im Arch. des XV. S. 11) verstehen, kurz, es ist — worüber kein Streit ist — das echte uralte Chattenland, in dessen Hauptorte uns die gesuchte Straße geführt²⁾.

Zwischen jenem romanisirten Culturlande — Wetterau — einerseits und diesem urgermanischen Lande — dem Oberlahngau — andererseits, liegt nun ein von Osten nach Westen sich ziehender Streifen, ein Zwischenland, dem wir nun unsere Aufmerksamkeit widmen wollen. Der römische Heerweg sucht, unserer Annahme nach, diesen Zwischenstreifen in der Richtung Bich-Großenbusch-Allendorf a. der Lumba = „Höfe“ zu überwinden, indem er das Wetterthal, Wiesethal und das Lumdathal an engen Stellen überschreitet; damit überschreitet derselbe Weg zugleich auch die von H. von Pfister angenommene Sprachgrenze zwischen dem Oberlahngau und der Wetterau, auch eine Kleidertrachtgrenze und zugleich die Grenze zweier Graffschaften, die, soweit unsere Geschichte zurückreicht, nie vereint waren, was ich hervorheben muß, wenngleich — wie ich hier vorweg bemerke — auch ich mit Arnold die weiter nach Süden ange deutete Chatteneinwanderung und namentlich mit Kieger die bis gegen den Neckar hin reichende chattische Colonisirung annehme.

¹⁾ Arnold a. a. D. S. 73. ans = äs, siehe Graff I, S. 387, 388.

²⁾ Vgl. auch H. Scherer, Geographie und Statistik des Großherzogthums Hessen (Gießen, Verlag von Emil Roth 1883), S. 80 ff. Es sei hier — als in einer localhistorischen Zeitschrift — gestattet, auf diese — auch in geschichtlicher Beziehung — ganz vorzügliche Schrift aufmerksam zu machen; die zu jeder einzelnen Orttschaft des Großherzogthums sowie in dem einleitenden Abschnitt der Historischen Geographie (S. 76 ff.) daselbst gegebenen historischen Notizen fußen auf den besten Quellen und entsprechen dem heutigen Stande der geschichtlichen Forschung so vollkommen, daß wir von Herzen dem im Vorworte ausgesprochenen Wunsche beipflichten: das Scherer'sche Werkchen möge jedem Hessen willkommen sein, der sich mit seinem engeren Vaterland, mit dem Land und Volk desselben näher bekannt werden will, um nicht ein Fremdling im eigenen Hause zu sein.

Südllich dieses Striches, den viele Örtlichkeitsnamen noch heute als unwirthlich, sumpfig und öde (wie Harbach, Rindenstruth), jedenfalls als höchst wasserreich (wie Al- und Steinbach, Wagen- und Queckborn, und Gießen — ad amnes — selbst), viele auch als — später gerodet: (wie Anne-, Oppen-, Winne-¹⁾, Bers-, Hattenrod, Röddchen) bezeichnen, saßen vor der römischen Eroberung wohl auch chattische Leute; wohl ist es möglich, daß sie Mattiaci heißen — Leute, die von Mattium, dem chattischen Hauptort, ausgegangen waren (Kieger a. a. D., S. 9), möglich auch, daß diesen beiden Worten ein weiterer zur Bezeichnung einer chattischen Völkergruppe verwendeter Ausdruck zu Grunde liegt, auf welchen noch andere Ortsnamen schließen lassen, wie Maden, Mez und Meze (bei Gudensberg), Medebach und Medelon. Aber das darf als sicher angenommen werden, daß diese alte Bevölkerung der Wetterau, der schmalen Südspitze der Chattenlande, eingekleint zwischen den Taunensfern, den Rheinwölfen und den Bewohnern der Hercynia und Buchonia Silva, massenhaft dem Schwerte der Römer (namentlich unter Trajan und Domitian) und dem Steinbeil der Groß-Thüringer (Hermun-Duren) erlag und zwischen dem Jahre 200 und 280 durch die fortwährenden Einfälle der Alamannen nahezu gänzlich „hinweggefegt“ wurde (Kieger a. a. D. S. 9, 11, 12). Dieses Wegfegen galt nun freilich nicht zunächst den romanisirten Germanen der Wetterau, sondern vor Allem den Romanisirenden, den Resten der Römerherrschaft, aber das Land ward dabei menschenleer und ein neues Volk konnte sich darin breit machen: semnonische Leute, die Alamannen²⁾, zu denen z. B. die

¹⁾ Winnerod, im 15. Jahrhundert Windenrade (d. i. zu dem Neubruch, auf welchem sich Wenden angesiedelt haben, von mhd. der Winde, Wende, Slawe, Venetus, siehe Weigand im Archiv VII, S. 302), dieser Name läßt darauf schließen, daß die hier erwähnten Rodungen insgesammt nicht vor dem VIII. Jahrh. geschahen. S. hierüber auch unten (Röddchen).

²⁾ Ob nicht etwa die Wetterau ihren Namen von einer alamannischen Völkerschaft hat? Daß mit der Erklärung aus „wedar“ (Gewitter), welche Weigand, Archiv Bb. VII, S. 301 versucht, nichts gefolgt ist, hat Kieger mit Fug angedeutet. Auch die von Arnold (Wanderungen S. 74) vermuthete Entstehung aus „w a t i r“ von wat = vadum = Furt ist höchst unwahrscheinlich; wie sollte man dazu kommen, Flüsse und Länder nach einer einzigen Flußstelle zu benennen! Kieger (a. a. D. S. 14) macht aufmerksam auf das in Beowulf genannte scandinavisch-gothische Volk Weveras, dessen Gau Webermeare heißt, und auf die nordische Bedhrey in Schweden. Möglich, daß in der That eine gothische Völkerschaft zu den Alamannen verschlagen ward, die ja ohnehin kein einheitliches Volk, sondern ein Völkerschaftsgemisch bildeten; diese Möglichkeit wird dadurch noch der Wahrscheinlichkeit genähert, daß die Centeintheilung sich in Oberhessen bereits frühe findet; diese Eintheilung ist, wie Da h n feststellt, nur gothi-

Bucinobanten (Begründer Buzbachs?) gerechnet werden. Aus dieser Zeit stammen denn die zahlreichen alamannischen Ortsnamenformen in Oberhessen (z. B. die auf *-ingen* und *-felden*), die zum Theil völlig übereinstimmen mit Namen des später Schwaben genannten Alamannen-gebiets, z. B. Dillingen bei der Saalburg und im bahr. Schwaben. Man will auch äußerliche Verschiedenheiten¹⁾ und manche in Volksauffassungen sich kundgebende Gegensätze zwischen den Bewohnern um Grüningen beobachtet haben.

Aber von Dauer war die Alamannenherrschaft in der Wetterau

schen Völkern eigen (*contona*), bei den Franken kommt sie vom IX. Jahrhundert an vor; die Übertragung erklärt sich am leichtesten, wenn man annimmt, daß sich gothische Völkerschaften mit fränkischen mischten, wie in der Wetterau es naheliegend ist; ein Stamm „Bad“ oder „Wet“ ist als Bezeichnung eines Volkes nicht unwahrscheinlich; nach diesem waren die Mamannenkönige *Badomar* und *Westralf* vielleicht benannt und darum sowohl die mit *Wett* als die mit *Bad* zusammengesetzten Namen zu erklären: so der *Wettenberg* bei Gießen, die *Wetter* (der Fluß auch einmal in der alamannischen Form „*Wetrach*“ überliefert, siehe die Nachweisungen bei *Hermann Desterley*, hist. geogr. Wörterbuch 1883, unter „*Wetterau*“) in Oberhessen und *Wetter*, „*Wetterstat*“ im Kreis Marburg, dann *Wetterfeld* im Kreis Schotten, *Wett-aaßen* (Kreis Alsfeld), *Wett-aff-lar* Wezlar, *Wett-stein* in Gießen. Die Endung „*eiba*“ in der aus dem 8., 9., 10. und 11. Jahrhundert beglaubigten Namensform *Weder-eiba* erinnert den Verfasser des altdeutschen Sprachschatzes (*Graff* Vb. I, S. 89) an longobardische Land-Namen *anthaib*, *bandhaib*, *wurgundaiß*; worüber auch *Waiz*, *Paul. Diacon.* S. 59 und *Dahn-Wietersheim* II, S. 338. Wie *Gudensberg* aus *Wodansberg* hervorging, sind vielleicht *Gedern* und *Gettenau* aus dem Volksnamen der *Wetter* und dergl. hervorgegangen. Mit *Bad*, einem vielleicht für sich vorkommenden Stamme, würde *Baden* (Land und Stadt) und *Badenburg* (bei Gießen), *Batavi* (*Betuwe*, siehe *Kieger* a. a. D. S. 9), und *Battenberg* in Hessen, vielleicht auch *Bettenhausen* und andere zusammenhängen; und der Name *Batten* ist überliefert; bei *Strabo* VII, c. 292 ist ein *Ukromir* als *ἡγεμὼν βατῶν*, *Battenfürst*, nach anderer Lesart allerdings *ἡγεμὼν χάρτων*, *Chattenfürst*, angegeben; die Handschriften haben aber *βατῶν*. Siehe *G. Kramer*, *Strabonis Geographica* Vol. II, pag. 6. Vgl. hierzu *Dahn-Wietersheim*, *Geschichte der Völkerwanderung* 1881, Vb. II, S. 335. *Dahn* in *Urgeschichte der germ. und rom. Völker*. (*W. Dnckens* *Allgemeine Geschichte in Einzelbarstellungen*, II. Bd., S. 97, der statt *βατῶν χάρτων* liest.)

¹⁾ Unser — leider verstorbener — Mitglied, *Gerichtssaccciffist Straß* aus Langgöns, hat ermittelt, daß in dem als alamannisch anzunehmenden Grüningen am Pfahlgraben nur 27 Proc. der Schulkinder helle Haare, die übrigen dunkle Haare haben, während in dem als chattisch anzunehmenden Offenheim (*Wetterau*) und *Beuern* (*Buseckertthal*) etwa die Hälfte (in D. 64 Proc., in B. 52 Proc.) helle Haare haben — eine Ermittlung, auf welcher freilich — der zahlreichen Mischungen der Völkerschaften ebenso auch der Schwierigkeit der Farbunterscheidung wegen — an sich wenig Gewicht zu legen sein dürfte.

nicht; mit den Völkerzügen des beginnenden 5. Jahrhunderts wird auch das nördliche Ende der Alamannenmacht, die Wetterau aufgeregt; zwar scheint, was unter dem Namen Vandalen, Sueven¹⁾ (zum drittenmal treten Völker unter diesem Namen auf) und Alamannen den Main hinab und über die Bühne der Weltgeschichte zieht, die Ufer der Nidda und der Wetter nicht besiedelt, vielleicht nicht einmal berührt zu haben, nur die Burgunden, die hinter den Alamannen zogen, scheinen Sitze im heutigen Hessen genommen zu haben (man denke an Gundihari in Mainz, Nibelungen in Worms u. s. w., worüber Riegers trefflicher Aufsatz Quart. bl. 1881, 82 zu vergleichen ist). Allein auch den „fröhlichen Burgunden“ blühte keine dauernde Herrschaft in unserem Lande; wie sie mit den Alamannen standen, wissen wir nicht, vielleicht hat schon der Alamanne Chnodomar Alles, was Waffen tragen konnte, vom Limes und der Wetter an hinab zum Main und von da zum Rhein mitgenommen (350), so daß schon bei der Burgunden Ankunft wenig Alamannisches mehr im Lande zwischen Taunus und Vogelsberg saß, und feststeht, daß um 450 das Burgundenvolk bereits in seine letzten Wohnsitze, im südlichen Frankreich, die heutige westliche Grenze der Schweiz hinab, eingerückt ist.

Was geschah nun, nach der Burgunden Abzug, mit den Wetterauischen Landen? Es ist dies die Streitfrage, mit welcher sich Rieger beschäftigt; die Frage: ob nun die Alamannen sich wiederum nach Norden ausbreiteten und die heutige Provinz Oberhessen bis zum Pfahlgraben hin wieder besiedelten, wie vor Chnodomars Kämpfen und vor der Burgunden Ankunft, oder ob die Schatten von ihrem nördlich des Limes gelegenen Heimathlande aus über diese Völkergrenze vordrangen und das Land zwischen Lahn und Main dauernd mit ihrem Gebiete vereinten.

Rieger nimmt das letztere an und ich glaube mit Recht, mindestens sind es bedeutende Gründe der Wahrscheinlichkeit, die sich dafür geltend machen lassen, vor Allem der Mangel an Colonialland, der andernfalls

¹⁾ Die Pentinger'sche Tafel gruppirt (Segment. II bei Mannert) die hier in Betracht kommenden Völkerschaften des rechten Rheinufers in der Weise, daß als „Suevia“ ein Landstrich zwischen den Bructerern („Bructuri“) und der Alamannia bezeichnet ist; dabei endet das Bructerergebiet südlich ungefähr gegenüber Coblenz (Confluentes) und die Alamannia, welche südlich bis über den Bodensee hinausragt, nördlich ungefähr gegenüber Straßburg; mit dem dazwischen liegenden „Sueven“-gebiet — namentlich gegenüber „Bingium“, „Magontiacum“, „Bonconica“, „Borgitomagus“ (statt „Vorbetomagus“) — dürfte unser Schattenland, namentlich die Wetterau gemeint sein.

die Chatten traf, während ringsum sich ausdehnende Völkerschaften saßen und den Alamannen der ganze Süden bis zum Bodensee, ja fast bis zum Genfersee sich zur Ansiedelung bot und auch wirklich von ihnen besiedelt wurde.

In dieser Zeit wird denn auch der lang ödliegende und sumpfreiche Landstrich nördlich des Pfahls und südlich des Chattischen Heimath- und Hauptlandes seine festhafte Bevölkerung gewonnen haben, Chattische, jetzt aber schon fränkisch genannte, Colonisten.

Wenden wir jetzt von diesem Allgemeinen den Blick wieder auf eine Einzelheit; kehren wir zurück zu dem Punkte, wo wir die Römer ihr vom Rines umgrenztes Gebiet verlassen sahen, um die Straße nordwärts zu treiben, die Gegend um Arnsburg und Lich, den Straßenzug zwischen Annerod und Oppenrod, so finden wir auf dem Lande links ¹⁾ jener Straße, von ihr an bis an die Lahnsümpfe bei Gießen hin, zahllose Gräber aus frühgermanischer Zeit, Hügelgräber, die ungereiht, bald massenhaft, bald vereinzelt auf die waldigen Höhen gethürmt sind ²⁾; zwei uralte Marken, die Lindener Mark ³⁾ d. i. der waldige Höhenzug von Schiffenberg ⁴⁾ an westwärts bis in die Lahngegend, das Grubenfeld des heute schwunghaft betriebenen Brauneisensteinbergwerks, zwischen dem Lückeback und

¹⁾ Links jener als römisch angenommenen Heerstraße liegen auch nördlich des Wiesekthales noch zahlreiche Grabhügel, namentlich eine Anzahl zwischen Altenbusch und Trais a. d. L., südlich vom Ober-Seulbacher Feld im Wald auf der Höhe. Siehe Schematische Karte Ziff. 14.

Auch rechts jener Straße liegen Hügelgräber, so auf der Anneroder Heide, siehe Schematische Karte Ziff. 17, namentlich aber ein Complex von solchen zwischen Wimmerod, Reinhardshain und Saasen im Districte „Sängkopf“; die Zahl der diesen Complex bildenden Hügel wird uns von unserem Mitglied Herrn Aug. Kösschen (in Vervollständigung der Notiz Glaser's, Geschichte der Stadt Grünberg, Num. 8) auf 34 angegeben, der größte nach eben dieser freundlichen Mittheilung nicht auf der „Bauernheide“, sondern gleichfalls auf dem „Sängkopf“ stehende Hügel mißt einen Durchmesser von 48 Schritten. S. Schem. Karte Ziff. 18. Über Gräber im Langsdorfer Walde s. Köfner u. Bach in den Darmst. Quartalsblättern 1880, S. 48 ff.

²⁾ Über diese Gräber im Allgemeinen siehe Kraft, a. a. D. S. 11 ff., dann I. Jahresber. unj. Ver. S. 18 ff.

³⁾ „Lindun“, linder marca, Urkunde v. J. 790, 792, siehe Kraft, a. a. D. S. 27 u. A. S. Schem. Karte Ziff. 16.

⁴⁾ Siehe Schematische Karte Ziff. 13. Die älteste uns bekannte Form dieses Namens ist Skephenbure (1129), aus dem 8. Jahrhundert ist ein altdeutsches — wahrscheinlich alamanniisches — Wort überliefert, scofina und scoffina, welches der deutsche Ausdruck für eine Heeresabtheilung ist, legio oder cohors, wie die Glossen des S. Galler und des Reichenauer Codex (8. Jahrhundert) es erklären. S. Graff, Altdeutscher Sprachschatz Bd. I, S. 459. Diutisca Bd. I, S. 258.

den Gießener Gewässern, einerseits, und die Wiesedecker Mark¹⁾, der Höhenzug vom Schiftenberg nordwärts gegen den hochgelegenen Gießener Exercierplatz, „Trieb“ und Philosophenwald hin andererseits; es sind dies die ersten Höhen, die auf germanischer Seite gegenüber dem Pfahlgraben emporragen, Höhen, um die sich der Chatte wohl schon mit dem Römer, vielleicht auch mit Thüringen, mit Burgunden, fast sicher mit den Alamannen schlug, mit letzteren möglicherweise schon zwischen 200 und 280, oder aber um 450, als die Burgunden abgezogen waren und die chattische Besiedlung von Norden her, ringend mit den noch vorhandenen Resten der Bucinobanten und anderer Alamannen, gegen die Wetterau und den Main hin vordrang.

Die zahlreichen Todtenhügel, die dieses Grenzgebiet birgt, gehören nicht ein und derselben Zeit an, vielleicht repräsentiren sie noch alle die oben angedeuteten Kämpfe in einzelnen Exemplaren. Ich verweise auf meine Notiz im I. Jahresbericht unseres Vereins (S. 18, ff, namentlich S. 20) und die dort angegebene Literatur, und will nun nur noch über die neuesten Gräberfunde dieser Gegend berichten, da sich dieselben ihrer Lage nach unmittelbar an die in Obigem zusammengestellten Beobachtungen anschließen.

Während unser voriger Jahresbericht im Drucke war, wurde auf der vorhin angedeuteten, der Wiesedecker Mark²⁾ zugerechneten Höhe östlich von Gießen in der Richtung gegen Rödchen und Annerod zu ein etwa 233 m langer und 200 m breiter am Philosophenwald gelegener Waldstreich abgetrieben, um den Exercierplatz der Gießener Garnison zu erweitern; auf dem dadurch bloßgelegten Terrain fanden sich 29 Hügelgräber, deren Situation unser Verein geometrisch aufnehmen ließ³⁾. Nachdem dies geschehen war, wurde die systematische Untersuchung einiger dieser Hügel beschlossen und begonnen (— alle zu untersuchen war unmöglich —).

1. Der Tumulus, der unter Nr. XXI auf dem Plane eingetragen ist, wurde zuerst untersucht; er zeigte in seinem Mittelpunkte eine Höhe von 0,90 m über dem gewachsenen Boden und einen Radius von 9 m; in der Mitte oben schien er früher (vielleicht durch Nebel oder

¹⁾ „in wisioher marca“, siehe Forscher Traditionscodez, Urkunde vom Jahre 775, I. Jahresbericht S. 22. Siehe Schematische Karte Ziff. 15.

²⁾ Siehe Schematische Karte Ziff. 15.

³⁾ Siehe Situationsplan.

Lieb knecht¹⁾ angegraben zu sein. Es wurde ringförmig gegen die Mitte zu von außen her der Hügel abgehoben und die aufgeschüttete Erde nach Außen geworfen. Auf diese Weise vorgehend fanden die die Ausgrabung leitenden und beaufsichtigenden Personen (worunter die Herren Director Soldan, Professor Buchner, Dr. Kewitz, Stud. Pitz und der Verfasser) zuerst in der Entfernung von 7 m vom Centrum des Hügel gerechnet, gegen NO. in der Richtung auf Tumulus XXIX, den Rest einer kleinen Urne, die einen runden flachen Boden von 0,06 m Durchmesser und eine Bauchweite von 0,13 m bei einer Höhe von 0,08 m zeigte (im Museum unseres Vereins signirt A. 1026); dieses Fragment zeichnet sich durch seine brandige schwarze Farbe aus; dicht neben ihm nach Außen zu lag ein länglicher großer Basaltstein, welcher von Brandschutt umgeben auf der gewachsenen Erde lag; der gegen den Mittelpunkt des Hügel zu gerichteten Längsachse dieses ca. 0,04 m langen Basaltstückes folgend lagen noch 2 derartige Steine in kleinen Abständen von einander und ebensolche zwei Steine lagen mit der ersteren Steinreihe ungefähr einen rechten Winkel bildend in der Ebene des gewachsenen Bodens gegen Norden zu; Asche bedeckte die gewachsene Erde und die Steine, der Brandschutt lag unter dem Hügel, mithin im Centrum 0,90 m unter der Hügeloberfläche.

Über dem letzten dem Mittelpunkte am nächsten liegenden Basaltsteine in der Entfernung von nicht ganz 4 m vom Centrum, 0,35 m unter der Hügeloberfläche stand noch ziemlich aufrecht unter der aufgeworfenen Erde eine größere Urne, welche bis an ihren Halsrand hin ziemlich wohl-erhalten zwei kleinere Urnen in sich barg und von einem Deckel, welcher geborstet war, zugebedekt wurde.

Diese größere Urne (Mus. sig. A. 1010) hat einen runden Boden von 0,095 m, eine Bauchweite von 0,25 m und eine Höhe von 0,26 m.

Auf dem Boden dieser aus grobem Thon gefertigten Urne stand eine wohlerhaltene Thonschüssel (Mus. sig. A. 994) mit rundlich gewölbtem Boden, einem Durchmesser von 0,15 m und einer Höhe von 0,06 m; in dieser flachen Schüssel lagen kleine Knochenröhren, auch der Rest eines Stockzahnes, und auf diesen Resten stand in der Schüssel eine ungleich feiner gedrehte Urne (Mus. sign. A. 993) von 0,10 m Weite und 0,09 m Höhe.

¹⁾ Kraft, Geschichte von Gießen S. 11, 12.

Der aus dem groben Thon wie die größere Urne gefertigte tellerartige Deckel (Mus. sign. A. 1025) lag über der Urne, 0,038 m tief, 0,17 m im Durchmesser, nach oben convex.

Noch etwas weiter gegen das Hügelcentrum zu, 3,5 m von diesem entfernt, fand sich sodann in einer Tiefe von ca. 0,4 m unter der Oberfläche ein kleiner zerbrochener Bronzering, welcher einen Durchmesser von 0,035 m gehabt haben mochte, massiv in einer Stärke von 0,005 gegossen, etwa ein Ohr- oder Gewandring zu sein scheint (Mus. sign. A. 980).

Die weitere völlige Abtragung des Hügels zeigte nur noch die aufgeschüttete Erde und den Brand auf der Bodenfläche, darunter eine Anzahl von geschwärzten Steinen (Mus. sign. A. 1028—1048).

2. Der mächtige Tumulus XVII mit einer Höhe von 2 m und einem Rad. von 10 m ergab bei seiner Durchforschung nichts als aufgeschüttete Erde, unter welcher sich, ca. 8,50 m von der Mitte entfernt gegen S., eine kleine Anzahl kleiner brandgeschwärzter Steine und zwei ganz gleiche Bronzeringe (Mus. sign. A. 983, 981, 982, beide letztere Fragmente, die zusammen den Ring bilden) von einer lichten Weite von 0,063 einerseits, und 0,053 m andererseits bei einer Metallstärke von 0,008. Der Hügel war früher — ganz so wie es am verkehrtesten ist — von der Mitte aus trichterförmig ausgegraben; die Ringe sind mit schrägen Strichen verziert und vielleicht noch mit anderen kleinen Einfragungen (Runen?) versehen, die jedoch höchst undeutlich sind. In der von Herrn Major E. von Tröltzsch (Stuttgart) versendeten schematischen Tabelle findet sich eine genau auf diese Ringe passende Form nicht, am nächsten steht noch die von Nr. 18 der Tabelle. Die Ringe schließen nicht, die Enden stehen 0,026 m von einander ab; der Querschnitt der Ringe zeigt in der Mitte ein Quadrat, gegen die Enden zu einen Kreis.

3. Der Tumulus VII, welcher bei der geometrischen Aufnahme mit einem Radius von 5 m angenommen wurde, zeigte bei genauer Untersuchung einen solchen von 6,5 m und eine Höhe von 1,5 m. Obwohl dieser Hügel scheinbar völlig unberührt war, fand sich doch in und unter der aufgeschütteten Erde desselben nichts anderes als — ca. 0,60 m vom Centrum aus gegen Osten in einer Tiefe von ebenfalls 0,60 m einige Trümmer von menschlichen Arm- oder Schenkelknochen und ein Schädelknochenstück. Asche oder sonstige Brandreste wurden nicht wahrgenommen.

4. Der Tumulus VIII, Radius 9 m, Höhe 1,5 m, ist wie es

scheint früher schon geöffnet worden, aber nur an der östlichen Seite: 2,5 m östlich vom Mittelpunkt des Hügels zeigen sich die Spuren eines etwa 3 m breiten Einschnitts in den Hügel. Trotz dieses älteren das Resultat offenbar beeinträchtigenden Eingriffs wurde in der normalen, v. Cohausen'schen Weise ausgegraben, die Erde, die locker aufgeschüttet schien, von immer enger werdenden concentrischen Kreisen aus nach Außen geworfen und auf diese Weise ein großer Theil des Hügels von dessen äußerstem Ringe her abgehoben, bevor irgend ein bemerkenswerthes Resultat gefunden wurde. Aber 3,7 m vom Centrum gegen WSW. entfernt fand sich 0,7 m unter der Oberfläche des Hügels ein großer Basaltstein, welcher, wie sich weiterhin ergab, die nordwestliche Ecke eines Steinrahmens bildete und mit seinem obersten Rande 0,4 m über dem gewachsenen Boden erhöht war; dieser Steinrahmen, den man sich in der Weise entstanden denken muß, daß um die auf dem flachen Waldboden gelegte Leiche herum in länglichem Viereck gleichgroße Steine gelegt wurden, welche hoch genug waren, um die liegende Leiche zu überragen, zeigte eine Länge von 1,35 m, eine Breite von 0,8 m und eine Höhe von 0,25 bis 0,4 m über dem Waldboden. Auch im Innern dieses von der aufgeschütteten Erde ganz ausgefüllten Rahmens lagen einige große Basaltsteine; als diese und die lockere gelbe Erde entfernt waren, zeigte sich eine Moderschicht, die sich der ganzen Länge nach in der Mitte des Rahmens über kleine auf den festen Boden gestreuten Steinchen hinzog und in dieser Moderschicht lagen 0,2 m vom NW. Ende des Steinrahmens 2 Bronzeringe von 0,08 m Durchmesser (Mus. sign. A. 1005, 1006), deren grüner Rost die umgebenden Moder- oder Erdtheile ebenfalls grünlich gefärbt zu haben schien; 0,35 m weiter in der Mitte des Rahmens gegen SO. lagen 5 Bronzeringe nebeneinander, die sich elastisch öffnen lassen und eine Kette zur Befestigung des Mantels auf Brust oder Schulter gebildet haben mögen; zwei derselben liegen in einander; der Durchmesser dieser Ringe (Mus. sign. A. 1004 a. und b., 1007, 1008, 1009, vgl. v. Tröltzsch'sche Tabelle Nr. 58) betrug 0,05 bis 0,06 m; noch 0,3 m hiervon weiter gegen SO. fand sich ein Backenzahn und ein Ringchen von Bronze (0,02 m Durchmesser, Ohrring. Mus. sign. A. 1003); die bestattete Person war nicht groß, und wie auch aus dem nicht abgeschliffenen Backenzahn zu schließen ist, ein Kind. Von besonderem Interesse ist, daß die Moderschicht, welche auf der Bronze lag, vielfach ganz deutlich erkennbar die Reste von Nadelholz zeigte und daher vielleicht von einem auf den Steinrahmen zum Schutz der Leiche von oben

gelegten Deckel von Flechtwerk (wie wohl der *tornechalt*, *aristato*, *hrisstaco*, *madoalle* oder das *lignum insuper positum* der germanischen Volksrechte gewesen sein mag, vgl. l. sal. em. XIV 5, XVII. l. baiuv. XVIII 6 [XIX 8¹⁾] herrührte. Die weiter fortgesetzten Ausgrabungen ergaben noch, daß unter dem Mittelpunkt des Hügels ein Aufbau von großen Steinen gethürmt war, ca. 2,10 m lang, ca. 1,0 m hoch, ca. 0,90 m breit, der vielleicht als Altar dienen mochte, vielleicht aber auch nur des Denkmals wegen errichtet war.

5. Der Tumulus XXIII, Rad. 4 m, Höhe im Mittelpunkt 0,5, wie es scheint, noch nicht an- oder aufgegraben, zeigte in der Richtung nach W. gegen Hügel XXVI hin ca. 3 m vom Centrum entfernt einige unregelmäßig liegende Steine, unter der aufgeschütteten Erde auf dem Waldboden liegend, später in der Richtung gegen Osten 0,4 m vom Centrum entfernt ebenfalls Steine, dann einen Steinrahmen, ähnlich wie in Tum. VIII, der aus neben einander gelegten Basaltstücken bestand und in welchen gegen dessen südliches Ende zu der Mittelpunkt der Hügel fiel; der von dem Rahmen umfaßte Raum maß im Richten 1,55 in der Länge und ca. 0,60 in der Breite; die Steine lagen theilweise nur 0,1 unter der Oberfläche des Hügels. Obwohl die Anordnung des ganzen Hügels keinerlei Störung entnehmen ließ, fand sich doch trotz der sorgfältigsten Durchsuchung der den Rahmen füllenden lockern, feuchten und theilweise etwas dunkel gefärbten Erde nicht das Geringste an Schmuck, Brand, Knochen, oder dgl., so daß eine völlige Verwesung einer schmuck- und brandlos bestatteten Leiche hier anzunehmen ist.

6. Den Tumulus XXIX durchschneidet der Weg, so daß eine Zerstörung anzunehmen war; es fand sich in dem mit einem Radius von 4 m anzunehmenden Hügelreste aber doch noch eine Reihe von Steinen, ähnlich der in Grab VIII und XXIII gelagerten Rahmen, einige rohe Topfscherben und in der Erde außerhalb des vermuthlichen Steinrahmens ein schöner Halsring von Bronze (Mus. sign. A. 1051. cfr. Lindenschmied, Alterthümer Bd. I, Hft. VIII, Tfl. 5 Nr. 7, mittler Ring, v. Tröltzsch Tabelle Nr. 41) von 0,148 und 0,128 Durchmesser und einer am dicksten Theile 0,01 betragenden Metallstärke.

Die zwei viereckigen niedrigen Terrainerhebungen, welche der Situationsplan zeigt, sind wahrscheinlich neuen Ursprungs und rühren wohl

¹⁾ Vgl. Graf Hundt i. d. Sitzungsber. d. kgl. bayr. Akademie 1866, Bd. II, S. 409 ff.

von Aufbewahrungsorten (für Feldfrüchte u. dgl.) her, die man mit den niedern Erdwällen und auch Zäunen schützen wollte.

Die Annahme, daß die Gräber aus verschiedenen Zeiten stammen, dürfte nicht zu gewagt erscheinen¹⁾; der Begräbnißplatz war und blieb heilig, daher auch noch im 8. Jahrhundert Verbote nothwendig waren, die Todten nicht auf demselben, nicht auf dem tumuli paganorum zu beerdigen (s. Capitular von Paderborn von 785, Cap. 22)²⁾.

So zeigt auch der von Herrn Kofler (von Darmstadt) in Anwesenheit mehrerer Mitglieder unseres Vereins am 4. Juli 1882 geöfnete Hügel im Walde bei Stornfels zwei Gräber über einander, die wohl verschiedenen Zeiten angehören. Das Anschlagen der Wogen der Völkerwanderung, das Vordringen und Zurückgehen der Chatten und der Alamannen abwechselungsweise an dieser Grenzlage zwischen romanisiertem Germanen- und freiem Chattenlande macht die Verschiedenheit und auch die Unordnung an diesem Gräberfelde begreiflich. Wenige hundert Schritte von diesem Plage, in der Nähe des Hügelgrabes, dessen Öffnung von uns im Jahresbericht I, S. 6, beschrieben wurde, ist der sog. Eulenkopf²⁾, ein kleiner erhöhter Ringwall, dessen Dimension und hohe Lage ihn als Opferplatz erkennen läßt; dieser mag das Centrum der die Höhe von Annerod-Röddchen-Gießen einnehmenden uralten Besiedelungen gebildet haben, von welchen die durch den räthselhaften Namen „Ursulum“ sich auszeichnende Wiese in der Nähe des Weges von Gießen nach Röddchen, wo eine Menge von alten Thonscherben gefunden wurden, Überreste enthalten mag.

Der Pfahlgraben von der Wetter bis Bukbach.

Von W. Goldau.

Der in den nachstehenden Zeilen beschriebene Pfahlgrabenabschnitt ist fast allenthalben noch recht gut erhalten, er ist auch in der hessischen

¹⁾ Die Gräber der Lindner Mark scheinen die vollkommensten zu sein, die in der Nähe des „Eulenkopfs“ gelegenen, im Jahresbericht I, S. 6 die am wenigsten cultivirten; in der Lindener Mark finden sich die meisten Bronzen, die sorgfältigste Gruppirung der Steine um die Leiche, ja die Steinbedeckung; die oben beschriebenen Gräber im Philosophenwalde nähern sich theils denen der Lindener Mark, theils denen des Eulenkopfs.

²⁾ Vergl. auch Zus. 6 zu l. sal. XIV 5 in Behrend's l. sal.

Generalstabskarte, bis auf ein kleines Stück auf dem rechten Wetterufer, bereits eingezeichnet. Wenn ich mir trotzdem erlaube, über dieses Limesstück hier eine kleine Arbeit zu veröffentlichen, so bin ich dazu durch einen Aufsatz von Hübner in der Deutschen Rundschau, sowie durch einen Brief von Oberst v. Cohausen veranlaßt worden. Beide machen darauf aufmerksam, daß es Aufgabe der Localvereine sei, durch Detailuntersuchungen Material zu schaffen und die alten Reste auch gewissermaßen zu conserviren, dadurch, daß sie vermessen und gezeichnet werden. — Es ist meine Absicht, in ähnlicher Weise auch die rechts und links anschließenden, zum Theil sehr schlecht erhaltenen Abschnitte zu untersuchen, soweit dies überhaupt noch möglich ist.

Bei der wiederholten Abgehung des Pfahlgrabens wurde die hessische Generalstabskarte — Maßstab 1 : 50000 — benutzt, auf welche hier hingewiesen wird.

Südwestlich vom Kloster Arnsburg auf einer Anhöhe unterhalb der Berger Mühle lag das Römerkastell Altenburg ¹⁾ — s. Kartenskizze I — Nordöstlich von Arnsburg auf dem linken Wetterufer sind Reste des Pfahlgrabens zu erkennen. Um sie zu finden, geht man auf dem Arnsburg-Birklarer Weg bis zu der Stelle, wo er von dem Rich-Muschenheimer Weg geschnitten wird, und auf diesem sodann in nahezu nördlicher Richtung 250—300 Meter weiter. Man bemerkt dann rechts einen theilweise mit Gebüsch bewachsenen Steinwall, der in nordöstlicher Richtung etwa 400 Meter am Bergabhang hinzieht, dann nach Südwesten abbiegt und nach weiteren 30 Meter verschwindet. Die Richtung des letzten Stückes weist auf den Kragerer südlich von Birklar, wo ein Pfahlgrabenstück deutlich zu bemerken ist. — Ein Graben ist vor diesem Steinwall nicht zu bemerken. Bei Messung des Querprofils an einer Stelle ergaben sich folgende Maße: Basis = 6 m, Höhe = 1 m. — Überschreitet man den Rich-Muschenheimer Weg nach Westen hin und betritt an der Stelle den Wald, wo ein Weg aus demselben herausführt, so erreicht man links von jenem Weg eine kleine Schlucht. Auf dem rechten Abhang dieser Schlucht wird der Pfahlgraben wieder sichtbar und zieht als Steinwall mit Graben davor in nordwestlicher Richtung am Bergabhang hin. Er senkt sich dann, indem er zugleich seine Richtung ändert, die jetzt zur

¹⁾ Fabricius im Hess. Archiv III, 2, Nr. VIII und 3, Nr. XV.

Wetter senkrecht wird, den Bergabhang hinab. Das Hauptstück der ganzen Linie ist ein Steinwall mit einem Graben davor. Der Wall zeigt an einzelnen Stellen, wie am Kiezhübel im Taunus, an seiner Basis noch regelmäßig aufgesetzte Steine. Vor dem soeben genannten Walle zieht sich noch ein zweiter, vielleicht einer späteren Zeit angehöriger Wall mit Graben hin, der theilweis einem Waldweg hat weichen müssen. — Etwa 50 Meter von der eben genannten Schlucht entfernt liegt unmittelbar hinter dem Walle im dichten Gestrüpp ein Steinhügel, der jedenfalls das Fundament eines kleinen Wartthurmes birgt. — 311 Meter weiter liegt abermals ein Thurm, den auf Veranlassung des Herrn v. Cohausen Herr Graf Friedrich zu Solms-Laubach hat ausgraben lassen. — Jede Seite des Fundaments besitzt eine Länge von 3,50 m bei 0,60 m Mauerstärke. Etwa 150 m weiter wird der Pfahlgraben von einem von Norden nach Süden ziehenden Weg durchbrochen. An dieser Stelle wird er wieder undeutlich. Grade herab nach der Wetter senkt sich eine Wasserrunse, welche die Fortsetzung des in dieser Richtung an dem Bergabhang als Doppelwall herabziehenden Pfahlgrabens sein kann¹⁾. Einigermaßen zweifelhaft gemacht wird dies durch einen zweiten Wall, der unmittelbar jenseits des Weges sich anschließt, rechts von der steilen Bergwand überragt, in nahezu nördlicher Richtung sich hinzieht und ca. 150 Meter weiter stark verwischt im spizigen Winkel den Rand der Wiesen des sog. Gottesackerthals trifft.

Ebenso wenig sicher ist der Zug des Limes unmittelbar auf dem rechten Wetterufer zu erkennen. Ganz deutlich wird derselbe erst auf der Höhe südwestlich des Kolnhäuser Hofes, rechts oberhalb der Stelle, wo die Rich-Bugbacher Straße in den Wald eintritt, in grader Linie 900 Meter nord-nord-westlich von dem Ort, wo jener Wasserriß sich zur Wetter herabsenkt. Die Verbindung fehlt hier, aber es finden sich in dem Wald zu beiden Seiten der Wetter verschiedene Wallstücke, die recht wohl geeignet sind, irrezuführen. — Doch ist es nicht ohne Interesse zwei dieser Wallstücke noch genauer zu betrachten.

Denkt man jenen Wall, der vor dem Wasserriß sich parallel der Wetter abzweigt, verlängert, so schneidet die Verlängerung die oberhalb eines Wehres sich biegender Wetter und fällt dann mit einem Doppelwall zusammen, der ca. 200 m lang in nord-nordwestlicher Richtung über

¹⁾ Siehe v. Cohausen im Correspondenzblatt des Gesamtvereins der d. G. u. A. B., Jahrg. 81, Nr. 97.

den bewaldeten Bergvorsprung zieht, welcher von der Wetter umflossen wird. Bei flüchtiger Betrachtung scheint dieser Wall mit der Landwehr in Verbindung zu stehen, welche an dieser Stelle von der Chaussée Rich-Bugbach durchschnitten wird, und einer Wasserleitung entlang an der rechten Seite des oberhalb Kloster Arnburg mündenden Petersthälchen sich hinzieht. Allein eine genauere Untersuchung zeigt, daß er hiermit nichts zu thun hat. Die Landwehr ist nämlich, da, wo beide zusammen treffen, sehr stark gekrümmt, dieser Doppelwall aber ist nahezu gerade, so daß die beiden sehr bald stark divergiren. Der nördliche Theil dieses Walles ist, wie es scheint, bei dem Bau der Chaussée zerstört worden. Überschreitet man diese, so sieht man nach wenigen Schritten vor der Landwehr schwache Mauerüberreste von einem kleinen Gebäude, über deren Bedeutung nur eine Ausgrabung Auskunft geben könnte. — Sollte dieser Doppelwall nicht vielleicht ein später verändertes Stück des Pfahlgrabens sein?

Geht man von hier etwa 300 m der Chaussée entlang, so trifft man nördlich der Stelle, wo die Wetter am nächsten an die Chaussée herantritt, in der Tiefe abermals einen Wall nebst Graben. — Die Skizze I giebt die Gegend von Arnburg im Maßstab 1 : 12500.

Steigt man von der zuletzt erwähnten Stelle aus in nordwestlicher Richtung den Bergabhang hinauf, so erreicht man auf der Höhe im Walde, 350 m von der Wetter entfernt, das Ende des auf der Generalstabskarte eingetragenen Pfahlgrabenstücks. Er erscheint als stattlicher Wall mit Graben davor, der in nordwestlicher Richtung weiter zieht. — Etwa 750 m weiter bildete er einen einspringenden Winkel. Hier liegt 18 m hinter dem Wall ein Thurm — St. II —. Derselbe wurde im Sommer 1880 mit Unterstützung des Herrn Grafen Friedrich zu Solms-Laubach durch den Gießener histor. Verein ausgegraben. Er bildete ein Quadrat von 5,25 m innerer Seitenlänge. Die Mauer ist 0,65 m dick und hat einen nach Innen und Außen 0,10 m vorspringendem Sockel. — 25 m weiter, 18 m hinter dem Wall liegt ein zweiter Hügel von ca. 12 m Durchmesser und 1 m Höhe. Etwa 500 m weiter wird der Pfahlgraben, der hier stets sehr schön erhalten ist, da wo er einen ausspringenden Winkel macht, durch einen von Dorf-Güll herkommenden Weg durchschnitten. Hier liegt 120 m südlich von dem Wall und 20 m östlich von jenem Weg ein eigenthümlicher, schon einmal durchsuchter Steinhügel. Er birgt eine viereckte, ohne Mörtel aufgeführte Mauer, bei welcher die Steine zum Theil auf die hohe Kante gestellt sind. Die Weite im Richte

beträgt ca. 3 m. — Etwa 380 m weiter, 40 m östlich von einem hier den Pfahlgraben durchbrechenden Weg, nicht weit von einem Wärterhause der Gießen-Gelnhaufener Bahn, liegt 12 m hinter dem Wall ein tief durchwühlter Hügel mit Mauerresten, der ebenfalls das Fundament eines Wartthurmes bergen dürfte. — Etwa 400 m weiter verzweigt sich der Wall. Die beiden Zweige sind mit ihren Kronen an der breitesten Stelle 12 m von einander entfernt und zeigen ein ganz schwaches Profil. — 100 m weiter hört diese Verzweigung auf. Es zeigt sich wieder das gewöhnliche Profil. — 180 m weiter erscheint ein zweiter niedriger Wall mit Graben. — 115 m weiter bricht der Dorf-Gill-Garbenteicher Weg durch.

Der Pfahlgraben zieht, immer noch ein Doppelwall, die Anhöhe hinauf. 31 m weiter hört der zweite Wall auf und es zeigt sich wieder sehr schön das gewöhnliche Profil. — Nach ca. 200 Meter ist die Höhe erreicht. Hier liegt 15 Meter hinter dem Pfahlgraben ein Hügel von etwa 10 m Durchmesser mit zwei kleineren zur Seite. Er birgt, wie man aus herumliegenden Mörstelstücken sehen kann, ein Thurmsfundament. Der Pfahlgraben steigt nun im Wald ca. 420 m abwärts. Er ist auf dieser Strecke gut erhalten und besteht aus Wall und Graben. Er zieht sodann ca. 150 m an dem Südbhang einer ihn nach der germanischen Seite beträchtlich überragenden Anhöhe hin. Hier zeigt er ein ganz eigenthümliches Profil. Der Graben ist verschwunden und der Wall ist ganz flach geworden. Dem Verfasser ist eine ähnliche Stelle im Taunus und zwar am sog. Kießhübel, westlich von der Saalburg, bekannt geworden. Nach Mittheilung des Herrn von Cohausen ist dasselbe auch an verschiedenen anderen Orten zu beobachten. Der Pfahlgraben zieht nun wieder eine Anhöhe hinauf. Er besteht von der Stelle an, wo die Steigung beginnt, aus einem starkem Wall mit vorliegendem Graben. Nach 140 m ist die Höhe erreicht. — Hier steckt im dichten Gestrüpp und deshalb schwer zu finden der Überrest eines stattlichen Wartthurms. Er liegt ca. 15 m hinter dem Wall. — 250 m weiter westlich schneidet der Grüninger-Steinbacher Weg den Pfahlgraben. Links von demselben liegt abermals ein Hügel, der einen Thurmrest enthalten dürfte.

260 m Feld. Der Pfahlgraben ist von hier an durch die Feldkultur auf eine längere Strecke hin stark beschädigt.

260 m. 16 m hinter dem Wall ist in dem nach demselben sich

senkenden Abhang die eine innere Ecke eines viereckigen Gemäuers zu erkennen.

760 m. Hier liegen die Ueberreste des Hainhauses ca. 100 m. hinter dem hier ganz verwischten Pfahlgraben. Das Gebäude, welches von Herrn Pfarrer Deichert in Groß-Buseck ausgegraben und im I. Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Localgeschichte ausführlich beschrieben ist, war in einem ausspringenden Winkel des Pfahlgrabens erbaut, und zwar da, wo er die seither nahezu westliche Richtung verläßt — A der Karte von Gareis. — Es bildete ein unregelmäßiges Viereck. Die nördliche Seite zählte 19 m, die südliche 18,25 m, die westliche und östliche je 16,6 m Länge.

330 m. Der Grüningen=Steinberger Weg durchbricht den hier stark verwischten, in west-süd-westlicher Richtung weiterziehenden Pfahlgraben.

360 m. Der allmählich nach der Höhe des Ober=Steinbergs aufsteigende Pfahlgraben, vor dem ein Weg sich hinzieht, zeigt bis hierher die Form eines mit einzelnen Dornbüschen bewachsenen Rains. Er wird aber von hier an immer mehr kenntlich.

100 m. Starke Wall mit Graben davor.

100 m. Auch dem Ober=Steinberg, da, wo der Pfahlgraben die süd-südwestliche Richtung annimmt, die er nun im Allgemeinen bis zur Höhe des Schrenzers bei Bugbach beibehält, liegt 15 m hinter der Wallkrone ein stattlicher Hügel von 16 m Durchmesser, der den Unterbau eines Wartthurmes birgt, wie herumliegende Mörtelstücke beweisen.

1800 m Wald. Bis hierher zieht der Pfahlgraben durch das Grüninger Feld. Er ist stark verwischt, aber immer noch kenntlich.

Bezüglich der folgenden ca. 2850 m langen Strecke — α bis β der Karte von Gareis — bis zu der Stelle, wo vom sogenannten Kaupersbach ein von Holzheim kommender Weg den Pfahlgraben durchbricht, verweise ich auf die beigegebenen Querprofile, welche ein Bild von diesem Abschnitt geben sollen ¹⁾. — Der Wall ist auf der ganzen Strecke sehr wohl erhalten, der Graben dagegen ist durch einen Weg verdrängt worden, der sich auf der ganzen Strecke bis in die Nähe der Gießen-Bugbacher Chaussee dem Pfahlgraben entlang zieht. Der schmale mit Schälwald bewachsene Streifen ist Eigenthum des Fürsten zu Solms-Braun-

¹⁾ Es liegt die Absicht vor, in ähnlicher Weise auch von anderen Stellen des Pfahlgrabens Querprofile aufzunehmen, allein die Ausführung dieser Arbeit ist mir bis jetzt noch nicht möglich gewesen.

fels. Auf der Generalstabskarte führt er den Namen „die Höhe“, im Volksmund heißt er, seiner späteren Bestimmung entsprechend, „die Landhege“.

Zur Ergänzung der Zeichnung diene noch folgendes: 860 m vom Waldanfang die Grundmauern eines Hauses, dessen Grundriß die Skizze III zeigt. — siehe die Karte von Gareis. — Das Gebäude wurde im Spätsommer 1879 von Holzheimer Waldarbeitern entdeckt, welche beim Anlegen eines Weges hier Mauerreste, ein Stück einer Handmühle und ein kleines Gefäß von terra sigillata fanden. Durch die Herren Oberförster Neuß in Bugbach und Hauptmann Haupt in Gießen wurde der Vorsitzende unseres Vereins, Prof. Dr. Gareis, auf diese Funde aufmerksam gemacht. Er unternahm darauf hin am 11. September 1879 eine Ausgrabung, bei welcher die 4 Ecken des Gebäudes bloßgelegt und auch das Innere desselben untersucht wurde.

Das Ganze hat die Gestalt eines nicht ganz regelmäßigen Vierecks, die Nord- und Südseite besitzen je 17 m Länge, die Westseite eine solche von 18,80 m, die Ostseite dagegen nur eine solche von 18,50 m. Die Stärke der Mauer beträgt 1 Meter. — Die Dimensionen sind also etwa dieselben, wie beim Hainhaus. Dagegen liegt es weit näher am Pfahlgraben, als jenes, denn sein Abstand von der Wallkrone beträgt nur 12 Meter.

Außerhalb der Mauer zieht sich an der Südseite ein Pflaster von 2 m Breite hin. Durch ein anderes Pflaster von 3 m Breite wird der innere Raum in eine nördliche und südliche Hälfte getheilt.

In der südlichen Abtheilung fanden sich Scherben von größeren Gefäßen in großer Menge und außerdem ein aus Steinen gemauerter, mit Kohle und Asche gefüllter freisunder Topf. Er hatte oben eine lichte Weite von 0,50 m und lief nach unten spitz zu.

In der nördlichen Abtheilung fanden sich feinere Scherben vor, insbesondere solche von terra sigillata. Das Interessanteste war indeß der Boden auf dem sie lagen. Bis zu 0,60 m Tiefe zeigte sich Walderde, dann kamen einzelne Steine und darunter eine 0,12 m hohe Schicht von Stücken zu Ziegel gebrannter Erde mit Löchern und Eindrückern, die von Reisigbündeln herrührten. Darunter lag eine dünne Schicht von Kohle und darunter wieder eine dicke Schicht von Kohle und Asche. Das Ganze hatte das Ansehen, als ob die Zwischenräume von neben einander gelegten Faschinen mit Lehm ausgestrichen, eine Lehmdecke darüber gelegt, das Holz dann angezündet und so durch Verbrennen desselben in der

hartgebrannten Thonmasse Kanäle hergestellt worden seien, die dann später zum Fortleiten der heißen Luft benutzt werden konnten.

Näheres über den Zweck und die ganze Einrichtung des Gebäudes kann nur eine vollständige Ausgrabung desselben ergeben, die bis jetzt noch nicht stattgefunden hat.

190 m. Der Langgöns-Holzheimer Weg durchbricht den Pfahlgraben, dem hier von der Stelle an, wo die Steigung beginnt bis dahin, wo er am sog. Raupersloch die Tiefe wieder erreicht, noch andere Wälle und Gräben zugefügt worden sind, die wohl einer späteren Zeit, wo er als Landwehr benutzt wurde, angehören (s. Querprofile).

926 m. Die Höhe ist erreicht. 15 m hinter dem Wall liegt ein Thurm. Der Hügel ist stark bewachsen und darum schwer zu untersuchen; doch konnte bei einer am 23. Juni vorgenommenen Ausgrabung ein Durchschnitt von Westen nach Osten gemacht werden, welcher ergab, daß die Westwand bis auf die untersten Schichten des Fundaments zerstört war. Auf der Ostseite zeigte die Mauer die nicht bedeutende Dicke von 0,50 m.

48 m. Ein zweiter Hügel von 13,90 m Durchmesser und 1,20 m Höhe. — Dieser Hügel wurde seither für einen zweiten Thurm gehalten. Eine am 23. Juni 1883 vorgenommene Ausgrabung ergab indeß, daß er ein Hümngrab ist. Leider machten einige darauf stehende größere Bäume eine vollständige Durchsuchung nicht möglich. Trotzdem wurden von vornherein Funde gemacht, die es wünschenswerth erscheinen ließen, wenigstens eine theilweise Untersuchung und genaue Aufnahme stattfinden zu lassen. Es wurde dabei, so weit die Bewachsung dies gestattete, die von v. Cohausen gegebene Anweisung befolgt. Unmittelbar auf dem gewachsenen Boden lag eine mehrere Finger hohe Schichte von Kohle und Asche, darunter war fast handhoch der Boden roth gebrannt. Näher dem Mittelpunkt des Hügels verminderten sich diese Brandspuren. Südwestlich vom Centrum, 4,70 Meter von demselben entfernt, befand sich ein 0,50 Meter tiefes Loch, welches vollständig mit Kohle und Asche angefüllt war. In der Erde des Hügels fanden sich in großer Masse die Scherben von zertrümmerten römischen Gefäßen; darunter Stücke einer Reibschale, einer Amphora und zahlreiche Trümmer feinerer Schalen aus terra sigillata. Westlich vom Centrum in 3,50 m Abstand und 0,90 m Tiefe lag 0,1 m über dem Boden in der Richtung von Osten nach Westen ein 0,55 m langes und 0,015 m breites Stück Eisen. Es ist verbogen und stark vom Rost zerfressen und hat, wie darin steckende Nägel

vermuthen lassen, als Beschlag eines ca. 5 Millimeter starken Gegenstandes gedient. Daneben lagen einige Nägel und sonstige Eisenreste, die nicht mehr bestimmt werden können. 3,20 m nordwestlich vom Centrum, 0,95 m tief, fand sich auf dem hartgebrannten Boden ein Stück Blei. — In der hier ausgegrabenen Erde wurde außerdem ein dreieckiges, abgeschliffenes Stück Kieselschiefer gefunden mit einem Loch in der einen Ecke, das vielleicht zum Anhängen gedient hat. Auf der Ostseite, 2,90 m vom Mittelpunkt entfernt, zeigte sich ein 1,40 m breites bis zum Rand des Hügels reichendes Steinpflaster. Außer einigen Scherben und Brandspuren war unter demselben nichts zu finden. Leider konnte der mittlere Theil des Hügels, weil zwei Bäume darauf stehen, nicht untersucht werden. Man mußte sich deshalb mit einer genauen Aufnahme begnügen. Zwischen diesem Grab und dem Thurm, näher am Pfahlgraben, sind noch einige kleinere Hügelgräber zu erkennen. Einige größere liegen rückwärts im Wald.

Bezüglich des nun folgenden Pfahlgrabenstückes wird abermals auf die Querprofile hingewiesen.

783 m vom Thurm entfernt, da, wo das Terrain wieder zu steigen beginnt, am sog. Raupersloch, durchbricht ein von Holzheim nach Langgöns führender Weg den Pfahlgraben.

90 m. Thurm ca. 16 m hinter dem Pfahlgraben, der hier als starker Wall erscheint. Der davorliegende Graben ist, wie auf der ganzen Strecke, durch einen Waldweg ersetzt worden. Das Mauerwerk des Thurmes ist durch einen zweiten hinter dem Pfahlgraben hinziehenden Weg zum Theil bloßgelegt.

540 m. Weg von Langgöns nach Gambach. Unmittelbar südlich desselben ca. 16 m hinter dem Wall ein Erdhügel mit Thurmresten, wie Mörtelstücke beweisen.

650 m. Hügel mit Thurmresten ca. 15 m hinter dem Wall.

400 m. Der Weg von Gambach nach Kirchgöns durchbricht den Pfahlgraben.

170 m. Größeres Gebäude. (Skizze IV — C der Karte von Gareis.) An dieser Stelle war dem Verfasser bei verschiedenen Begehungen des Pfahlgrabens eine quadratische Bodenerhöhung von ca. 24 m Seitenlänge aufgefallen. Er veranlaßte daraufhin den Verein zu einer Nachgrabung, die am 1. und 2. Juni 1882 ausgeführt wurde. Das Resultat war die Blosslegung eines Gebäudes, ähnlich dem Hainhaus und dem Haus nördlich des Langgöns-Holzheimer Wegs. Indes sind die Dimen-

fionen des hier aufgefundenen beträchtlich größer, denn es hat 462 Meter Fläche gegen 306 und 308 Meter bei den beiden anderen. — Das Bauwerk hat die Form eines Rechtecks. Die nördliche und südliche Seite sind 22, die östliche und westliche nur 21 Meter lang. Die Mauerstärke ist eine verschiedene; sie schwankt zwischen 1,10 und 1,40 Meter. Die Westseite ist 20 Meter von der Krone des Walls entfernt. Genau in der Mitte der Westfront befindet sich ein 2,1 Meter breiter, gepflasterter Eingang. Ein anderes Thor ist nicht vorhanden. An der äußeren Südostecke zeigen sich die Überreste einer Pflasterung. Im Innern befindet sich auf der Nordhälfte ein Pflaster mit einem Estrich bedeckt. Dasselbe reicht jedoch nicht bis an die Umfassungsmauer, sondern läßt einen 0,60 m breiten Raum frei. Wieweit sich das Pflaster nach Süden erstreckt, konnte nicht ermittelt werden, weil der innere Raum stark bewachsen ist. Aus demselben Grund war auch der Zug der auf der Zeichnung angedeuteten Zwischenmauern nicht weiter zu verfolgen. Auf der Südhälfte wurde kein Pflaster vorgefunden.

Die bei der Ausgrabung gemachten sonstigen Funde waren sehr dürftig. Sie beschränkten sich auf Scherben, einige Nägel, Brandschutt und ein Stück einer geschliffenen Platte von Quarz. Letztere ist 50 Millimeter lang, bei 45 resp. 10 Millimeter Breite und Dicke. Der Rand ist unregelmäßig abgebrochen. Es hat den Anschein, als wenn dies Quarzstück der Boden eines Gefäßes wäre. Unter den Scherben finden sich unter anderen Trümmer einer Amphora, einer Reibschale und verschiedene Stücke von terra sigillata. In einem der letzteren ist das Zeichen XII eingekratzt. Es ist dieß indeß nur ein Theil einer Zahl, denn an der Bruchkante erkennt man noch den Rest eines anderen Zeichens, das jener Zahl XII vorgestanden hat. Wie es scheint, hieß die Zahl XXII.

Auch über den Zweck dieses Gebäudes kann nur eine vollständige Ausgrabung Aufklärung geben, die bis jetzt noch nicht stattgefunden hat.

270 m. Stattlicher Hügel mit Thurmfundament, wie Mörtelreste beweisen.

410 m. Der Pfahlgraben wird von der Main-Weserbahn durchschnitten. Jenseits der Bahn setzt er sich in derselben Weise als stattlicher Wall fort. Das Ganze ist auch hier mit Schälwald bestanden. Auf der vorderen Seite zieht sich an Stelle des Grabens ein Weg hin.

1100 m. In dem Dickicht liegt ein stattlicher Hügel mit Mörtelstücken.

500 m. Der Wall macht eine ganz unbedeutende Biegung. Von hier an erscheint wieder der Graben.

170 m. Waldecke. — An dieser Stelle stand zu Anfang dieses Jahrhunderts noch der sogenannte „Stumpfe Thurm“. Er hatte mit dem Pfahlgraben nichts zu thun, sondern war ein runder mittelalterlicher Wartthurm, an den sich noch mancher Butzbacher Bürger erinnert.

Von hier an ist der Pfahlgraben stark verwischt. Er lief durch das Feld, welches nach dem großen Pfahlgrabenkastell „Sunnenburg“ bei Butzbach, von dem zuweilen noch spärliche Mauerreste aufgefunden werden, das Sunnenburgsfeld genannt wird. Man sieht ihn von der Waldecke aus, wo der stumpfe Thurm gestanden hat, an dem gegenüberliegenden Abhang des Schränzer schnurgerade hinaufziehen.

Eine genauere Untersuchung des hier beginnenden Pfahlgrabenabschnitts hat bis jetzt noch nicht vorgenommen werden können, obwohl sie schon seit längerer Zeit beabsichtigt ist. Sie wird wohl auch überflüssig werden, da das mit Spannung erwartete große Werk des Herrn v. Cohausen über diese zum Theil noch recht dunkle Parthie jedenfalls die nöthige Klarheit bringen wird.

Urkunden von Winnerod.

Mitgetheilt von Pfarrer Köshen.

Die Localgeschichte setzt sich aus kleinen Bausteinen zusammen, und selbst der geringste kann uns fördern; das Vorkommen des Namens eines Zeugen in einer Urkunde aus einem entlegnen Jahrhundert kann als Stützpunkt dienen, und ein kleiner Zug kann das Bild der Cultur- und Rechtsverhältnisse vervollständigen helfen.

Solch kleine Bausteine sind die folgenden Urkunden von Winnerod. Dieselben rühren aus dem Nachlasse der daselbst ausgestorbenen Rittergeschlechter von Windhausen und von Busch genannt Münch her, von denen sie in den Besitz des Freiherrn von Zwierlein kamen.

Die Mittheilung dieser Schriftstücke möge mit folgenden Notizen eingeleitet werden.

Obgleich Winnerod immer ein kleiner Ort war, hatte es doch in früherer Zeit eine gewisse Bedeutung für die Gegend. In kirchlicher

Beziehung war es eine „sedes“, zu welcher außer Winderade noch Hartenrade, Alpach, Burgkartsfeld und Bernsrade gehörte, und welche dem Archidiaconat S. Stephani in Mainz unterstand (siehe Würdtwein, Dioeces. Mogunt. T. III); in bürgerlicher Beziehung war es die Malstätte einer Vogtei, deren Schultheisse und Schöffen von Winnerod, Reiskirchen, Altenbusch, Großbusch und Lindenfruth waren, siehe Urkunde 3, 6 und 7.

Zuerst kommt Winnerod (Winderade) 1252 in einer Arnsburger Urkunde vor, wo als Zeuge genannt wird Gerlacus plebanus in Winderade (siehe Baur, Arnsburger Urkunden Nr. 61) und dann 1275 (14. Jan.), wo Gerlacus, pastor ecclesiae in Wenderode und Crafto gen. von Sueinesperh, sein Blutsverwandter, als *patronus* dieser Kirche einen Vergleich mit dem Kloster Arnsburg über die Gefälle der Kirche zu Wenderode von ihrem Hofe in Borhardesvelde beurkunden, welchen Vertrag Erzbischof Werner von Mainz am 10. Mai 1275 bestätigt. Gerlach wird hierbei *rector* (= Decan) der Kirche in Wenderode¹⁾ genannt, siehe Baur, Arnsburger Urk. Nr. 145 und 147.

Mit dem Patronat der Kirche Windenrode (nebst dem von Obernhoffen und Lendorff) belehnte am 9. Januar 1462 der Graf Otto zu Solms und Herr zu Minszenberg für sich und seinen Better Kuno die Gebrüder von Nordeck zur Rabenau (namentlich Adolff von Nordecken genant von der Rabenau) als mit einem ausgestorbenen Münszenbergischen Lehen; und ist dieses Patronat bis heute den Freiherrn von Nordeck zur Rabenau verblieben, siehe Steiner, Geschichte des Patrimonialgerichts Lendorf S. 149.

In bürgerlicher Beziehung gehörte Winnerod wahrscheinlich in ältester Zeit zu der Herrschaft Gleiberg; vgl. Kraft, Geschichte von Gießen 2., S. 304.

Herrrechte in Winnerod besaßen ebenfalls die Herrn von Nordeck zur Rabenau, welche 1392 einen Cloß von sassen (Sassen = Saasen), sachsen zu Gronberg²⁾ mit einem Gut zu Winderode und iii mark

¹⁾ Die Form „Wenderode“ scheint darauf hinzuweisen, daß Winnerod ursprünglich eine slavische Niederlassung war, wie auch wohl Winnen („Winden“), Wendinsdorf auf dem Wendsberg bei Melsungen, vgl. Bilmar, Ibiotikon S. 448; Weigand, Arch. f. Hess. Gesch. Bd. VII, X, S. 302, 331. S. auch diesen Jahresber. oben S. 63 (Garcis: „Römische und Germanische“).

²⁾ Über die Herrn von Sassen vgl. Archiv für Hessische Geschichte V, Glaser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg, S. 40 bis 43; Ayrmann, „consilium de familia de Sassen.“

geltis zu Berfrode und iii eimer botter und dem zehenden zu antreff befehlen; siehe Steiner a. a. D. S. 140.

Die Vogtei (advocatia in Wynderode et Rycholfiskirchin — 1315) gehörte den Herrn von Windhausen, einem vom 14. bis 17. Jahrhundert blühenden Rittergeschlechte, welches den Landgrafen von Hessen treu ergeben war — (nam. Sybold zu Winthufen) — und im Sternerkriege denselben 380 fl. geliehen hat, wofür ihm 1377 Dorf und Gericht Heibelbach verpfändet wurde; siehe Landau, die Rittergesellschaften in Hessen, S. 160.

In Winnerod erscheinen die Herrn von Windhausen — (Arnold von Wynthufin, ein Wäppner, und die übrigen Ganerben) als Inhaber der Vogtei Winnerod und Reiskirchen im Jahre 1315, wo sie einen Vergleich mit dem Abt von Arnsburg eingehen in Bezug auf einige Güter und Rechte in Reiskirchen, welche von Ritter Gerhard gen. Store und dessen Gemahlin weil. Alheydis dem Kloster geschenkt worden, und deren Zugehörigkeit zur Vogtei sie behauptet hatten; siehe Baur, a. a. D. Nr. 450 und unten Urkunde Nr. 6 und 7.

Auch besaßen sie Zehnten in Winnerod und Gefälle im Dorfe, sowie auch die Vogtei Bessingen (Nieder-Bessingen), wie aus Urkunde 1 hervorgeht, wo Henzo (?) von Windhufen für sich und seine Ganerben diese Besitzthümer im Jahre 1316 von R. Gerhard gen. Store rückkäuflich verkauft; vgl. auch Urkunde 5; desgleichen besaßen sie eine Holznutzung im Gleiberger Wald; siehe Urkunde 5 von 1538.

Die Rechte der von Windhausen in Winnerod gehen theils aus dem Notariatsinstrument von 1501 — Urkunde 2 — hervor, theils aus den Weisthümern von 1538 und 1561; siehe Urkunde Nr. 6 und 7.

Die Appellationsinstanz war die Fürstl. Hessische Kanzlei zu Marburg; siehe Urkunde 3 und 8.

Trotz der Weisthümer, welche die Rechte der Herren und die Pflichten der Unterthanen genau zu fixiren suchten, gab es doch bedenkliche Streitigkeiten, bei denen die Bauern klagten, sie würden ganz aus ihrem herkömmlichen Besitz verdrängt, siehe Urkunde 8; nach dieser Urkunde scheint ursprünglich blos der vierte Theil der Vogtei den Herrn von Windhausen als Lehen aufgegeben worden zu sein; vgl. Urkunde Nr. 4.

Im Jahre 1612 starb die Familie von Windhausen im Mannsstamme aus; der Besitz von Winnerod ging durch eine Erbtöchter, Lucie Agnes von Windhausen, an die Familie der Herrn von Buseck gen. Münch über, wie aus unten folgendem Stammbaum ersichtlich ist.

Wie in Betreff der Steuerpflichtigkeit das Verhältniß des landsässigen Adels zur Landeshoheit war, bezeugen zum Theil die Urkunden Nr. 9 (1554), Nr. 10 (1652) und Nr. 11 (1676).

Das allmähliche Schwinden der Gerichtsherrlichkeit tritt in den Urkunden Nr. 12 und 13 (von 1765) bereits an den Tag. Die völlige Aufhebung des Patrimonialgerichts Winnerod, welches aus dem „Dörfchen“ Winnerod allein bestand, erfolgte 1822.

Das Verhältniß der Einwohner von Winnerod zur Gutsherrschaft war das von frohndepflichtigen ¹⁾ Hintersassen und dauerte bis zum Erlass der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821.



¹⁾ So durften z. B. diese Hintersassen, obwohl sie ziemlich großen Grundbesitz hatten, nicht selbst „bespannt“ sein, sondern mußten sich von andern Gemeinden pflügen und die Bodenerzeugnisse heimfahren lassen.

²⁾ Die Grabstätte der beiden letzten Herrn von Windhausen und ihrer Gemahlinnen befindet sich im Chor der Kirche zu Winnerod. Die Inschriften ihrer Grabsteine, auf welchen, in rothem Sandstein gearbeitet, ihre lebensgroßen Bildnisse angebracht sind, lauten: Anno Dñi .1550. vf Dīstag nach Estomihi ist der edel vnd erñvest Ebert von Widhavszen zu Wiñeroda vnd anno 1580 vf den . . . Apprilis die edle vnd tugent. Fraw Margret von Widhausē geborne von Nordecken zur Rabenaw ermelt Eberts hinderlassne Witbe in Got verschiden deren Selen Got Gnade. Amen. Diesen Grabstein hat der ehrwürdig und edelle Herr Herman von Windhausen Dechant des Stifts Fuldae und deren Closter Nevenbergk und Zella Probst obgedachter Ehelevt Sohn ihnen zo Eheren vprichten lassen. geschehen ihm fvnfzwehenhundersten vnd achtzigsten Jhar. Auf beiden Seiten der Bildnisse stehen die Wappen der Herrn von „Stommel, Ritesel, Langsdorf, Rabenaw, Winthausen, Luter, Merlaw.“

³⁾ Anno Dñi 1612 den 30 Octobr ist der edle und veste Johan von Windhausen entschlafen. Der Selen Gott genedig sein wolle.

Anno Dñi 1609 den 19 Novembris ist die edle vnd dugenhafte Fraw Adel-

Nr. 1.

Henzo von Windhausen verkauft wiederkäuflich seinen Zehnten zu Winnerob und die Vogtei zu „Besingen“ an Herrn Gerhart genannt Store, im Jahre 1316¹⁾.

Ich Henzo von Windhausen ein Wepner, erkennen Mich und . . . öffentlich Vor allen Leuthen die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß ich mit Willen und mit guthem Verhängniße aller meiner Erben und Gan Erben han Verkaufht und Verkäufen deme ersamen Herrn Gerhart genannt Store und sinen Erben den Zehen zu Windrobe und als Ich do han Im Felde und im Dorfe versucht vnd unversucht mit nuzen und mit rechte als Ich es bißher handhabet und die Vogteye zu Besingen²⁾ mit alle mine rechte umb zwenzig Marck wedreibser³⁾ Peninge gänger Münze⁴⁾ die Er uns hot bezahlt. also mit unterschiede wann ich Henzo mine Erben oder mine Gan Erben das forgenant und dorff wollen wiederliese, so sollen . . . und seine Erben mir und die mine Gan Erben sie wiedergeben umb zwenzig Marck Pennige als Vorschriben steht, und Bette die Ehrsame Lütthe Hh. Friedrich von Windhusen Hh. Orten von Engelhusen⁵⁾ daß sie und sine Erben in segin zu einem Gan Erben der Vorigen Gütther biß ich oder Sie es wieder getan han als vorschrieben ist, und henke alle für unser pizer⁶⁾ redlich an diesen Brief. Zu urkunde dieser Sache und daß stede und feste bleibe und sei, so gebe ich Henzo diesen Brief bestärkt mit meiner inscription.

Datum anno Dñi MCCCXVI In die Johannis.

heit Geborne von Selbach genant Lange Johan von Windhavszen zu Winnerot seine eheliche Havsfrav in Got seliglich entschlafen derer Selen. Gott gnate. —

¹⁾ Das Original dieser Urkunde ist verloren gegangen und nur eine lückenhafte und korrumpierte Abschrift derselben aus den Jahren 1702 bis 1716 erhalten.

²⁾ Niederbesingen, vgl. Urkunde Nr. 5.

³⁾ Wetterauer.

⁴⁾ In gangbaren Münzsorten.

⁵⁾ Engelhusen (Engelhausen) war ein ausgegangener Ort in der Nähe von Laubach (Archiv für Hessische Geschichte, V. Band, IV, S. 34 bis 35. Über das Geschlecht der Herrn von Engelhausen vgl. Gudenus, cod. diplom. III, 220; V, 162 bis 163; Wagner, Beiträge zur Geschichte erloschener adliger Familien (Archiv für Hessische Geschichte, VI. Band, XVIII, S. 300 bis 307. Vgl. außerdem: Wagner, Wüstungen im Großherzogthum Hessen S. 118—121; Friedrich Graf zu Solms-Laubach: Über das Amt Laubach in seinem früheren und späteren Bestande, Archiv für Hessische Geschichte, XV. Band, XIII, S. 434 bis 435.

⁶⁾ Wachsiegel.

Nr. 2.

Weisthum aus dem Jahre 1501.

In Godes Namen Amen.

Kont vffenbaer vnd zu wissen das noch der Gepurt funfftzehnhundert Eyne Jahre Inne der vierd Indiction, güt Romer Zins des Sechzehntages des Mondes october zu Latin güt Inne dem Dorffe Windenrade vmb Mittage ader nahe da bie, Mentger bishumbs, vnfers allerhelligsten In Goot Vatters vnd Hern Hern Alexandr von gotlicher vorsehung habstes des sechst Inne dem Zhend Sare siner Cronunge In Geinwürtigkeit mir vffenscriber vnd Ersamen Zügen her Nach geschreiben haben geret vnd gesprochen Friße Kubesam, Ante hen vnd Jung Henne Gebreder vngetrungen vnd vngezongen, wie das die Winthuser haben Eyne Zhend ane Windenrade güt der Walt-Zhend, haben se horen sagen se wissen aber nit, wo er wynthe¹⁾ und der Sehsberg²⁾ Zhenden here Ine auch, vnd der Fronne Haeff gebe kein Zhend Auch hatt der güt Friße Kubesam sunderlich geret das der Zisenberg³⁾ Zhenst dem graben ane here Inne den selbzhend da ditz wie obgeß⁴⁾ geschach ersucht mich vffenscriber wie gewonlich vnd recht Ist die Ernvest Girlach vnd Wigant von Winthusers Gewittern Ine des Cein Instut⁵⁾ zu machen ader so viel Ini Noet sye Im Sare Indiction, Monde tag Hierarchie vnd bistumbs, wie obgeß In biesin der Ersame Echart Von Wolnbach Hen Bicher zu Windenrade Zuigin dar vber geheischen gebede erfurdert und ersucht.

Vnd Ich Hermannus Vnrowe vom Gronbg clerich Mentger bishumbs von Keiserlicher gewalt Vffinscriber so Ich disse obgedacht redonge gesehn vnd gehoret han, Inu Bie sin der Ersame Zugen her vmb so

¹⁾ Wynthe, Conj. Praes. von wenden = grenzen, vgl. Wilmar, Zbitikon S. 448.

²⁾ Setzt „Saaserberg.“

³⁾ Setzt „Zeisenberg.“ Die Aufklärung dieses Wortes (vgl. Grimm, Mythologie unter „Ziu“ und „Zisa“) dürfte dadurch gefördert werden, daß die Mitglieder des historischen Vereins dem Vorstande mittheilen, wo ihnen dieser Name als Flur- oder Gewann-Name vorgekommen ist.

⁴⁾ „obengeschrieben.“

⁵⁾ Instrumentum.



hain Ich von obgenannt forderung
Vorgl. Ditz Vffen Instrnt gemacht mit
mr selbst gewonlich Wergh Zeuch Namen
Vnd zu Namen gezeuchet Vnd geschreben
zu gewonlichen gezugnis der Warheit
aller obgeß Dinge gebedn erfurdertt vnd
ersucht.

Nr. 3.

Attest eines Schöffengerichtes aus dem Jahre 1518.

Ich Johan Reinhardt Schultheß zu Windenrade und wir nochbe-
nannten Mathiß Frigshen, Buernikeln Cong, Siepenhen, Ald Hen vnd
Henne Peder Jungen Sone, alle Scheffen dasselß, bekennen vnd machn
kunt In vnd mit dissem offin Briff gen allemenlich offintlich Nach dem
vnd als der veste Jungher Wigandt von Winthußen hiebevur, von Friz
Kobesam und sinen Mit Irben vor vns an gewonlich gerichtlicher stete
zu Windenrade mit eym gekauften Gericht uorgenomen ist, daß sich die
Izgmlten Friz mit sin Anhngen alsbalde uor aller Schulde vnd Antwort
gen marpurg In vnserß gnedigen Hern Cantzlij appellirt und beroffen
haben vnd demnach mit eyne Zittel uß der Cantzlij gegeben, widder uor
vnß kommen sind vnd In Schulde vnd Antwort gegangen, so fere daß wir
deß mit wyßen geweißt vnd vns deß zu belirñ an unssern Obernhoffe¹⁾
Geschriffen homn, mit bescheiden vnß Schulde vnd Antwort bede Pthie
zu sampt vnser Gerechtikeit zu obergeben deß sint die gemlt Pthie beider-
teilß uor vnferschenen vnd der gedacht Junghr Wigant sich aller ge-
rechtikeit siner geborde nach kaufft deß gerichtl gehorsamgliche mit gelbe
vnd schriftlicher Antwort gnugsamgliche erzeiget vnd Ingelacht vnd die ander
Pthie nicht daß solichß wie obgmlt alleß also geschene vnd ware sihe schriben

¹⁾ Oberhof, Appellationsinstanz.

vnd sprechñ wir obgent Schultheiß vnd Scheffen uff unßer eyde die wir alle vnßer Hern und dem Scheffen stuel gethon habin vnd ob vnß etwaß mehern In rechthit In zuthñ erkant worde, wolten wir an gelegener Malsteten auch thñ; des zu warn Befentniß so han Ich Johan Reinhardt obgnt my eigen Ingesigel hierund vff spatñ diß Brieffß gedruckt des wir die Scheffen semptlich auch obgnt vnß mit hir Inn gebrauchn.

Datñ Omca Graudj anno Dnj MDXVII.

L. S.

Nr. 4.

Vergleich zwischen Eberhart und Johann von Windhausen und Jost Wehlers über den vierten Theil der Vogtei zu Winnerod. Aus dem Jahre 1530.

Wir nachbenanten Con von Rodenhufen Sittich vonn Eringshufen ¹⁾ Amtmann zu Romrodt Balthinn von Merlaw vnd Balthassar von Langstorff ²⁾ bekennen vnd thun khundt hiermit, Nach dem der Enuest Jost Wehlers gegen vnd wider die auch Enuest Eberhart vnd Johann von Windthufen Geprudern In ansprach vnd Forderung eines vierdentels an der Voigtey zu Winnenrodt vnd der Kenthe vnd Zinse so vor weilen der geistlichen Gerdraut von Winthufen Closterpersonen zu Wirbergß daraus Zerlich gefallen vnd damit Inen nach Irem absterben beerbet solt haben, erhalten deroweg sy für vns als dieser sach. bewilligte scheidsfreundt zur gutlichen verher vnd handlung erwachsen vnnnd vff heut dato fürkomen, haben wir obgedachte partheyen nach Irem wilfeltigen furtragen, mit Irem wissen willen vnd gutwilligem anerinern vereinigt und vertragen Im masen vnd also wie volgt, Das die ehrgedachte Eberhart vnnnd Johann von Windthufen Gepruder sollen vnd wollen Jost Wehlers für sein ansprach vnd forderung so ehr an bemeltem strittigen Vierdentel vnd daraus fallenden Zinsen vermeint zu haben, sechzig gulden he einen gulden mit sechs vnd zweintzig alb. zu bezalen, gehen vud ausrichten Sellen vnd wellen auch Ime an sulcher summa der sechzig Gulden also bald vierzig gulden Vnd die andern zweintzig In nachstkünftiger Tagnacht zu Dank sonder seinen kosten vnd schaden bezalen vnd entrichte

¹⁾ Vgl. hierzu : Wagner, Beiträge zur Geschichte erloschener adeliger Familien, Archiv für Hessische Geschichte, VI. Band, XVIII, S. 334 bis 337; ib. V. Band, IV, S. 42; ib. VII. Band, XVI, S. 465 bis 469.

²⁾ Vgl. Wagner, Beiträge zur Geschichte erloschener adeliger Familien, Archiv für Hessische Geschichte, VII. Band, XVI, S. 469 bis 472.

damit ehr also der sechtzig gulden vff diese zwey Zil genzlich vergnugt vnd entricht werde.

Dargegen solle vnd wille Jost Weyters alle anspruch vnd Forderung des Zanckisch Bierdentheil der Voigtey vnd daraus fallende Zinse betreffende ganz vnd gar gegen obberurte die von Winthusen fallen lassen Die nit mehr erwecken noch fürnehmen Sonder Inen alle sein Recht vnd gerechtigkeit daran cediren Vbergeben Vnd Zustellen, wie ehr auch das hiemit vnd In krafft diß brieffs gethan vnnnd Inen Zugestalt will haben, vnnnd sollen also gemelte parthehen diser Irrung vnd Zwispalt genzlich vnwiderspruchlich vnd ewiglich vertragen verricht vnd geschlichtt sein vnd pleiben Des zu warer vrkundt haben wir, Jost Weyters eins, vnnnd Eberhart vnd Johann von Winthusen andersteils die Ernueften vnnser lieben Schweger Better vnd obengenante scheidsfreundt gepeten, Ihr Insigell an ende diser schrift zudrucken Das wir Con von Rodenhusen Sittich von Ehringshusen Balthin von Merlaw vnd Balthassar von Langstorff umb Ihr pith willen also gethan vns bekennen, doch vns vnd unser erben on schaden.

Dat. Dinstag nach Ciriaci. anno D. Tausent fünffhundert vnd dreißig.

L. S. L. S. L. S. L. S.

Die Siegel sind verletzt.

Nr. 5.

Theilungs-Contract zwischen den Gebrüdern Ebert und Johann von Windhausen aus dem Jahre 1538.

Zu wissen das Mittwochns Nach Allerhelligen tag im Jair der Gepurde Christi dem sunffzeehen hundersten Dreyßig Vnnnd achten haben wir Naherbenanten Nemlich ich Ebert Vnnnd ich Johan bede von windhaufenn Gepruedere Vns also Na doittlichem Abgange wylandt der Erbarn vnnnd dugenthafftigen Frauwe Vhsen Stommeln Unserer lieben mueter seligen der behausung zu Windenrode, dere Molen zu Beuern des Behents zu bessingen des guetchens zu berfrode vergliechen, als, das Ich Ebert iggedacht die Behausung zu Windenrode sampt allen Beuen Vnnnd Zugehordenn inhaben vnnnd behalten sail, darenntgeigen sail ich Johan, die mole zu Beuern sampt dere selbigen Behausung vnnnd anderer Zugehorde des Orts inhaben Vnnnd behalten, Vnnnd ob sichs zutragen wurde das ich Johan zu Windenrode zu Bauwenn gemeindt so sail mir Ebert Ber-

gunstigen, das Forbertheil an dem garten sampt der scheuwerh und Hoiffreide Ihenstyd des Wegs so umb wylandt Herman Von windt-
hausen selig erkauft ist, so sil mir Johannen des zu Wynem teill ge-
pueren wurde zu Verbauwen. Vnnd ich Ebert den Hinterteil des Gartens
darentgeigen behalten. Darzu sail ich Johan den Boden vff dem Pferdes-
stalle zu Miner fruecht ein Zidt Lang Inhaben bis so Lang ich ettwan
die fruecht In einen Undern gewarsam brengen kunde. Ob auch ich
Ebert das Gaden¹⁾ abbrechn würde, so solt ich Johannen das folgen
lassen geigen die Beholzung vñ dem Glycerger Walde, deroglych solt
Ich Johann haben den Zeehenndt zu Niddernebsingen geigen das guetchen
zu Verfrode. Vnd des zu Urkunde Vnnd meher Sicherheit so haben wir
bede Ebert Vnnd Johan Geprueder obgeschriben, disser Vergleichung
zwene receß Zittel glychlaudende vffrichten Vnnd schryben Laissen Vnnd
vnser ieder syn Ehgenn Angeborn Ingesiegel Zu iedes ende der Zweyer
Schrift getruet Alles so gescheen In Bywesen der Ernvesten vnd Er-
barn Cuno von Rudenhausen und Ebert Stommels Pfarher zu Kirch-
gunß Weider Vnserer Bittern Vnnd Verwendten Vff Dag Vnd Fair
obgeschriben.

L. S.

L. S.

Die Siegel stehen unverlegt auf dem Original.

Nr. 6.

Weisthum aus dem Jahre 1538.

Anno Dni. MDXXXVIII vff hute Dorstag vor Walpürn haben
die Ernvesten von Wyntshusen Ebert vnd Johan vor sich vnd von
wegen Hernich ires Bruder bestalt vnd halten lassen Foidegericht zu
Wyndenroide, vnd ist alde durch die Scheffen hernach benant gewysen
vnd erkandt vor das erste alle ire Gerichtkeit vnd Herlichkeit Geboth vnd
Verboth zu Wyndenroide, wie von altem Herkomen, also das Ir Nachbure
ihren Junkern den von Wynthusen, vnd wen sie mit sich brengen vnd
Schulthesen vnd Scheffen geben zwayerley Broid, symelen vnd Weck,
zwayerley Drangk Wyn vnd Bier, zwayerley Fleisch sweyn vnd Rindern
vnd den Pherden Habern bis an die orn Strawe bis an den Buich,
vnd wo sie Junkeren von Wynthusen mit sampt irem Anhangk vber
Nacht bliben worden, so sollen ire Nachbure ine geben weisilachen²⁾

¹⁾ Gaden = kleiner, einstöckiger Nebentbau, vgl. Vilmar, Zbiotikon S. 113.

²⁾ Weisilachen = weiße Leilaken, Bettücher.

vnd Krachende Beth, Item ist Ire hochste Buß äicht halp Phundt vnd
 ain Halbelingf Item dye klain Buße eichtenhalben Schillingf vnd ain
 Helbelingf, Sollich Gericht ist gehalten in biewesen der Ernuesten Philips
 von Drahe Caspar von Langstorff zu Verstaidt Geberth von Drahe
 Johan von Nordecken zu der Rabenawe. Vnd ist vff diese Zeit Schultheß
 gewest Damhen von Ristkirchen vnd Scheffen Lodwegf Linweber von
 Altenbußeck Kreyhnen von großenbußeck Hertweß Cloß von Ristkirchen
 Schelten Conz zu Wynderoide Hobmanns Peter von Lindenstrudt Hirhenz
 von Ristkirchen Dammen Conz von Lindenstrudt Sipeu Conzgeß Loz von
 Ristkirchen. Des zur vrfunde so han wir obbenante Philips von Drahe
 Geberth von Drahe Johan von der Rabenawe gebeten den Ernuesten
 Casparn von Langstorff zu Verstaidt das er syneigen Ingesiegell vnden
 zu ennde diser Schrifft wolle drucken welcher siegelunge ich Caspar
 igbenant auch erkenne vnd umb irer fliffige Byth willen also gethan
 hab Auch wir Schutheßen vnd Scheffen obbenandt derselbig glichen umb
 solliche siegelunge gebeten.

Geben im jar vnd Dagk wie oben steht.

L. S.

Nr. 7.

Weisthum aus dem Jahre 1561¹⁾.

Anno Dni Tausent fünfhündert Sechzig eins vff heute Philippi vnd
 Jacobj hatt der Ernueste Adolff von Windhausen vor sich vnd von wegen
 seiner Brüder bestalt vnnnd halten lassen Foigtgericht zue Windenrade:
 Vnnnd ist aldo durch die Scheffenn hernachbenandt gewisenn vnnnd erkannt
 Vor das erste alle ire gerechtigkeit vnnnd Herligkeit Geboth vnnnd Verboth
 zue Windenrade, wie vonn althem herkommē, Also das die Nachbaren
 Trenn Junkern den vō Windthausen, vnnnd wen sie mit sich brengen
 vnnnd Schultesenn vnd Scheffenn geben zweyerley brot hymmelen vnnnd
 Wecke, zweyerley Drack Wein vnnnd bier, zweyerley fleisch schwein und
 rindernn, vnnnd den pfferden Haber biß ane die ohrenn, strawe biß ane
 die Boiich vnnnd wo die Jünkern von Windthausenn mit sampt irem
 anhangk ober nach pliben wordenn So solun die Nachbarn Ihne gebenn

¹⁾ Dieses Weisthum ist bereits bei Grimm, Weisthümer III, S. 351 bis 352
 abgedruckt. Der Text ist jedoch dort sehr korrupt (so z. B. „Troße“ statt Trohe, „fricht-
 leuth“ statt foichtleuth), sowie auch unvollständig (es fehlt z. B. die Angabe der kleinen
 Buße und der Namen der Schöffen). Ein Wiederabdruck dieser Urkunde muß deshalb
 als gerechtfertigt und nothwendig erscheinen.

weissleylachenn vund frachennde beth, Item ist die hochst Büß achthalbenn pfünndt vund ein helbeling, Item die klein büß achthalben Schilling vund ein Helbeling. Solch gericht ist gehalten in Beywesenn der Ernuestenn Ebert vonn Schwalbach Philips vonn Trohe, Gebhart vonn Trohe, Vund ist vff diese Zeit schülteß gewest Herr Caspar vonn Versrode vund Scheffenn Cungis Vog vonn Rehsfirchenn, Peter Pffanschmit Peter Hoffmann, der Jüng munch Henne, Cünz Becker alle vo Grossenbüseck, Sauer Rübsamenn Schneider Jorg Behde vonn Rehsfirchenn Schelte Peter vonn Windenrade wonhafftig zue Ottingshausen, Schelte Henze von Windenrade. Vund fürtter solenn die Fochtleuth alles Jars vff denn tag nechst nach Sanct Michelstag bey Soneschein ihrenn Weissenn ghen Windenrade bey dem Kirchoff ane gewonlicher gerichtsstadt libernn vund gebenn bei der Peen vund büß achthalbenn Schilling vund ein Helbling, Vund wer das verhet sonnder Willenn, schleht die Büß vff drehtag lang vund meher sollen alle fochtleuth das gericht zu denn vngebottenn Dingenn ersüchen vund erscheinenn bey der Büß. Das dieß alles vorgeschriebenn also geschehenn, vund vo unns Scheffenn obgenannt also erkandt vund zue recht gewest ist, nemen mir vff die eidt, die wir vnsern Jünker gethan han, Vund des zue mehrer sicherheit habenn mir schültheß vund scheffen izgenant gebetten die Ernuesten Junkern Ebert vonn Schwalbach, Philips vonn Trohe vund Gebhartenn von Trohe, das ir igklicher seinn ehgenn Ingesiegell vmb bitt Willenn vunder dieß schrift hann gedruckt, das wir obgenannt also erkennen Datum ihm Jar Vund Dag Wie obenn stehet.

L. S.

L. S.

L. S.

Es stehen auf dem Original drei Siegel unversehrt.

Nr. 8.

Beschwerdeschrift der Wimmeröder Hintersassen über unherkömmliche Belastung von Heiten der Herrn von Windhausen, eingereicht bei dem Hess. Statthalter zu Marburg. Das Original hat kein Datum, scheint jedoch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zu stammen.

Gestrenger vnd Ernuester her Statthalter Ewer strenge vnd Ernuesten Seint vnserer Underthenige, schuldige vnd ganz willige Dinst vnd vermogen alles guten Zunorn, Gepitender her, Wir fugen Ewer Strengen Vnd Ernuesten Underthenige wissenn Nach dem die Ernuesten Junkern von Winthusen vns kurz verschener Zeit, alhir in die fürstliche Canzley vortagiten Vnd vermeinten Vns mit Dinsten, So mir (sic!) Inen Von

Vnsern gutern thun solten ader aber solten von Vnsern Eghen alterlichen guter abziehen Vnnd haben doch die von vnsern vraltern vnd altern merher dan vor hundert Jaren Herbracht, vnd sein voigtguter, wie Ewer Strenge vnd Ernueste selbst In Iren Eghen Ingelagten versigelten erkantnise des wort scheffens was mir der gutter halber Ime Jare Zweymal, wan das Voigtgericht gehalten wirt, den Voigthern Zu thun schuldig sein vnd sonsten Nymats, ob sie aber ein guten Freundt ader Zwene mit sich brechten das haben Mir Inen Zu eren nit gewegert, Vnd denselbigen mit Inen den gerichtshern ein Malzait wie sich gepurt noch voighthoffsrecht, Woe aber das gericht Zu halten nit vonn noiten gewest ist, vnd gehalten worden haben Ire altern sich vmb den kosten mit den nachpaurn verglicht, das die nachpaurn Inen Sechs achtel habern vor Iren gerichtskosten geben haben, das trugt die Zwey gericht Im Jar Zwelff achtel, Das haben Ire altern vnd mir also herbracht, Es haben auch Izo die Zungen das selbst von vns genommen vnd vns weiter vnbeschwert gelassen. Aber Izt Strenger Her. So sie seheu, das sie vns nit Mit vngedorlichen Dinsten So mir Inen nit vber Voithoffsrecht Zu thun schuldig sein, So understehen sie Vns nu so Schwerlich vff die gemelt gerichtstage zu vberziehen, vnd den kosten Ires gefallens tag vnd nacht zu sitzen, wie sie izo gethan haben, Haben vff ein gericht Izo mit den Beningen, so sie Mit sich bracht haben, Siben gulden Siben alb verzerdt, vnd vermeinen ein ander mal dern noch vil grofer Zu machen. Strenger her Nu haben Hirbeuor Siben Mann des orts gewonhett; So ist vnser Izt nit Mer dann vier, wie konten Mir armen das erliden vns mit solichen vngedorlichen Vnkosten zu beschweren, vnd ist vns von allen Iren vraltern vnd altern nit Mehr bescheen vnd bitten Ewer St, vnd E, vmb gotswiln vnd des rechten Vns armen bie recht zu schutzen schirmen vnd zuuertehdingen als vnfers g. f. vnd hern leibs angehoringen als mir sein, Es haben auch E. S. vnd E, in dem abscheidt allhie Zu Marpurgt Inen beuolen Vns bie Vnsern alten Herkomen vnser elterlichen guter sampt Heckenn vnd struichen vns Herprachten geprauchsbliuen zu lassen, wie Vnser altern vnd mir das fur hundert Jaren herbracht vnd vns gebrecht habenn, Aber Strenger her, vber solichs Ewer Strenge Vnd Ernuestenn beueliche verbiten sie vns heckenn vnd struiche vff ein Neues ane alle erlangte aber erkantnise des rechten. Understehen Vns Vnsers eigenn gebrauchsbliuen Zuuerdringen Vnd ist deroewegen Vnser vnderthenige Bitt um gots willn vnd des rechten vns eynen briff an Schulteis vnd Scheffen gemelts gericht mit zu teilen,

Vns solicher gebotte vnd verpott Mir werden dann Mit recht daruß getreben zuuerlassen Vnd ane erlangte des rechten mit keynem gebot ober uns althern kommen zu beschweren, Auch des gleichen bie denn altenn gerichtskosten wie das Ire voraltern vnd altern Mit vns gehalten haben bliben zulassen, vnd Ito dauon abzustehen, So wollen mir dissen gehorten kosten zue helffen gelten, als sie selbst das Vierdetheil vnser elterlichen gutter von eynem Stamm durch ein Donation bekommen haben, Sonsten zalten sie Nichts des, derhalben müssen sie das vierdetheil der gerichtskosten helffen tragen, Vnd bitten E. S. Vnd Er. wie hirin allenthalben gebeten.

Gestrenger her desglichen haben alle vnfre vraltern vnd altern, Vnd folgens mir den gebrauch In dem Hegewalde Mit Baw vnd Born holze gehabt, und herbracht, Ito vnderstehen sie Vns des ganz zuuerdringen vnd kein Baw aber Borneholz darin hawen lassen. Sagen sie wulden mit mehr dann Zweyen man zu noitturfft Bawholz geben Wo solten mir armen dan mit vnsern kindern hinn, wan Mir die Mit vff vnser Elterliche gutter setzen solten were selzamm zu horen, Sie setzen sich doch vff Ire Vierdetheil hawen vnd bessern das, wo sie das von vnsern eltern nit bekommen dan es hatt vor der vffgiffit nye keyner von Winthausen des orts gewohnuet, wie wulden sie dann, den gewalt haben vnsern herbrachten gebrauch zuuerdringen Bitten E. S. vnd E, auch wie furgebeten Sie dahin zu wissen das sie sich Ires gebrauch des Virdentheils noch aller noitturfft gebrochen vnd vns armen Vnsers alten Herbracht gebrauchs baw vnd bornholz unbedrängt vnd unbehindert bliben zu lassen dns wullen Mir armen vmb E, S, vnd Er an Stait vnd von Wegen Vnsers gnedigen F, vnd H, als seiner f. gn. leibs angehorigen zuuerdinen willig Befunden werden

Die Nachpaurn Zu Wynderade.

(Auf der folgenden Seite steht:)

Strenger her disse Beschwerunge steht vff dem ganzen Bogthoeffe den Izt die Jungfern des vierdentheil Inhaben vnd selbst müssen helffen tragen.

Item xiiii Mesten Weis gefelt den Junkern danio noch voithoeff recht

Item xiiii huner

Item i gulde ii alb geltzins

Item x ii Mesten kors der kirche Im Dorff

Item i gulde Zinße gein Werbergk

Item als dan der Zwelff achtel vorgehaten haber gibt gētr hoeff v iii

achtel das vnd alles wie oben vermelt Mussen sie die Junckern das Bierdetheil selbst geben vnd tragen, darbie kan E, E, versteen das Ire Wirdetheil vnß („vnß“ ist deutlich geschrieben, heißt jedoch wohl „aus“) vnsern alterlichen gutern kombt, vnd sie wullen vns verdringen wehr woel selzam Zu horenn.

Nr. 9.

Bevers Philipp's des Großmüthigen, die Tranksteuer betreffend, dat.
5. Febr. 1554.

Wir Philips vonn gottsgnadenn: Landgraue zu Hessen, Graue zu Cagennelpogen, Diez, Ziegenhain, vund Nidda ꝛ Thun kunth vund bekennen hieran offentlich, Als vnser vnderthanen vom Adell vund lieben getrewenn, Eberdts vonn Windthaußen seligen kinder, die Dranccksteuer vonn Irenn vnderthanen, gleich andere vnser gehorsame vonn der ritterschaft die nechst nach dato folgende acht Jar, vnns volgenn Zulassen, bewilligt habenn, So geredenn wir hiemit, vund Inn Craft dieß briefs, das solliche Ire bewilligung Irem alten Herthommen vund freiheitenn nicht abbrüchig od nachteilig. Auch das dieselb Dranccksteuer nach verlaufung vnd außgangt solliger acht Jar, nicht mehr vonn Iren gefordert werden, sondern gantzlichen bey vund abe sein soll. Dne gefehrde. Deß Zu Urkhunde haben wir vnser Secret hierauf drucken vund Gebenn lassen. Zu Cassell am funften tag des Monats Februarij Anno ꝛ fünfzigvier.

Philips ꝛ Hessen mpr.

Das Siegel ist abgesehritten.

Nr. 10.

Steuer-Anforderung seitens des Landgrafen Georg von 1652.

Von Gottes guaden, Georg, Landgraf zu Hessen, graf zu Cagennelpogl. Vester, lieber getreuer, Dir ist wissendt, welchergestalt von vnsern sembtlichen getrewen Prälaten, Ritter- vnd Landschafft bey jüngst alhier gehaltenem Landtag, auf vnser gnediges angesinnen, vnd auß bewegenden denselben vorgetragenen erheblichen Vrsachen, eine gewisse Steuer in 26. Monaten zu erheben, bewilligt worden.

Nachdem es nun daran dir — 38 — fl 6 alb. 7. s so dan deinen Hinderfassen zu Wimmeroda 25. fl. 9 alb 3 s ertragen thut, vnd dan verglichen worden, daß dasjenige, so es dir von Deinem selbst eigenen

Vermögen erträgt, in fünff Zielen, als nemlich das erste vñ Ostermess 1653, das zweyte vñ Jacobi 1653, das dritte vñ Lichtmess, vñ das vierte vñ Jacobi 1654, so dan das fünffte vñ Ostermess 1655. den Hinderlassen Ihres aber von Monat zu Monaten, nemlich ieden Monat — 2 fl 29 alb. 2 s erlegt werden soll, So ist hiermit vnser gnediger befehl, daß du es dahin richtest, damit angeregte Summ zu gedachten Ziehlen vñ Zeiten, richtig einbracht, denen verordneten OberEinnehmern gen Giesen gegen Quittung geliefert werden, vñ dardurch die vñ den saumnusfall erfolgende kostbare Militarische executiones verhüetet bleiben mögen, dessen wir vnß in wohlgeuognen gnaden zu dir versehen. Datum Darmbstatt den 31.^t Decembris A^o 1652.

Georg L3Hessen.

Adreß: Dem Besten, Vnserm Adelm Landsassen vñ lieben getrewen, Johann Philipsen von Buseck gñt Münch.

Buseck pr. dt. 3^{ten} Januar 1653.

Nr. 11.

Schreiben des Johann Philipp von Buseck genannt Münch an Crafft Adam von Buseck genannt Münch aus dem Jahre 1676.

À Monsieur Monsieur Crafft Adam de Bouseck appelle Münch mon tres cher Frere et Compere à Bouseck.

Monsieur mon tres cher Frere et Compere. Bey meiner gestriges Tages gegebenen Stimme bleibe ich meines Orths annoch vnverendert vest vñdt steif stehen, wünsche nochmahls von Herzen viel Glück vñdt Gottes gnadenreichen Beystandt hierzu;

Anlangent die Croaten Sache, ist dieses mein wenige Meinung, daß nehulich Zu forderst fleisig inqirrt werde bey denn Bauern Zu Burkhardtshellen, was sie darzu beweget daß Sie dene Croaten angegriffen vñdt waser gestalt selbiger von Ihnen tractiret worden, wirdt es sich alsdann befinden daß Ihne zu viel geschehen, vñdt daß er von Ihnen (: denn bauern :) übell Zu schlagen vñdt Zu gerichtet worden, ist dieses mein vnvorgreifliche Meinung, daß ia in Zahlung des Balbierlohns deme Croaten etwas satis faction geschehen müsse, jedoch kann dieses außtrüchlichen darbey außgeredet werden, daß mann nehmblich dergleichen insolentien von Ihnen hiernechst nicht mehr zu geschehen verhoffete, ein gleiches solten Sie von vnseren Vnterthanen gewärtiget sehn; dan wann diesen Völkern nicht ein etwas an die Handt gegangen würde, hat mann

von ihnen einer größeren Ungelegenheit sich zu besorgen. Was sonst Hr. Dr. Kornager newlich auß der Winneiröther Jagtsachen mit mir geredet, solches habe immer dem Dr. sagen wollen, ist aber noch zur Zeit vergessen worden. Er begehrete daß Ich mögte etliche Commissarien zu der Sach erküsen, vndt schlug so bald dene alten Senff vnd Dr. Kranzen darzu vor, vndt daß der Hr. Rentmeister von Grunberg als ein Zeuge hierbey solte eingeführet werden, Zu welchem allem aber Ich beschmahlen schlechte Lusten gehabt, deswegen dann Ihme zur Antwortt gegeben, daß ich mit dem Dr. erstens auch hiervon reden, vndt dessen beliebige Meinung hierüber einholen wolte, dan diese Sache mögte hierdurch vielleicht Zu einem langwüirigen proces gereichen, vndt mein Hr. von Darmstatt thäte hernacher doch wie er wolte, vndt zu deme hab ich izo daß Gelt nöthiger zu brauchen, als daß ichs verhadere, Ich befehle hiermitt, nechst dienstlichem Gruse von vns allerseits, denn Br. vnd dessen liebste, Gottes hoher Ver. . . ung vndt verbleibe Meines lieben Brudern vndt Gevattern treyesther bruder vndt Diener

Johan Philip von Busseß genant Münch.

Wimmeroth denn 28 m. Jan. 1676.

Nr. 12.

Protest der von Münchischen Testaments-Erben gegen Eingriffe des Amtes zu Grünberg in ihre Gerichtsbarkeit. 1765.

An das Hochfürstl. Hess. Amt in Grünberg. memb. den 5^{ten} Febr. 1765.

Wohlgebohrner, Hochedellgebohrner, Insonders Hochgeehrtester H. Regierungsrath u. Amtsverweser.

Nachdem wir die mißfällige Nachricht erhalten, wie daß Ew. wohl- u. HochEdlgbhn etliche Husaren abgeschickt, und einige unserer Hintersassen, worunter sich auch der Johannes Herzberger befunden, aus denen Häusern weg — und nach Grünberg bringen lassen, wir aber dieses vor nichts anders als einen offenbahren Eingriff in unsere über die winneröder Hintersassen wohlhergebrachte u. dem fürstln Amt zu Grünberg gar nicht zukommende Jurisdiction ansehen, mithin solches unmöglich eingehen können, sondern dergleichen unverantwortliches u. zudringliches verfahren S^{mi} nostri Hochfürstlr Durchl. unterthgft anzuzeigen gemüßiget sind; als wollen wir einsweilen gegen dieses nicht zu justificirende beginnen u. geschehenen Eingriff in die uns u. niemand anders zustehende Jurisdiction über unsere Hintersassen bestermåßen protestiren, u. auf

solche weiße unser Recht wahren, uns anbey die dem Johannes H. zur ungebühr abgenommene Kosten zu refundiren vorbehalten; welches wir also denenselben ohnverhalten, und allstets verharren sollen Ew. Wohl- u. HochEdlgbhen

DienstErgebenste von Münchische TestamentsErben.

Nr. 13.

Zurückweisung dieses Protestes.

Hochwohlgebohrne Herren, Sonders HochzuEhrende Herren!

Nachdeme Ew. Hochwohlgeb. gegen die, von Uns ohnlängst verfügte Abholung des, durch gewaltsame Hand-Anlegung an seiner Schwieger Mutter, pro transgressore Praecepti Decalogi 4^u, denunciirten Johannes Herzberger zu Winnerodt, Sich einer Protestation anmaßen wollen, solches haben ab dero in etwas unschicklichen Terminis verfaßten Schreiben Vom 5^{ten} huj: Wir mit nicht geringer Befremdung ersehen. Gleichwie nun, in Wie weit Ew. Hochwohlgeb. gerühmte Jurisdiction über das Dörffgen Winnerodt fundirt seyn, und ob Wir Uns über Dero Hinterfaßen der gleichen zur Ungebühr angemasset haben möchten, zu disceptiren, hier weder Zeit, noch Gelegenheit ist, dargegen aber Wir, wie Ew. Hochwohlgeb., auch allen ungestandnen Falls, solche ihre Jurisdiction auf die Hochfürstl. höhern Collegia und einen fürstl. Beamten übertragene Commissiones zur Ungebühr zu extendiren, Sich beygehen lassen können, abzusehen nicht vermögen; Also finden wir, Dero anmaßlichen Protestation in gleichen Ausdrücken reprotestando zu begegnen, um desto weniger nöthig, als mit mehrerem Bestand wir den Grund unßers Verfahrens bereits am 13^{ten} Octobr. a. pr. pr. dargethan, folglich, da diese Außere wohlgemeinte Warnung, über Verhoffen, keinen Ingreß gefunden, Ser^{mo} Nostri Hochfürstl. Durchl. und deren nachgesetzter Hoher Collegiorum nöthigen Respect und hohe Competentia zu wahren und einer, einen kurtz vor sich sehenden bey nahe anscheinenden, gesucht werdenden Immedietaet besagten Dörffgens Winnerodt vorzubeugen, Uns gemüßiget gesehen haben. Also bleibt der unterthänigste recursus an Obhöchst besagte Sr Hochfürstl. Durchl. Denenselben zwar allerdings unbenommen, dargegen aber Uns die Versicherung, daß mehr laudirte Hohe Collegia Uns nöthigen Falls, zu vertreten und Ihre Befehle, sowie wir die Ge-

richts-Kosten zu rechtfertigen, so geneigt, als im Stande seyn werden.
Die wir ansonsten mit aller Hochachtung beharren

Eu. Hochwohlgeb. ganz Ergebenste und gehorsamste
Diener

J. Hoffmann. Bötticher.

Grünberg den 8^{ten} Febr. 1765.

Adresse:

Denen Hochwohlgebohrnen Herren Sämtlich — Adelig — von Busset
genannt Münchischen Herren Testaments Erben, Unsern Hochgeehrtesten
Herren.

Bey dem advocato ord. und Procuratore Herrn Kayß abzu-
liefern. ex officio. Dießen.

~~~~~  
**Freibrief für einen Leibeigenen.**

Mitgetheilt von Pfarrer B ö s c h e n .

Wir CARL regierender Graf zu Solms Hohenfolms, Rix und Tecklen-  
burg, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnewalde ꝛ des könig-  
lich schwedischen Seraphinenordens Ritter ꝛ

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf beschehenes unterthänigstes Nach-  
suchen den Georg Ludwig Deines <sup>1)</sup> von Lindenstruth aus dem fürstlich  
Hessen Darmstädtischen, welcher Uns mit Leibeigenschaft zu gethan ist, ihn  
gegen gebührliche Abfindung, dieser Leibeigenschaft gnädigst entlediget  
und losgezählet haben; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn  
er dereinsten an einem Orte Unserer Lande, wo die Leibeigenschaft her-  
kömmlich, sich niederlassen würde, er in die Leibeigenschaftspflicht wieder  
zurückfalle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beige-  
drukten gräflichen Insiegels, So geschehen Rix d. 29<sup>ten</sup> Mai 1786.

Carl GZSolms m. pr.

L. S.

Taxe zwei Gulden 40 fr.

Stempelbog. 30 fr.

<sup>1)</sup> Der betr. Georg Ludwig Deines war ein Schwiegersohn des als „Kalender-  
mann vom Weitsberg“ durch D. Glaubrecht bekannten Schullehrers Justus auf dem  
Weitsberg, und später am Reichs-Kammergericht zu Wezlar bedienstet.

~~~~~

Urkundliche Beiträge zur Lebensgeschichte Joh. Balthasar Schupps. X)

Mitgeteilt von Dr. Otto Hindewald.

Viele der in theologischen, literarhistorischen und andern Werken sich findenden Data, betreffend unseres berühmten Landsmannes Joh. Balthasar Schupp Lebensgeschichte, sind teils falsch, teils ungenau und sich widersprechend, so daß eine sorgfältigere quellenmäßige Untersuchung über dieselben wol gerechtfertigt erscheint. Wir bieten für eine kritische Biographie des Mannes im Folgenden einige urkundliche Belege, die, wie wir hoffen, den Verehrern desselben nicht unwillkommen sein werden, und behalten uns weitere Mitteilungen vor.

Als Geburtstag Joh. Balth. Schupps wird von manchen Berichterstattern der 1. März 1610 angegeben, während andere bloß Monat und Jahr seiner Geburt nennen.

Das erstgenannte Datum halten z. B. fest: Alexander Vial, Joh. Balth. Schuppianus, ein Vorläufer Speners, für unsere Zeit dargestellt, Mainz, Kunze, 1857, ebenso Ernst Olze, Balthasar Schuppe, ein Beitrag zur Geschichte d. christl. Lebens in d. 1. Hälfte d. 17. Jahrh. Hamburg, Raubes Haus, 1862, ferner der Lehrer Dr. R. E. Bloch in seiner Abhandlung: Joh. Balthasar Schuppianus, im Jahresbericht der Kgl. Realschule, Vorschule und Elisabethschule in Berlin, 1863, ebenso der Oberlehrer Curt Hentschel in: Joh. Balth. Schupp. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik des siebzehnten Jahrhunderts, wissenschaftl. Abhandlung zu dem Programm der Kgl. Sächf. Realschule I. O. zu Döbeln, 1876.

In dem bekannten „Programma in obitum . . . Dn. Joh. Balthas. Schuppian“ von dem Hamburgér Gymnasialrektor Petrus Lambecius aus dem Jahre 1661 heißt es dagegen nur: Schuppianus noster usura lucis frui coepit (Gissae) mense Martio Anni 1610, und R. H. Förden's im Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten, 4. Bd., Leipzig 1809, sagt (S. 673): J. B. Schupp wurde im März 1610 zu Gießen in Oberhessen geboren. Dieselbe Angabe macht: Das große universale Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Leipzig und Halle, J. H. Zedler, 1743, im 35. Bd., und ebenso F. W. Strieder, Hess. Gelehrten und Schriftsteller Gesch. 14. Bd., 1804, S. 43, während Rober-

X) M. O. S. V. n. F. 2 (1890) S. 49 ff.

stein und Göbdeke (in ihren Lit. Geschichten) einfach nur 1610 als Schupps Geburtsjahr ohne näheres Datum angeben.

Das Kirchenbuch der ev. Gemeinde Gießen weiß vom 1. März als Geburtstag nichts und gibt über denselben überhaupt keine Auskunft. Es findet sich in demselben aber folgender Eintrag:

„Den 29. März 1610 ist Joh Ebert Schuppen Anna Elisabeth Ehleut ein junger Sohn gedauft worden. Compatres Johannes Rhus, Baldhasar Schupp, Barbara Reinhart Staudenrausz Widwe, hies Johan Baldhasar.“ Es steht darnach also der Taufstag, nicht der Geburtstag fest. Worauf obengenannte Referenten ihre Angabe bezüglich des 1. März gründen, ist uns unbekannt¹⁾.

Auch bezüglich des Geschlechtsnamens von Joh. B. Schupps Mutter herrscht bei den verschiedenen Schriftstellern keine Uebereinstimmung.

Lambecius (in dem programma in obitum) sagt von J. B. Schupp: Mater illi fuit Anna Elisabetha, amplissimi viri Dn. Johannis Ruhsen, Consulis de civitate Giessensi optime meriti, filia optima u. s. w. — Strieder a. a. O. nennt sie: Anna Elisabeth, des daf. Bürgermeisters Joh. Ruhsen Tochter, und Bial bietet die Namensform R u h s. — In Joh. Molleri Flensburgensis *Cimbria literata*, tom. II, p. 790 heißt es: J. B. S. Joh. Eberh. Schuppium,

¹⁾ Sehr im Dunkeln liegt die Frage über Schupps Geburtshaus. Nach der herkömmlichen Tradition ist „das rothe Eckhaus am Markt“, wie in J. B. Schupps „Freund in der Noth“ dessen älterliches Haus genannt wird, die jetzige Apotheke zum goldnen Hirsch (von Dr. Hempel, jetzt M. Krause), das hochragende, fünfstöckige, an einer Ecke mit Erkerzimmern versehene altertümliche Gebäude, eine Zierde des Marktplatzes von Gießen, das sofort jedes Fremden Aufmerksamkeit fesselt. Aber urkundlichen Aufschluß darüber zu gewinnen, ob jene Überlieferung auch gegründet sei, hat bis jetzt noch nicht gelingen wollen. Das gegenwärtige, im Jahre 1875 etwas restaurirte und neu verputzte Haus trägt noch die alte Inschrift:

Christe, domum serva, natos ipsosque parentes,
Ne noceant ignes, ne mala lingua hominum,
Da pacem cunctis qui vivent intus & extra,
Nulla salus bello, pacis amata quies.

MHM. F. 1619 (oder 1609, wie früher die Jahrzahl geschrieben gewesen sein soll).

Aber an Schupp und seine Familie erinnert weder ein Namenszug, noch ein Emblem.

Der Mann, der zuerst die Concession erhielt, eine Apotheke in demselben zu errichten, führte den klassischen Namen Scipio (um 1680), der auch später unter denen der Rathsherrn der Stadt angetroffen wird. Von wein aber der Genannte das Haus erworben habe, ist nicht bekannt.

urbis hujus Senatorem, Annamque Elisabetham, *Joh. Richsiü*, ejusdem Consulis filiam, parentes habuit, und in *D. Pauli Freheri*, Med. Norib., Theatrum virorum eruditione clarorum, Noribergae 1686, p. 628 lesen wir: „Joh. Balth. Schuppius Giessae, Hassiae Superioris oppido, Academia celebri, natus est M. Martio, A. C. 1610, patre Joh. Eberhardo Schuppio, Senatore, matre Annâ Elisabethâ, *Joh. Richsiü*, Consulis Giessensis, filia.“ Diese Form *Richsius* adoptirt auch Bloch in der angef. Abhandlung S. 6. Bei Olze aber heißt es gar: „Seine Mutter Anna Elisabeth war die Tochter des Bürgermeisters zu Gießen, Johann Risse.“

Sowol über die allein richtige Namensform „Ruß“ wie auch über das Verhältniß dieser in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. sehr angesehenen Gieser Familie zu der ihr so nahe verwandten, nicht minder einflußreichen Familie Schupp bot uns einige Aufschlüsse ein zu den Acten der Gieser Bürgermeisterei gehöriger Foliant, der Folgendes enthält: 1, Verzeichnuß welchermaßen die Ämpter de Anno 1598 biß uf Volgendte Jahr in der Stadt Gießen unterm Rath vnuñd der gemein Ausgetheilt und verwaltet worden. 2, Rhatbsbescheidte vonñn Burgermeistern vnuñd Rhatd Inn derselben Versammlungen vnuñd allen andern Jeden vorfallenden Sachen decerniret und beschlossen vnuñd hierein aufnotiret. Abngesfangen 1598.

Wie aus dem ersteren Verzeichniß hervorgeht, gab es in Gießen von 1598 an bis 1779, wo vom Fürstl. Oberamt ein neues Stadtrecht erlassen wurde, das dann wieder bis zur neuen Gemeindeverfassung von 1821 Giltigkeit hatte, folgende städtische Beamte, auch die Sechzehner genannt: 2 Bürgermeister, 2 Beteherrn¹⁾, 2 Bauherrn, 2 Weinherrn, 2 Brod- und Fleischbeschauer, 2 Märker (sie hatten die Aufsicht über die städtischen Waldungen) und von 1635 an auch 2 Receßherrn. Zwischen 1600 und 1640 sind verschiedene dieser Ämter oft mehrmals in den Händen eines oder des andern Mitglieds der Familien Schupp (nicht Schuppe) und Ruß gewesen. So war:

Balthasar (Balzar, Baltzar, Baltzer, Baldhasar) Schupp,

¹⁾ Auch Bette-, Bätth-, Bäd-, Beed-, Bedherrn geschrieben, von abh. pēta, mhd. bēto (= Bitte), so viel als: erbetene Abgabe, die ursprünglich Freie bezahlten. Sie waren also die Finanzbeamten der Stadt. Als 1755 ein Stadrentmeister bestellt wurde, fielen sie weg.

wahrscheinlich der Großvater von unserem Joh. Balth. S., 1600 Märcker, 1601 Beteherr, 1602 zweiter Bürgermeister, 1603 und 1609 abermals Märcker, 1610 Brot- und Fleischbeschauer, 1613 abermals Märcker, wird dann aber nicht wieder genannt, ist also wol um diese Zeit gestorben.

Joh. Eberhart Schupp aber, Joh. Balth. S. Vater, erscheint 1624 zum ersten Mal als Bättherr, 1625 als Weinmeister, 1626 als Schätzer (Beteherr), 1627 und 1628 als Bauherr, 1629 als Weinmeister, 1630 als erster Bürgermeister, 1634 wieder als Schätzer, 1635 und 1636 als Receßherr, 1637 als Bauherr, 1638 als Schätzer, 1639 wieder als Receßherr, 1640 abermals als erster Bürgermeister zugleich mit Sebastian Mauß als Kollegen, worauf dann der Name Schupp in dem ganzen Verzeichniß nie wiederkehrt. Neben den genannten beiden wird nur noch ein Caspar Schupp 1623 und 1625 als Schätzer aufgeführt. Um die Zeit von Joh. Balth., seines Sohnes, Geburt, hatte Joh. Eberh. Schupp (senator Gissensis, qui et in vita privata et in publica re administranda tanta simul integritate atque prudentia usus est, ut aliis pro exemplo fuerit non minus boni patris familias quam boni consulis, s. Lambecius a. a. D.) darnach noch keins der städt. Ämter inne.

Johannes Ruz dagegen, Joh. Balth. Schupps Großvater mütterlicherseits (consul de civitate Gissensi optime meritus, Lambec.), wird 1600 zuerst als Beteherr genannt, 1601 als erster Bürgermeister, 1602 und 1603 als Weinherr, 1606 als Bauherr, 1609 als Beteherr, 1610 als Märcker, 1613 abermals als erster Bürgermeister, 1616 als Brot- und Fleischbescher, 1618 als Schätzer. Er starb aber schon am 1. Juli d. J. und erhielt I'cus (Jodocus) Philippini zum Nachfolger in seinem Amte. Neben Joh. Ruz ist

Balthasar Ruz, wahrscheinlich des ersteren Sohn, S. Eberh. Schupps Schwager, 1622 und 1623 als Bauherr aufgeführt, 1624, 1625 und 1626 als Weinmeister, 1629 als Bauherr, 1630 als Beteherr, 1631 als erster Bürgermeister, 1633 wieder als Weinmeister und 1634 abermals als erster Bürgermeister, worauf auch der Name Ruz in den Listen nie wieder vorkommt.

Das in jener Zeit so hochangesehene, von 12 Personen verwaltete Schöffenamte, von dem später die Präsentation zu den städtischen Ämtern ausging, bekleidete Joh. Ruz 1599, Balth. Schupp 1610, Baltzer Ruz 1623 und Joh. Eberh. Schupp 1628.

Nach der übereinstimmenden Angabe bei allen uns bekannten Richterstattern studirte Joh. Balth. Schupp von 1625—1628 zuerst

Philosophie, dann Theologie in Marburg, fast von dem Zeitpunkt an, als die Universität Gießen, nach der Eroberung Marburgs durch ligistische Truppen, von dem Hessen-Darmstädtischen Landgrafen Ludwig V. (1596 bis 1626) in letztere Stadt verlegt worden war, wo sie bekanntlich bis 1650 blieb. Laut Eintrag in dem „catalogus Studiosorum“, den wir auf der Universitätsbibliothek in Marburg einsehen konnten, wurde J. B. S. am 29. December 1625 unter dem Rectorat von J. Balth. Menzer († 1627) immatriculirt. Schupps Name, wie der seiner übrigen Studien-genossen, ist aber in dieses Album erst 1629 unter dem Rectorat Dr. Justus Feuerborns eingeschrieben worden, der nach Aufzeichnungen seines Schwiegervaters Dr. J. B. Menzer die Liste der Studirenden von 1625 an ergänzen ließ. Über den Termin, da Schupps Studienzeit endete, haben wir dagegen irgend ein Actenstück nicht auffinden können.

Auch über die von ihm nach seinen Studienjahren der Sitte der Zeit gemäß unternommene peregrinatio academica (Studienreise) haben wir theils ungenaue, theils von einander abweichende Berichte. Zuverlässig erscheint uns darüber nach den von uns angestellten Untersuchungen Folgendes, nämlich, daß J. B. Schupp zum ersten Mal von 1628—1631 von seiner Heimat abwesend war, erst im Spätherbst des zuletzt genannten Jahres wieder nach Gießen zurückkehrte und schon 1632 von Landgraf Georg II. (1626—1661), Ludwigs V. Nachfolger, die Erlaubniß erhielt, an der Universität Marburg Vorlesungen zu halten, daß er im Wintersemester 1633/34 aber in Gießen sich aufhielt, wohin damals der in Marburg ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten wegen die Universität zeitweilig wieder verlegt worden war, und daß er dann erst, da er sich noch nicht fest verpflichtet hatte, im Frühjahr 1634 eine zweite Reise über Köln nach Holland (Leiden und Amsterdam) unternahm, von der er 1635 abermals in seine Heimat zurückkehrte, um noch in demselben Jahre die zu Marburg freigewordene Professur der Geschichte und Eloquenz zu übernehmen.

Die erste Reise hatte ihn zunächst nach Süddeutschland, dann nach dem Nordosten (Königsberg, Polen, Litthauen und Livland) und weiter über Danzig nach Kopenhagen, Soroe, Stralsund und Greifswald zuletzt nach Rostock geführt, wo er im 21. Jahr mit dem größten Lobe zum Magister der Philosophie promovirte und die Erlaubniß akademische Vorträge zu halten erhielt, ohne aber schon die Stelle eines Professors zu erlangen, wie mannigfach behauptet wird. Erst die Belagerung Rostocks durch die Schweden und Mecklenburger und die darauf folgende Capitu-

lation der da befindlichen kaiserl. Besatzung unter dem Freih. von Bir-
mont am 15. October 1631 nötigte ihn von Rostock zu weichen und
unter großen Gefahren über Lübeck, Hamburg und Bremen der Heimat
sich wieder zuzuwenden.

Lesen wir, was Paul Freher in oben angeführten Werke am
a. D. über Schupps Aufenthalt in Rostock und dem, was ihm folgte,
sagt, so müssen verschiedene seiner Angaben geradezu unrichtig genannt
werden. Es heißt bei ihm: „Ibidem (sc. Rostochii) anno aetatis 21
Philosophiae magister primo inter plures loco solenniter renuntiatus
est et inter Professores Publicos (?) cooptatus est. Sed mox in-
gruente tumultu bellico munere sibi commisso fungi cohibitus
A. 1634 Marpurgum reversus est, ubi mox Serenissimo Principi
propter eruditionem singularem commendatus, ab eo collegia publica
aperiendi licentiam accepit. Interea Giessam Academiâ ob pestem
saevientem translata, ipse cum nobili Hasso, Rudolpho Rau ab
Holzhausen *Coloniâ* Agrippinam et exinde *Lugdunum* Batavorum
discessit — usque dum a parentibus a. 1635 in patriam revocaretur.

Freher weiß also von einer Rückkehr Schupps in seine Heimat
im Jahre 1631 und von seiner ersten akademischen Thätigkeit zu Mar-
burg im Jahre 1632 nichts, die aber durch Folgendes unter den Acten
der Universität Gießen befindliche Document verbürgt wird.

I.

Georg von Gottes gnaden Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzeneln-
bogen &c.

Würdiger und hochgelährter lieber getreuer. Wir erinnern uns
genedig, was wir wegen anordnung eines collegii und Exercitii oratorij,
vor die, in unserer Universität Marpurg Studirende jugend, vnder der
direction vnd anführung Vnsers Stipendiarii Majoris M. Schuppij in
gnaden befohlen, darbei wir es auch nochmals bewenden lassen, vnd
tragen keinen Zweifel, es werde Vnser genedigen verordnung nachgelebet
werden. Damit aber solches exercitium mit mehrerm nutzen vnd ohne
nachtheil fortgehe, So ist ferner Vnser befehlende meinung, daß ihr ge-
dachten Stipendiarium vor euch forbert, und gütlich erinnert, daß er in
besagtem exercitio oratorio, solche materias vnd themata exercitiorum
nehme, die seiner auditorum profectibus vnd captui sich eignen, vnd
die Authores nicht vorbeigehe, die ex professo oratores gewesen, oder
noch seind, Vnd bei denen gleichsam fons latinae linguae zu finden
ist, auch sich in offenen anschlagen vnd notificationen, vnd sonsten es

geschehe publice oder privatim, in seinen declamationibus vnd lectionibus wohl vorsehe vnd hüte, daß er keine materiam oder quaestionem nehme, so etwa dem Römischen Reich in universo, oder dessen Ständen in particulari per directum oder indirectum in ichtwas präjudiciren möchten, vnd also von den causis jeziger Vnrube, vnd so lang gewehrtes Krigs, oder dessen justitia nichts proponire¹⁾, auch von ausländischen Königen vnd rebus publicis keine hochwichtige, vnd in die jura laufende quaestiones, als Zu seiner profession nicht gehörig, vnd seinen auditoribus noch zur Zeit Zu schwer, vorbringe, vnd sich sonsten auch gegen selbige in loquendo modest erweise, wie wir uns dan eines, hiebevor an vnser Universität abgelassenes rescripti genedig erinnern, darinnen wir unsern professoribus Philosophiae, so gar auch wohl der Juristenfacultät, sich solcher praejudicialium quaestionum zu enthalten gleichmessig befehl erthailt. Versehen wir Vns in gewogenen gnaden. Datum Schmalkalden d. 14. Decembris a^o 1632²⁾.

Georg.

Adresse : Dem Würdigen vnd hochgelärten, Unserem professori auch paedagogiarchen Unserer Universität zu Marburg vnd lieben getrewen M. Johanni Henrico Tonsori. (Siehe über ihn Tilemanni dicti Schenk vitae Profess. Theolog. Marburgensium p. 211.)

Daß aber die zweite peregrinatio Schupps im Frühjahr 1634 ihren Anfang nahm, geht unwiderleglich aus dem gelegentlich der 300j. Jubelfeier der Universität Leyden gedruckten, umfangreichen „Album studiosorum Academiae Lngduno Batavae, Hagae comitum, Martin Nijhoff 1875“ hervor, das die Namen sämtlicher Rectoren, Professoren u. Studenten dieser so hochberühmten Hochschule von 1575—1875 aufführt. Unterm 3. Juni 1634 finden sich darin „Rectore Francone Burgersdicio III“ als Summatriculirte verzeichnet :

Rudolphus Wilhelmus Rauw ab Holshausen, Hassus

Rudolphus Kebel, Hassus, famulus.

Joh. Balthazar Schuppius, Hassus, Art. Mag.

Von andern Actenstücken, die sich auf Schupps im Jahre 1635 beginnende Wirksamkeit als Prof. historiarum & eloquentiae zu Marburg beziehen, teilen wir aus dem Gießener Universitäts-Archiv noch folgende

¹⁾ Der junge Docent scheint darnach etwas starke Neigung zum Politisiren gehabt zu haben.

²⁾ J. B. Schupp hatte darnach unzweifelhaft, vielleicht mit dem Rang eines jezigen Privatdocenten, schon 1632 die Redebildungen an der Universität zu leiten und daneben noch das Amt eines Stipendiaten-Majors.

mit : zunächst den Entwurf einer Eingabe von „Rector, Senat u. samptlichen Professoren“ der Universität an den durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn Georgen, Landtgraffen zu Hessen 2c. d. d. Marpurgt d. 12 Decbr. a^o 1638 betreffend eine Gehaltsaufbesserung Joh. Balth. Schupps. Wir lassen auch dieses Actenstück in extenso folgen, weil es, von dem Interesse, das der Curialstil jener Zeit erregen muß, abgesehen, auch über die Werthschätzung, deren Sch. bei seinen Collegen sich erfreute, einigen Aufschluß giebt. Es lautet :

II.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. gn. feindt unsere unterthenige pflichtschulbige vndt gehorsame Dienste eußersten getrewen fleißes bevor, genediger fürst vndt Herr.

Waß vnlangst vnser Collega M. Johann Balthasar Schuppius oratoriae und historiarum professor an unß in schriften gelangen laßen, vndt der geringen bißhehr gehapten bestallung, als jharlich 140 fl., sich höchlig beclagt, mitt anzeig daß er ohne schulden sich dabey nicht bewegen könne, vndt also einen erkledlichen Zusatz vndt verbeßerung bitten thuet, solchs geruchen E. f. gn. in unterthenigkeit ihro referiren zu laßen ; vndt weilen vnß vermöge Statutorum academicorum nicht gepühret einigem professori sein salarium zu setzen oder zu vermehren, so haben E. f. gn. wihr sein M. Schuppii suchen vndt bitten hiemit in schuldiger unterthenigkeit vortragen vndt dabey anzeigen sollen, wie nicht ohne daß professio oratoria vndt historiarum zugleich nicht allein ein höchnötiges vnd substantial stücke zu einer wolbestalten Universitet sey, sondern auch zu einkauffung dazu notiger Bücher ein guther verlag, vndt dan wegen weithleufftigkeitt deren professionen große müehē vndt arbeit erfoddern (t?) werde, vndt also leichtsamb trawrige gedanken jemanbt machen kan, wen er wegen verwaltung zweyer müehēfeshligen professionen in seinem annuo salario, den professoribus so nuhr eine profession verwalten, nicht allein nicht gleich, sondern vielh geringer solte gehalten werden, darauff den lust vndt liebe zu arbeiten gleichsamb gehemmet wirdt. Alß aber obgemelter vnser collega, Zeits seiner profession, bey so geringen salario, sonderlich in iegigen schweren Zeiten, nicht destoweiniger seinen sonderlichen fleiß, publice profitendo, vndt in privatis collegiis vndt exercitiis historico-oratoriis mit sonderbahrem nuß vbrigt sehen vndt spüren laßen, vielmehr wirdt er durch einen guthen Zusatz seines salarii dazu weiter auffgemuntert werden, vndt die vnter Handen habende

opuscula chronologica, oratoria vndt andere, emaculiren, auffführen, vndt also verfertiget rei literariae zum besten in trüch außgehen lassen, vndt dadurch hiesige E. f. gn. academiam weiter berumbt machen können; weil dan solche rara ingenia wöllen in acht genommen werden, desto mehr haben wir nach vnß gegebenem anlaß vnterthenig vermelden sollen, daß viehlgesagter vnser Collega in künfftig höhere Dinge prästiren, vndt bey E. f. gn. sich weiters verdienet machen könne. Diesem allen nach stellen E. f. gn. wir ohn einige maßgebung allerdings vnterthenig anheimb, ob vndt welcher gestalt M. Schuppius mitt einer genebigen erklärung zu erfreuen sey. E. f. gn. sampt dero herzliebsten Gemahlin jungen Herrn vndt fremlein gödtlicher genebiger beschirmung, zu bestendiger langwähriger leibsgesundtheit, friedlichen Regierung vndt allem erwünschten furstlichen wohlstandt, dero aber vnß zu beharlichen genaden vnterthenig empffhelendt. Marpurg d. 12 Decbr ao 1638

E. f. gn.

vnterthenige, pflichtschuldige vndt
gehohrsame Rector, Decani vndt
samptliche professores hieselbst
Johann Kornmañ D.

p. t. Rector

Meno Hannekenius

Joh. Conrad Schragmüller mp.

Niclas Braun, D.

Wir lassen dann das Fürstl. Rescript folgen, welches bald darauf als Antwort an die Petenten erging.

III.

Nach dem Unnsz Georgen von Gottes gnaden Landgrafe zu Hessen, Graf zu Catzenlobogen, Dieß, Ziegenhain vndt Ridda, bishero von Vnserer Universität alhie, auch andern Vnseren Rätthen vndt Dienern zu Vnserer gnädigen gefälligeitt, mehrfältig gerühmt worden, der sonderbahre trewe fleiß, so der Hochgelahrte Vnser Professor Oratoriae & Historiarum alhie vndt lieber getrewer M. Johann Balthasar Schuppius, publice vndt privatim, profitendo & instituendo mitt sonderbarem nutz der Studirenden Jugend angewend: vndt dan auch wir solch, Zur Celebrität einer Universität nicht wenig conferirendes Studium auch bey dieser Vnserer Universität gern in gutten Flör vndt vollen schwang gebracht sehen möchten, So haben wir demnach auf beschehene Vorbitte, auch obiger vndt anderer ursachen wegen, die sonder-

bahre gn. Verwilligung gethan |: gestalbt dan dieselbe weder von seines M. Schuppii Künfftigem Successore, oder sonst jemand Zur Consequenz gezogen oder allegirt werden soll :| daß obbesagtem Unserm Professori Eloquentiae, M. Schuppio, an stat der bishero Zu iedem quartall gehaber Fünff vndt dreyßig gülden besoldung, noch Fünff vndt Zwantzig gülden vndt also Jährlich Zu seinem bisherigen Salario Einhundert gülden Zugesetz sein vndt von Unserer Universität Oeonomo alhie gereicht vndt bezahlt werden sollen.

Vndt soll diese addition ihren anfang nehmen, vom ersten tag des eingetretenen 1639sten jahrs.

Vndt damit er M. Schupp, wegen der verfloßenen Zeit, vndt seines darin erwiesenen trewen fleißes eine ergöglicheit haben, vndt Unsere ob solchem seinem ohnverdroßenen Fleiß schöpfende gnedige gefälligkeit, würcklich verspühren, vndt in solcher trewer verwaltung seiner aufgetragenen profession desto strenger vndt ehferiger zu continuiren verahnlust werden möge, Verordnen wir ihm hiemitt gnedig Funfftzig gülden, welche ihme ermelter Unserer Universität oeconomus hierauf liefern, vndt Vnnß gebührlich verrechnen soll. Urkundt Unserer aigenhändigen Subscription, vndt vßgetruckten Fürsilichen Secrets, Signatum Marpurgf, den 17^{ten} Januarii 1639.

Locus Secreti.

Georg.

Es mögen sodann noch zwei weitere Documente mitgeteilt werden, die sich auf den von Landgraf Georg II. B. Schupp erteilten ehrenvollen Auftrag beziehen, eine Hessische Geschichte zu schreiben, oder (wie Bloch angebt) die von Goldast und Bachmann begonnene fortzusetzen. Schupp erhielt denselben in Folge mehrerer von ihm herausgegebener historischer Arbeiten und nachdem er auf besagten Fürsten eine Lobrede gehalten hatte, welche auch unter dem Titel: Hercules togatus, seu oratio de illustrissimo heroë Georgio II, Cattorum Landgravio, Marpurgi 1640. 4 im Druck erschienen ist.

IV.

Abt. Denen Würdigen vnd Hochgelahrten, Unserm Rectori, Decanis vnd sambtlichen professoribus Unserer Universität Marburg, vnd lieben getrewen, Johann Breydenbachen der rechten Doctori und N. N. vnd N. sambt vnd sonders.

Von Gottes gnaden Georg, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen etc.

Würdige vnd Hochgelahrte, liebe getrewe. Nachdem wir Unserm professori Historiarum & Eloquentiae, M. Johanni Balthasari Schuppio, eine sonderbare arbeit in gnaden aufgetragen, vnd dan ohn-
schwer ermessen, daß bei fleißiger vnd schleuniger Fortsetzung derselben, er nicht wohl in der Zeit vnd Zu gewöhnlichen stunden die ordentliche lectiones werde halten können: Alß haben wir uns gnedig erklärt, daß er Schuppius zwar noch ieweils publicas lectiones halte, vnd einen wie den andern weg dahin sehe, wie der Studirenden Jugend in studio Eloquentiae & Historiarum vnd also Viel seine profession anlangt, durch sonst gute ander wertliche anstalten noch wohl vorgestanden werde, jedoch aber solte von Buß er Vmb jetzt angeregter Vrsachen willen, die Verwilligung vnd erlaubnus haben, daß er innerhalb zweyer Jahren nicht eben die ordentliche lectiones praecise Zu halten verbunden sein solle. Vnd wir seind euch mit gnaden wohlgeuogen. Datum Darm-
statt am 29ⁿ Septembris anno 1641.

Georg.

Dieser Verfügung folgte bald das nachstehende Fürstliche Bewilligungsrescript wegen Fertigung des tractatus historici an Schupp.

V.

Abt. : Dem Hochgelahrten Unserm Professori Eloquentiae & Historiarum, bey Unserer Universität Zu Marpurck vndt Lieben getrewen, M. Johanni Balthasari Schuppio.

Hochgelährter lieber getrewer, Vnns ist vnderthenig referirt worden, was Ihr ahn Unsern geheimen Raht, vndt Vice Cantlar D. Philipß Ludwig Fabricium wegen des bewußten, von Euch zu verfertigen übernommenen Operis historici, neben beygefügter entwerffung desselben, in verschiedenen Puncten überschrieben vndt erinnert.

Nun gereicht Vnns anfangs sodane ewere erklärang vndt Vorhaben, Zu gnediger gefälligkeit, wollen auch nicht zweifeln, Ihr werdet, Unserm Zu euch habendem gnedigem Vertrauen nach, solches werck im Nahmen Gottes ehestes vnder händt Zu nehmen, vndt mitt gutter dexterität Zu elaboriren, euch anliegen lassen, gestalt wir dann eben dahero vndt damit Ihr in solcher arbeit vndt so viel schleuniger vndt fleißiger fortfahren möget, auf ewer vnderthenig nachsuchen in gnaden Zulassen, auch derentwegen ahn Vnsere Universität hierbey rescribirt, daß Ihr von Haltung der lectionum ordinariorum innerhalb etlicher Zeitt, wan ihr in solcher Arbeit begriffen sein werdet, befreyet sein sollet, Versehen vnns

aber hergegen, daß ihr gleichwohl der Studirenden Jugend darneben also wahr zu nehmen wissen werdet, daß sonderlich die exercitia oratoria nicht gar Zurückbleiben mögen.

Was sonst den Amanuensem¹⁾, dessen Ihr Zu mehr gedachtem opere von nöthen habtt, anlangt, erklären wir vnns hiermit in gnaden, euch dergleichen Person Zu halten, vndt dieselbige mit einem gewissen salario, nehmlich Jährlich mit Zwei vndt Funffzig Reichsthaler vndt Vier Classtern Holz gnedig versehen zu lassen, gestalt wir dan deswegen gehörige verordnung gethan haben. Im vbrigen, seindt wir des gnedigen erbietens, wollen euch auch vor vnns vnd Busere Erben Fürsten Zu Hessen, hiermit versichert haben, daß euch gegen Vbernehmung solcher Arbeit, vndt nach fertigung derselben, mit einer Fürstlichen recompentz vndt wirklichen gnaden begegnet werden soll, mit welcher ihr versehenlich wohl werdet Können Zufrieden sein, vndt sollen euch auch immitels vom ersten anfang ewer Arbeit anzurechnen, Jährlich Zwölff Classter Holz vndt dan Zwei stück wildt, sambt einer Saw, in Ewer Wohnhaus vndt Küchen geliefert werden, allermassen Ihr aus mittkommenden Busren Original decreten Zu ersehen, vndt euch derselben Zu bedienen haben werdet, was wir der geheimhaltung wegen verordnet, solches werdet ihr von Buserm Rath vndt Professore D. Tülsnern²⁾ mit mehreren Zu vernehmen haben. Wolstens Euch Zur nachricht in gnaden anzufügen nicht vnderlassen, vndt wir seindt euch mitt gnaden wohlzgewogen. Datum Darmbstadt am 29^{ten} Octobris Año 1641.

Georg.

Weiteres Actenmaterial bietet das Universitäts-Archiv nicht. Wir lassen es daher für diesmal auch bei diesen Mitteilungen bewenden und bemerken schließlich nur noch, daß uns vor allem über die Zeit und die näheren Umstände, unter denen Schupp Marburg verließ (ob schon 1645 oder erst 1646), ferner über seinen Aufenthalt in Braubach a. Rh., über den so wenig im Einzelnen bekannt ist, und endlich über die von ihm angeblich auch gehaltene zweite Friedenspredigt zu Münster 1649 gelegentlich der Ratification der westfälischen Friedensurkunden eingehendere,

¹⁾ Nach Angabe Verschiedener war es C. Bachmann.

²⁾ Dr. Gregor Tülsner aus Leipzig war Professor der Rechte und akademischer Syndikus. Er wurde später von Kaiser Ferdinand III in den Adelstand erhoben, machte aber von dieser Standeserhöhung keinen Gebrauch.

wo möglich, auf Acten sich basirende Nachforschungen nötig erscheinen, da auch über diese Punkte mangelhafte, von einander abweichende oder im Unklaren lassende Angaben bei verschiedenen Berichterstattern sich finden, während über Schupps Hamburger Aufenthalt die relativ zuverlässigsten Nachrichten vorliegen. Wer Ref. auf Actenmaterial, das über diese Lebensbezüge näheren Aufschluß bieten könnte, aufmerksam zu machen wüßte, würde denselben sehr verpflichten.

Brief des Landgrafen Friedrich zu Hessen-Homburg an den Drost Brauns zu Hötensleben.

Mitgetheilt von Dr. Flewiz in Gießen.

Bemerkung. Nachfolgender Brief wurde dem Herausgeber von einer älteren Dame geschenkt, deren Onkel 20 Jahre lang beim Drost Brauns als Verwaltungsbeamter beschäftigt war und nach dessen Tode die Domäne für die Erben verwaltete.

Hötensleben und Debitsfelde waren die in der preussischen Provinz Sachsen gelegenen Mediatbesitzungen der Landgrafschaft Hessen-Homburg und fielen nach dem Aussterben der Homburgischen Linie an den Großherzog von Hessen. Friedrich V von Hessen-Homburg regierte von 1768—1820.

An
den Herrn Drost Brauns
zu
Hötensleben.
Siegel fehlt.

Mein lieber Herr Drost,

Ich habe Herrn Warmholz auftragen lassen, Ihnen grade aus die ganze Lage der Sachen wegen der künftigen Verpachtung, und die Papiere welche die Gebotthe des Amtmann Mahners enthalten, vorzulegen.

Der Herr Drost werden daraus ersehen, wie ansehnlich die mir versprochenen Vortheile sind; und Sie werden auch begreifen, wie sehr, bey

den jezigen Zeiten, bey dieser schrecklichen Theurung, bey den ungeheuren Lasten aller Art welche mir der Krieg verursacht, bey meiner sehr zahlreichen Familie, bey der großen Schuldenlast, die mein Haus drücket, eine solche Vermehrung der revenuen, mir zu Gut kommen würde.

Ohnerachtet alles dessen, mein lieber Herr Drost, bin ich darüber in großer Unruhe. Ich möchte nicht gern einen Mann wie Sie verlieren, der schon so viele Jahre mit einer solchen Rechtschaffenheit, mit so vielem Ruhm dieses Amt verwaltet hat. Sie haben so viel Gutes den Unterthanen gethan, Sie sind so von Ihnen geliebt, Sie haben das Amt in einen so guten Stand gesetzt, und ich habe so eine persönliche Achtung und Zuneigung zu Ihnen, daß mich jede Veränderung äußerst schmerzen würde, und daß ich lieber viele tausend Thaler fahren lassen will, als daß wir uns trennen sollten. — Bedenken Sie, daß Gott Sie mit großem Vermögen gesegnet hat; Bedenken Sie meine Lage und entschließen Sie sich ein Uebriges zu thun.

Dem Herrn Warmholz trage ich auf Ihnen noch einige Vorschläge zu thun, wobey ich zwar noch vieles aufopfre, aber welche (ich Sie)¹⁾ bitte, doch wohl zu überlegen, und mir Ihre Ein(willigung dazu) nicht zu versagen.

Komm(en Sie) selbst hierher, besuchen Sie mich einmahl wie (Sie dies) schon längst versprochen haben, und schlagen Sie zu. Wir sind beyde alt beieinander worden, wir wollen uns nun nicht mehr von einander trennen.

Ich verbleibe mit ächter Hochachtung

Meines lieben Herrn Drosts

ganz geneigter und wohl

Hombg. d. 15. 8br. 1796.

affectionirter Freund,
Friederich L. zu Hessen.

¹⁾ Mit dem Siegel sind einige Worte abgerissen.

Chronik des Vereins.

Mit dem Erscheinen unseres zweiten Jahresberichts (S. 126) hat sich in der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes nichts geändert. Derselbe besteht aus den Herren :

Professor Dr. Gareis, Vorsitzender,
 Geh. Hofrath Prof. Dr. Hoffmann,
 Geh. Baurath Prof. Dr. v. Ritgen,
 Dr. med. Kewitz, Rechner,
 Prof. Dr. Buchner, Secretär.

Außer häufigeren Vorstandssitzungen, in welchen die Angelegenheiten des Vereins besprochen wurden, gab das wöchentlich einmal (mit Ausnahme der Ferien) geöffnete Museum Gelegenheit zu Vorstandsbesprechungen. In der Regel wurde Museum und Bibliothek, die wie früher noch nothdürftig im alten Rathhaus untergebracht sind, Sonntags von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Der Besuch war in den Sommermonaten stärker als im Winter, obgleich da das Local geheizt wird.

Durch Kauf und Schenkungen hat sich das Museum nicht unbedeutend erweitert. Leider fehlt der Raum zu zweckmäßiger Aufstellung der Gegenstände, auch ist kein Platz da, um etwa zu erwerbende weitere Glaschränke aufstellen zu können.

Zwar ist durch Verlegung der Bibliothek in ein Zimmer des Obergeschosses etwas Platz gewonnen worden, aber noch lange nicht soviel als wünschenswerth wäre.

Immerhin müssen wir dem Stadtvorstand herzlichen Dank sagen für kostenfreie Ueberlassung der vorhandenen Räume.

Wie das Museum, so ist auch die Bibliothek seit dem Erscheinen unseres zweiten Berichts nicht unwesentlich gewachsen und haben wir jetzt in dem neu überlassenen Zimmer Platz zu einer systematischeren Aufstellung als seither. Theils durch Schenkungen, theils durch Kauf, theils durch Tausch gegen unsere Berichte hat sich die Anzahl der Bände und Hefte beträchtlich vermehrt. Unter den Schenkern sind wir dem Herrn Freiherrn von Eberstein zu Dresden zu besonderem Dank verpflichtet, aber auch den tauschenden Gesellschaften müssen wir an dieser Stelle herzlichen Dank sagen für ihre werthvollen Zusendungen, über welche in der Anl. A. besonders quittirt ist.

Unangenehme Erfahrungen machte der Verein in Mü n z e n b e r g, wo er sich für Erhaltung des baufälligen sog. Diebsthurms bemühte. Expertisen von Sachverständigen und Voranschläge veranlaßten für die vorhandenen Mittel nicht unbeträchtliche Kosten, doch ehe mit der Arbeit zur Erhaltung des malerischen Thurmes begonnen werden konnte, stürzte er ganz ein und machte so die vorausgegangenen Arbeiten und Ausgaben unnütz.

Mehr Glück hatte der Verein bei seinen Arbeiten gemeinschaftlich mit dem Gleiberger Geselligkeitsverein zur Wiederherstellung der baulich einigermassen erhaltenen Theile der Ruine G l e i b e r g.

Die Verwaltungscommission besteht jetzt aus den Herren :

Ferdinand Gail	}	in Gießen,
Prof. Dr. Gareis		
Kr.-Bauaccessist Dr. Hesse		
Geh. Baurath Prof. Dr. v. Ritgen		
Director Soldan		
Straßenmeister Snell	}	in Krosdorf,
Bürgermeister Colnot		
Steuerempfänger David		
Landrath v. Tieschowitz		in Weglar.

Seit dem Erscheinen des zweiten Berichts ist der Nassauer- und der Albertus-Bau vollständig nicht nur im Dach reparirt, sondern auch der große Saal und einige Zimmer im Oberstock und Erdgeschoß des letzteren vollständig stilgerecht hergestellt, die Decke und Wände gemalt, die Fenster bunt und mit gemalten Wappen verglast und die Räume auch mit Tischen, Stühlen und Bänken zc. stilgerecht möblirt.

Die vortrefflich gehende alte Uhr ist ein sehr werthvolles Geschenk des Herrn Reichsgerichtsraths B u s s in Leipzig, wofür hier besonders gedankt werden muß. Herzlichsten Dank auch den Herren Zeichenlehrer M ö s e r und stud. med. G r o ß m a n n, welche die Wände des unteren Wirthszimmers mit sehr passenden Ölgemälden zierten.

Seitdem der Verein in dem Nassauer- und theilweise auch im Albertusbau Wirthschaftsräume hergestellt und in dem Castellan N i e b e r g a l l einen Wirth gewonnen hat, ist der Gleiberg der am meisten besuchte Vergnügungsort in der Umgegend von Gießen, von welchem namentlich auch größere Gesellschaften von da, sowie von Weglar, Grünberg, Lollar, Laubach zc. sich angezogen fühlen.

In der Ruine selbst wurde im Winter 1882—83 der mächtige

Berg von Schutt theilweise abgetragen und dabei Fundamente von Bauwerken gefunden, die geradezu überraschend waren. Die Überreste eines viereckigen mächtigen Bergfried neben und theilweise in dem Albertusbau haben wahrscheinlich diesen und den anstoßenden Nassauer Bau bei dem Brande der Burg 1646 vor den Flammen geschützt, so daß sie erhalten blieben bis jetzt. Doch war offenbar beim Untergang der Burg Zeit, die wichtigeren Gegenstände des Haushaltes zu bergen und später zu beiseitigen, denn der Schutt enthielt bis jetzt nichts besonders Bemerkenswerthes; einige Kugelfußformen, Bruchstücke von Thonreliefs, vielleicht von Öfen, Bodenfließplatten und einige weniger sorgfältig behauene Bausteine, Säulen und Kapitäle sind bis jetzt gefunden und geborgen worden. Hoffentlich ergeben weitere Aufräumarbeiten, die vorgenommen werden sollen, reichere Ausbeute.

Aber viel, sehr viel ist trotz des schon Ausgeführten fertig zu stellen. Spricht das bisher aus dem Schutt Auferstandene und der starke Besuch Gleibergs, für die Berechtigung unseres Unternehmens, so bitten wir zu bedenken, daß noch Vieles zu thun ist, bis das Werk so weit gefördert ist, daß eine große Anzahl von Gästen ungestört in der Burgrestauration sich erfrischen kann und bis im alten Theile der Burg die zur Feststellung des ursprünglichen Burgbaues erforderlichen Ausgrabungen abgeschlossen werden können und das Ganze vor weiterem Verfall geschützt wird. Wir erlauben uns daher, indem wir bitten, sich selbst durch den Augenschein von dem, was auf Gleiberg geschehen ist und noch geschehen soll, zu überzeugen, alle Freunde Gleibergs zur Übernahme von Antheilscheinen (à 20 Mark) ganz ergebenst einzuladen.

Bemerkenswerth in Bezug auf die ältere Geschichte des Gleibergs ist auch, daß die Bibliothek des Vereins jüngst in den Besitz einer Anzeige vom Juni 1824 gekommen ist, wonach der K. Pr. privilegirte Schauspiel-Director Fr. Carlos von Coblenz „theatralische Vorstellungen in den Ruinen des Schlosses Gleyberg“ ankündigt; doch „wird nicht — wie Manche vermuthen — im Freyen in den Ruinen gespielt, sondern es ist für ein zweckmäßiges Theater, welches zu diesem Gebrauch besonders eingerichtet ist, gesorgt.“ Nach den noch vorhandenen 3 Theaterzetteln wurden aufgeführt: Caesario oder die bekehrte Spröde, Lustspiel von Wolff, das Intermezzo oder der Landjunker zum erstenmale in der Residenz, Lustspiel von Kogebue, und die Teufelsmühle am Wienerberge, große komische Oper von Hensler, Musik von W. Müller.

Eine große Gefahr drohte am 31. Juli 1883 den erhaltenen restau-

rirten Theilen des Gleibergs, indem gegen 6 Uhr abends der Blitz einschlug. Er traf das Südense der Dachfirst und fuhr auf der Westseite des Daches herab, wo die Schiefer losgerissen und Balken zersplittert wurden. Beim Weiterlauf folgte er wahrscheinlich der in einer Dachfelle befindlichen Zinkbekleidung. Sodann zerriß er ein Stück der Bretterverschalung am südlichen Dachrand des Albertusbaus und drang an der Südwestecke in den großen Saal, wo er, den Drähten unter dem Wandbewurf folgend, nach dem innern Fenster des Büffetzimmers hinkies, dessen Fassung er herausdrückte. Er zerriß sodann den Schellenzug und nahm dem Sprachrohr entlang seinen Weg nach der Küche, woselbst ein Loch in der Wand das Ende seiner sichtbaren Bahn bezeichnet. — Die in dem Saale anwesende größere Gesellschaft kam mit dem bloßen Schrecken davon, ebenso die Frau des Castellans, obwohl sie mit ihrem kleinen Kinde dicht am untern Ende des Sprachrohrs stand und von einem Stücke der Wandbekleidung getroffen wurde. Der Schaden, den die Gesellschaft erlitten hat, wird durch die Feuerversicherung gedeckt.

Wir wenden uns nun zu den Vorträgen, die in den Winterversammlungen gehalten wurden. Dieselben waren immer sehr zahlreich besucht.

In der Generalversammlung am 17. November 1881 sprach Herr Geh. Baurath H. v. Ritgen über die Skulpturen am Portal der Kirche zu Großlinden und ähnliche Bildwerke. Die genannten Skulpturen stammen wahrscheinlich aus der Mitte oder dem Ende des 10. Jahrhunderts. In dieser Zeit war das Christenthum nur wenig ins Volk eingedrungen; eins der Mittel, um es zu verbreiten und zu festigen waren Illustrationen, durch welche dem Volke die neue Religion nahegelegt wurde. Doch mußten dabei die noch vielfach herrschenden heidnischen Anschauungen mit den christlichen vereinigt werden. So wurden aus den alten heidnischen Göttern und Helden christliche Heilige. Auch die dargestellten Thiere hatten bestimmte symbolische Bedeutung, über welche die sog. Bestiarien der Klöster die beste Auskunft geben. Veranlaßt durch die hohe Sittenverdorbenheit im 10. Jahrhundert entstand der Glaube an den Untergang der Welt. Als dieser gegen Erwarten nicht eintrat, entstand unendlicher Jubel und zahlreiche Kirchen wurden in dieser Zeit gegründet oder gebaut. Die Skulpturen der damaligen Zeit führten durchweg als Grundgedanken den Sieg des Christenthums über das Heidenthum und der Tugend über das Laster aus. So auch bei der Kirche von Großlinden, welcher wahrscheinlich eine von irischen

Mönchen aus Holz gebaute Kirche (Schottenkirche) vorausging. Die beiden Thürme zu beiden Seiten des Portals hatten Vertheidigungszwecke. Die Bildwerke um das Portal herum stellen einen Bischof dar, der die Weihe vornimmt, den h. Petrus und die h. Margaretha. Weintraube und Nebenblatt sind Symbole der christlichen Lehre. Petrus hat den Schlüssel und die Kette, mit der der Teufel in der Unterwelt gefesselt ist. Der Wolf des Heidenthums, der vom christlichen Lamm gewürgt wird, treten als Kapitäle noch stärker hervor. Im Bogen ist der wilde Jäger mit zwei Hunden und dem wilden Schwein dargestellt und Cain, der vergeblich um sein Ende fleht. Tubalkain auf der linken Seite ist das Symbol des Sigfrid, der am Durst nach Golde zu Grunde geht. Der Drache kann der h. Margaretha nichts anhaben. Ein mit Schätzen beladener Habgieriger. Wenn auch die Ausführung roh ist und die Skulpturen durch den Zahn der Zeit stark gelitten haben, so sind doch die einzelnen Darstellungen noch erkennbar und verständlich.

Am 9. März 1882 sprach Herr Dr. Buchner über den Steinsarg von Odenhausen und die Geschichte der arabischen Ziffern. Redner erwähnt die alte Kirche aus dem 12. Jahrhundert in Odenhausen a. d. Lumba und den eigenthümlichen Steinsarg, der viele Jahre als Viehtrog im Stall des Schulhauses gestanden und vom Verein erworben wurde. Derselbe trägt erhaben eingehauen an der Seite eine Fahrzahl in arabischen Ziffern, bei welcher aber die Hunderterziffer theilweise weggehauen oder später abgebrochen ist. Die arabischen Ziffern kommen zuerst im Beginn des 13. Jahrhunderts auf und sind bis zur größeren Verbreitung der Buchdruckerkunst in ihren Formen vielfach wechselnd. An einer großen Anzahl von Beispielen aus den verschiedensten Theilen Deutschlands, die sich ohne Abbildungen nicht wiederholen lassen, wies Redner nach, daß namentlich die 5 und 7 in sehr verschiedenen Formen auftreten. Auch Gypsabgüsse von alten Steininschriften dienten zur Illustration; sie sind an das Museum übergegangen. Aus allem geht hervor, daß der Steinsarg von 1586 stammt. Übrigens finden sich auch arabische Ziffern in den Schriften von Maximus Planudes und selbst des Boëthius und lassen sich diese zurückführen auf Zahlzeichen in hieratischer Schrift, sowie auf solche im alten und neuen Sanskrit. Auch die Entstehung der römischen Zahlzeichen aus einem altsemitischen Alphabet wurde kurz erwähnt.

In zweien, insbesondere auch auf die Zeitgeschichte sehr eingehenden Vorträgen behandelte sodann Herr Dr. Bindewald, am 18. Jan. und 15. Febr. 1883, auf Grund quellenmäßiger Untersuchung das Leben und

Wirken unseres berühmten Landsmanns J. Balth. Schupp bis zu dessen Übersiedelung nach Braubach. Einzelnes aus dem von ihm aufgefundenen reichen Actenmaterial wird vorn S. 101—113 mitgetheilt.

Auch über die Ausgrabungen, welche auf dem Gräberfeld des Triebs bei Gießen von dem Verein vorgenommen wurden, ist in der Abhandlung von Prof. Gareis in diesem Bericht S. 67—72 genauere Mittheilung gemacht, und ebenso über ähnliche Ausgrabungen am Pfahlgraben zwischen Grüningen und Bugbach in der Abhandlung von Dir. Sol-dan S. 72—82. Wir können deshalb hier darüber hinweggehen.

Erwähnung verdient gleichfalls ein Ausflug des Vereins nach dem Hausberg bei Bugbach mit seinen Ringwällen und dem benachbarten Breilerberg, der ebenfalls mit solchen gekrönt ist.

Am 3. Juni 1882 hatten wir das Vergnügen, den Marburger Hessischen Geschichtsverein hier begrüßen zu können. Bei einem Gang durch die Stadt bemühten wir uns, die Sehenswürdigkeiten derselben ins rechte Licht zu setzen (darunter die höchst werthvollen und kostbaren Gold- und Silbergeräthe der Universität aus der Zeit ihrer Gründung und früher. Namentlich der größere Pokal, ein Geschenk Landgraf Philipps des Großmüthigen an die Universität Marburg, erregte die gerechte Bewunderung Aller; er ist ein Prachtstück ersten Ranges). Auch die kleine Kunstsammlung der Universität wurde hierauf unter Leitung des Herrn Geh. Bauraths v. Ritgen besichtigt. Sie enthält namentlich einen Apparat von Photographien zu kunsthistorischen Uebungen. Als Hauptstück der Originale dieser Sammlung galt bisher ein Delbild, welches das einzig erhaltene Portrait des berühmten Humanisten Reuchlin sein sollte. Neuere Forschungen haben jedoch nachgewiesen, daß dieses Bild nichts als eine schlechte Copie eines Rembrandt'schen Kupferstichs, die Zigeunerin, sei, welche durch Anmalen eines Bartes in einen Mann verwandelt ist. In dem neuen Universitätsgebäude nahmen vorzüglich die Bilder der (v. 1625—50) in Marburg docirenden Professoren das Interesse in Anspruch. Auch die Sammlung der Gypsabgüsse wurde betrachtet. Nachdem noch die bedeutenderen neuen Gebäude Gießens in Augenschein genommen waren, wurde der Weg auf den Gleiberg angetreten, wo schon eine große Anzahl der Gießener Vereinsmitglieder versammelt war. Vor dem Eingang zur Burg begrüßte Herr Professor Gareis die Gäste in poetischer Rede und brachte ihnen aus einem großen Humpen den Willkommen dar. In der durch die Gleiberggesellschaft zu einer stattlichen Trinkhalle umgewandelten alten Schloßküche fand sodann der Vortrag des Herrn

Professors Gareis über die Geschichte der Burg Gleiberg statt. Es ist ein fast tausendjähriges Stück Geschichte, welches der Redner schilderte. Wenngleich wegen Mangels der Quellen man in karolingischer Zeit vielfach auf Combinationen angewiesen ist, so tritt man doch mit dem zehnten und elften Jahrhundert auf sicheren historischen Boden. Es ist aber auch ein denkwürdiges Stück deutscher Geschichte, an welcher der alte Gleiberg und seine Herren theilnahmen; doch ist hier nicht der Ort, eine specielle Geschichte des Gleibergs an der Hand des Gareis'schen Vortrags zu geben, von der Zeit, wo Landgraf Otto, Bruder König Konrads I, die Lahngraffschaft inne hatte, bis zur Zeit, als die Hessentasseler Truppen am 9. Juni 1646 die alte Beste zerstörten. Erwähnt seien nur einige der hauptsächlichsten bekannten Namen und Geschlechter, die mit dem Gleiberg zusammenhängen, als Graf Friedrich von Luxemburg, der Bruder der Kaiserin Kunigunde, Graf Hermann, der Gegenkönig Heinrichs IV, König Heinrich V, der die Burg eroberte, die Gräfin Clementia, die Merenberg, die Pfalzgrafen von Tübingen, die Nassauer Grafen. Hervorzuheben ist noch, daß auch die Gründung von Gießen von den Grafen von Gleiberg ausging. Nach Beendigung dieses Vortrags dankte der Vorsitzende des Marburger Vereins, Herr Dr. Könnicke, dem Herrn Vorredner für sein herzliches Willkommen, führte aus, er hoffe, daß diese erste Vereinigung der beiden Oberhessischen historischen Vereine nicht die letzte sein werde und sprach den Wunsch aus, den Gießener Verein recht bald auch in Marburg begrüßen zu können. Herr Geh. Baurath v. Ritgen behandelte hierauf in einem Vortrage die Bau- und Kunstgeschichte des Gleibergs. Fast fünfzigjährige Bekanntschaft mit der Burg, sowie die Studien desselben, die er seit Jahren zur Geschichte des deutschen Burgenhauses gemacht, kamen dem durch viele Abbildungen illustrierten Vortrage des Wiederherstellers der Wartburg in reichstem Maße zu Gute. Wichtig waren hierbei auch die Excurse des Herrn Vortragenden über Zinnenbauten, Fenstereinrichtungen und andere Details. Diesem Vortrag schloß sich ein Rundgang durch die Burg unter Führung des Herrn Vortragenden an. Das Wetter war entzückend, und die herrliche Rundschau, welche sich namentlich von dem alten, noch aus dem zehnten Jahrhundert stammenden Schloßthurme darbietet, erschien bei dem prächtigen Wetter um so herrlicher. Nach der kunsthistorischen Besichtigung des Gleibergs legte der Vorsitzende des Marburger Vereins den Anwesenden noch die älteste erhaltene bis dahin unbekannte Abbildung Gießens und des Gleibergs aus dem Jahre 1591

vor und sprach über die aus dieser Ansicht abgeleiteten vorhandenen älteren Abbildungen Gießens und des Gleibergs. Nachdem noch Herr Prof. Gareis ein begeistertes Hoch auf Se. Maj. unsern Kaiser, den jetzigen Territorialherrn des Gleibergs, ausgebracht und Herr Prof. v. Ritgen einen Toast auf S. Maj. die Kaiserin, durch deren Guld erst kürzlich eine bedeutende Summe zur Wiederherstellung des Gleibergs dem Verein bewilligt worden war, angeschlossen hatte, schieben die Marburger Gäste von dem alten Gleiberg, nachdem noch Herr Geh. Oberjustizrath Schultheiß in einem Hoch auf den Gießener Verein dem sie Alle befehlenden Gefühl des Dankes Ausdruck gegeben hatte.

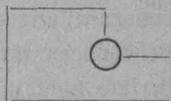
Am 16. August 1882 folgte denn auch der Verein einer Einladung des historischen Vereins zu Marburg, und trotzdem viele Vereinsmitglieder der Schul- und Universitätsferien halber Gießen verlassen hatten, war die Theilnahme doch eine recht rege. Die Gießener Gäste wurden bei ihrer Ankunft um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr von den Marburgern auf dem Bahnhof empfangen und zunächst nach der Elisabethenkirche geleitet, welche unter Führung des Herrn Pfarrers Kolbe besichtigt wurde. Sein erklärender, überaus interessanter Vortrag fesselte die Zuhörer über eine Stunde. Auf der Bopp'schen Terrasse wurde sodann ein Frühstüppchen eingenommen, worauf man zur Besichtigung des Rathhauses und des Universitätsgebüdes schritt. Herr Professor Ubbelohde fungirte hierbei als Führer. Im Museum wurde sodann das gemeinschaftliche Mittagsmahl eingenommen, welchem die Besichtigung der Pfarrkirche und des Schlosses folgte. In dem großen Rittersaale hatte der Archivar Herr Dr. Könncke eine Anzahl interessanter Urkunden ausgestellt (die ältesten kaiser- und päpstlichen Urkunden des Archivs, das Protocoll der Marburger Disputation mit den Unterschriften der Reformatoren u. s. w.). Die sehr reichen Sammlungen des historischen Vereins in den unteren Räumen des Schlosses wurden unter Führung des Herrn Conservators Bickel in Augenschein genommen. Den Schluß des Abends verbrachte man im Turnergarten. Erst um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr traf man wieder in Gießen ein, erfüllt von Dank für die herzliche Aufnahme, welche die Marburger dem Verein geboten, und sehr befriedigt durch die Fülle des Interessanten und Schönen, welches die liebenswürdige und sachkundige Führung den Besuchern enthüllt hatte.

Nicht weniger gelungen war der Ausflug, den unser Verein gemeinschaftlich mit dem Marburger historischen Verein am 11. Oct. 1882 nach Kloster Arnsburg und Münzenberg unternahm. War auch

das Wetter nicht ganz klar und selbst stellenweise regnerisch, so boten doch die herrlichen Ruinen des Klosters Arnzburg, die Stätte des zerstörten Römercastells bei der Berger Mühle, die Römerstraße nach Traismünzenberg und die stattlichen Reste der mächtigen mittelalterlichen Feste Münzenberg mit ihren zwei Bergfrieden auch für denjenigen, der diese Stätten von früher kannte, wie viel mehr für die verehrten Gäste, denen sie neu waren, einen reichen Schatz des Interessanten und Sehenswerthen.

Am 21. Juli 1883 fand ein Ausflug nach der Lindener Mark und Großlinden statt. Im hinteren Theile des Waldes und nahe bei einer großen Gruppe von Hünengräbern wurde bei Waldarbeiten im Laufe des letzten Winters eine mächtige Platte aus quarzitreichem tertiärem Sandstein gefunden, die deutliche Spuren von menschlicher Bearbeitung zeigt. Dieselbe war ursprünglich 1,60 m lang und 0,90 m breit und hatte fast in der Mitte ein künstlich durchgebohrtes Loch, das im Centrum des Steins am engsten war. Doch ist jetzt $\frac{1}{4}$ des Steins abgeschlagen, die Bruchstücke

liegen noch am Ort, und der Rest hat eine Gestalt wie



Die Ansichten über diesen Stein gingen sehr auseinander; sicher ist nur, daß er nicht ursprünglich hier lag, sondern weither transportirt wurde; sicher auch, daß alte und neue Spuren künstlicher Bearbeitung an demselben gefunden wurden. Die neuen hatten wohl den Zweck, einen Treppenstein oder einen Mühlstein davon abzumeißeln. Ein an dem Rand der Platte durchgehendes, sehr unregelmäßiges röhrenförmiges Loch ist wohl nicht künstlich gebohrt. Von manchen Seiten wurde die Platte als alter Dpferstein angesprochen, ohne daß aber bis jetzt eine sichere Entscheidung darüber gefunden werden konnte. Zwei andere große Steine, die auch für Dpfersteine gehalten werden und in den Gemarungen von Hocheheim und Kleeberg im Wald liegen, sollen später untersucht und mit dem sog. Dpferstein in der Lindener Mark verglichen werden.

Hierauf begab sich die zahlreiche Gesellschaft nach Großlinden, wo das berühmte Portal der Kirche mit seinen Skulpturen besichtigt wurde (s. S. 118). Leider war Herr Geh. Baurath v. Ritgen durch das anfangs zweifelhafte Wetter abgehalten worden, auch dorthin zu kommen und an Ort und Stelle die wunderlichen Bildnisse, die so viel Räthselhaftes enthalten, zu erklären. Auch die mit mittelalterlichen Gemälden

auf beiden Seiten gezielten Deckel eines nicht mehr vorhandenen Altarschreins in der Sakristei wurden genau besichtigt, wobei sich ergab, daß dieselben an ihrem jetzigen feuchten Aufbewahrungsort in den letzten Jahren stark gelitten haben und in kurzer Zeit dem sicheren Verderb anheim fallen müssen. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieselben gerettet werden.

Erwähnenswerth ist auch, daß unser Verein bei den Generalversammlungen der historischen Vereine in Frankfurt a. M. 1881 durch Dr. Buchner und in Cassel 1882 durch Director Soldan vertreten war. Es ist in anderen Fachzeitschriften ausführlich über die Verhandlungen berichtet, weshalb wir darauf verzichten können, hier weiter auf sie einzugehen. Auch auf der bevorstehenden Generalversammlung in Worms zu Ende August 1883 wird der Verein durch einen Deputirten vertreten sein.

Zu Weihnacht 1882 hatte der Vorstand als Festgabe für die Mitglieder einen „Oberhessischen Geschichtskalender für 1883“ vorbereitet, der auch an einige tausende Schwestergesellschaften abgegeben werden konnte. Wenn auch bei der kurzen Zeit, welche für die Zusammenstellung gegeben war, einzelne der angeführten Daten nur geringe Beziehungen zur Oberhessischen Geschichte haben, so ist doch dieser erste Versuch nicht zu unterschätzen. Eine neue Bearbeitung wird bei sorgfältigerer Vorbereitung, für welche ausreichend Fürsorge getroffen ist, das vorgesteckte Ziel vollkommener erreichen können.

Anlage A.

Verzeichniß der Vereine und Gesellschaften, mit welchen der Oberh. Verein für Localgeschichte in Schriftenaustausch steht. Für die gleichzeitig aufgeführten Druckschriften wird hiermit dankend quittirt.

Ansbach, Hiftor. Verein f. Mittelfranken. Jahresber. 40, 1881. 41, 1882.

Bamberg, Hiftor. Verein. Bericht 43, 1880. 44, 1881.

Bayreuth, Hiftor. Verein v. Oberfranken. Archiv B. 14 S. 3. Bd. 15 S. 1. 2.

Berlin, Verein f. Gesch. d. Stadt Berlin.

Berlin, Verein Herold. Der deutsche Herold. 1880. 1881.

Berlin, Verein f. Gesch. d. Mark Brandenburg. Märkische Forschungen B. 16. 17.

Bern, Hift. B. des Canton Bern. Archiv B. 10 S. 1. 2. 3. 4.

Bonn, Verein v. Alterthumsfreunden im Rheinlande. Jahrbücher S. 70 bis 72.

Bremen, Hiftor. Gesellsch. d. Künstlervereins. Bremisches Jahrb. 12. Bd.

Breslau, Verein f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens. Zeitschr. B. 15. S. 2 B. 16. 17. Register zu B. XI—XV.

Chemnitz, Verein f. Geschichte. Mitth. III, 1879—81.

- Christiania, Universität.
- Darmstadt, Hist. B. f. d. Großh. Hessen. Archiv B. 15 S. 1. Quartalsblätter 1880, Nr. 1—4.
- Dresden, K. Sächs. Alterthumsverein. Jahresber. 1880—81. Neues Archiv f. sächs. Gesch. u. Alterthumsk. B. 1 S. 1—4. B. 2 S. 1—4. B. 3 S. 1—4.
- Elberfeld, Bergischer Geschichtsverein. Zeitschr. B. 7. 1881.
- Erfurt, Verein f. Geschichte u. Alterthumskunde. Mitth. S. 8, 9, 10. Kirchhoff, Erfurt im 13. Jahrh. 1870. Weißenborn, Amplonius Ratingk. 1878.
- Frankfurt a. M., Verein f. Geschichte u. Alterthumskunde. Mitth. B. 6. S. 1, 2. 1881. Archiv für Frankf. Gesch. u. Kunst B. 7. Grotesend, Christian Egenolff 1881.
- Freiberg, Alterthumsverein. Mitth. S. 17. 18.
- Freiburg, Ges. f. Beförderung d. Gesch. Alterthums- u. Volkskunde. Ztschr. B. 5 S. 3.
- Glarus, Histor. Verein des Cantons Glarus. Jahrb. S. 18. 19.
- Görlitz, Oberlausitzische Gesellsch. der Wissenschaften. Neues Lausitzisches Magazin B. 56 S. 1. B. 57 S. 1. 2. B. 58 S. 1. 2.
- Graz, Historischer Verein für Steiermark. Beitr. zur Kunde steierm. Geschichtsquellen. Jahrg. 18. 1882. Mitth. S. 29. 1881. 30. 1882.
- Greifswald, Gesellsch. für Pommersche Gesch. u. Alterthumsk. (Gesch. d. Cistercienserklosters Eldena von Dr. Th. Pyl. 1. u. 2. Th. Nachtr. 1883.
- Hall, schwäbisch, Histor. Verein f. d. württ. Franken. Württ. Franken n. F. I. 1882.
- Hamburg, Verein für Hamburgische Geschichte. Mitth. Jg. 3 u. Register. 1881. Jg. 4, 1882, 5, 1883. Zeitschr. N. F. B. 4, S. 2. 3. 4.
- Hanau, Bezirksverein f. hess. Gesch. u. Landeskunde.
- Hannover, Hist. B. f. Niedersachsen. Hist. Repert. d. Abh. 1880. Ztschr. Jahrg. 1881. 1882.
- Hermannstadt, Verein f. siebenbürgische Landeskunde. Archiv N. F. B. 16, S. 1. 2. Jahresber. 1879—80. 1880—81.
- Hohenleuben, Voigtländischer Alterthumsforschender Verein. Jahresber. 50. 51.
- Jena, Verein f. Thüringische Geschichte u. Alterthumskunde. Michelsen, Codex Thuringiae Diplomaticus V. 1, Jena 1854. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen. V. 1—5. Zeitschr. N. F. B. 2 S. 3. 4. B. 3 S. 1. 2.
- Kassel, Verein f. hess. Gesch. u. Landeskunde. Ztschr. N. F. Suppl. VII, 1881. VIII, 1882. B. 9 S. 1. 2. 3. 4. Mitth. 1880, III, IV. 1881, I, II. Herder Denkm. Windkelmanns ed. Duncker 1882.
- Kiel, Gesellsch. f. Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Geschichte. Zeitschr. B. X, 1881. B. XI, 1881. B. XII, 1882.
- Leipzig, Verein f. Gesch. Leipzigs.
- Leisnig, Agr. Sachsen. Geschichte u. Alterth.-Verein. Mitth. S. 6, 1881.

- Lindau, Verein f. d. Gesch. des Bodensees u. seiner Umgebung. *S.* 10, 1880. *S.* 11, 1882.
 Lübeck, Verein f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde. *Zeitschr.* *B.* 4 *S.* 1. 2. Bericht 1879. 1880. 1881.
 Marienwerder, Histor. Verein f. d. Reg.-Bez. M. *Zeitschr.* *S.* 4. 5, 1, 2.
 Meissen, Verein f. Geschichte. *Mitth.* *S.* 1. 2.
 München, Münchener Alterthumsverein. Die Wartburg, *Zeitschr. f. Kunst u. Kunstgewerbe.* 1881. 1882. 1883.
 Oldenburg, Landesverein für Alterthumskunde *Ver.* *S.* 3, 1881.
 Osnabrück, Verein f. Gesch. u. Landeskunde. Nachtr. zu Beltman, Verzeichn. d. Bibl. u. handschriftl. Sammlungen 1882. *Mitth.* *B.* 12, 1882.
 Prag, Verein f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. *Mitth.* *Jg.* 18, Nr. 3—4, 19, 1—4. 20, 1—4. 21, 1—4. Jahresber. 18. 20. *Mitgl.-Verz.* 1882. Register zu *B.* 1—20.
 Regensburg, Histor. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg. *Verhandlungen* *B.* 35.
 Schmalkalden, Verein f. Hennebergische Gesch. u. Landeskunde.
 Schwerin, Verein f. Mecklenb. Gesch. u. Alterthumskunde. *Jahrbücher u. Jahresbericht.* *Jg.* 45, 1880. 46, 1881. 47, 1882.
 Sigmaringen, Verein f. Gesch. u. Alterthumskunde in Hohenzollern. *Mitth.* 14. 15, 1.
 Speyer, Hist. Verein d. Pfalz. *Mitth.* X. XI.
 Stade, Verein f. Gesch. u. Alterthümer d. Herzogthümer Bremen u. Verden u. d. Landes Hadeln. *Archiv* 8, 1880. 9, 1881. Das Stader Stadtbuch von 1286. I.
 Stettin, Ges. f. pommerische Gesch. u. Alterthumskunde. *Baltische Studien* *Jg.* 32 *S.* 1—4.
 Stuttgart, Statist. topogr. Bureau. *Wrttb.* Vierteljahrshefte f. Landesgesch. *Jg.* IV, *S.* 1—4. V, *S.* 1—4.
 Ulm, Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben.
 Washington, Smithsonian. *Inst. An. Rep.* 1879. 1880. List of foreign Corresp. 1882.
 Wernigerode, Harzverein f. Gesch. u. Alterthumskunde. *Zeitschr.* *Jg.* 13, Schlußheft. *Jg.* 14, 1881. 15, 1882. Register zu *B.* 1—12.
 Wien, Verein f. Landeskunde von Niederösterreich. *Blätter.* *N.* *J.* 14 *Jg.* Nr. 1—12. 15, 1—12. 16, 1—12. Reg. 1865—80. *Festschrift z. 600jähr. Gedenkfeyer d. Belehnung des Hauses Habsburg m. Oesterreich.* 1882.
 Wiesbaden, Verein für nassauische Alterthumskunde u. Geschichtsforschung. *Annalen* *B.* 16, 1881. 17, 1882.
 Worms, Histor. Verein. *F.* Schneider, die St. Pauluskirche zu Worms. *Festsgabe.* 1881. Voos, *z. Gesch. d. Archivs v. Worms.* 1882.
 Würzburg, Histor. Verein f. Unterfranken u. Aschaffenburg. *Archiv* *B.* 24, *S.* 2. 3. 25, *S.* 2. 3. 26, *S.* 1. 2. Jahresber. 1879. 1881. Fries, *Gesch. d. Bauernkriegs, B.* II, *Sf.* 1. 2.

Die finanziellen Verhältnisse des Vereins gehen aus folgendem Rechnungsabschlusse hervor :

A. Bestand.

Laut Jahresbericht I Seite 134 M. 313. 11

B. Einnahme.

im Jahre 1881	"	795. 70
" " 1882	"	698. 02
Summa	M.	1806. 83

C. Ausgabe " 1334. 79

Bleibt Rest M. 472. 04

Mitgliederverzeichnis.

- 1) Adam, Paul, Buchbinder G(ießen).
- 2) Albach, Reallehrer G.
- 3) Bach, Lehrer Langsdorf.
- 4) Baltz, Dr., Reallehrer G.
- 5) Bapst, Ferdinand, Kaufmann G.
- 6) Baur, Dr. med., prakt. Arzt G.
- 7) Beck, Major G.
- 8) Becker, Major i. P. Hungen.
- 9) Bergen, Techniker G.
- 10) Bernbeck, Pfarrer Höchst a. d. Nidda.
- 11) Bierau, Kammerrath Friedberg.
- 12) Bindewald, Dr., Reallehrer G.
- 13) Birnbaum, Dr., Professor G.
- 14) Bock, Alfred, Kaufmann G.
- 15) Bock, Gustav, Kaufmann G.
- 16) Boeck, Jean, Agent G.
- 17) Boekmann, Dr., Provinzialdirector G.
- 18) Bötticher, Gerichtsaccessist G.
- 19) Bramm, Bürgermeister G.
- 20) Braun, Gerichtsaccessist G.
- 21) Braune, Dr., Professor G.
- 22) Brentano, Decan Heldenbergen.
- 23) Broel, Techniker G.
- 24) Buchner, Dr., Professor G.
- 25) Burger, Hauptassier G.
- 26) Busch, Christian, Chemiker G.
- 27) Buisse, Lieutenant G.
- 28) Cellarius, Postverwalter Schotten.
- 29) Cloefner, Lieutenant G.
- 30) Daudt, Christoph, Fabrikant G.
- 31) Dieffenbach, Dr., Ingenieur G.
- 32) Dieffenbach, Dr., Oberförster Stockhausen.
- 33) Dittmar, Dr., Rechtsanwalt G.
- 34) Döring, Kreisamtsgehilfe G.
- 35) Dornseiff, Dr. med., pr. Arzt G.
- 36) Dornseiff, Rechtsanwalt G.

37) Dornseiff, Rechtsanwalt	Nidda.
38) Douglas, Stat.-Assistent	G.
39) Ebeling, Lehrer	G.
40) Eckhardt, Schulinspector	Lauterbach.
41) Emmelius, Heinrich, Fabrikant	G.
42) Emmelius, Louis, Fabrikant	G.
43) Engelmann, Dr. jur., Redacteur	G.
44) Fehsenfeld, Buchhändler	G.
45) Feldyner, Musikdirector	G.
46) Ferber, Buchhändler	G.
47) Fernie, Bergwerksbesitzer	G.
48) Fertsch, Pfarrer	Kendel.
49) Filz, Lehrer	G.
50) Filzinger, Gerichtsassistent	G.
51) Fischer, Gerichtsassistent	G.
52) Frehtag, Kaufmann	G.
53) Fresenius, Kammerrath	Assenheim.
54) Fresenius, Oberamtsrichter	Schotten.
55) Fromme, Dr., Professor	G.
56) Gail, Ferdinand, Fabrikant	G.
57) Gail, Wilhelm, Fabrikant	G.
58) Gareis, Dr., Professor	G.
59) Gebhardt, Amtsrichter	G.
60) Geiger, Dr., Justizrath, Kammerdirector	Assenheim.
61) Gilmer, Dr., Amtsrichter	G.
62) Glock II, Rechner	Schotten.
63) v. Grolman, Dr., Landgerichtsrath	G.
64) Groß, Carl, Buchhändler	Heidelberg.
65) Großmann, cand. med.	G.
66) Gutfleisch, Dr., Rechtsanwalt	G.
67) Haag, Pfarrer	Ilbenstadt.
68) Haas, Geometer	G.
69) Haberhorn, Dr., Geh. Regierungsrath	G.
70) Hahn, Bürgermeister	Meltach.
71) Hahn, Lieutenant	G.
72) Hanstein, Jean, Kaufmann	G.
73) Harnack, Dr., Professor	G.
74) Haupt, Dr., Pfarrer	G.
75) Haupt, Dr. med., pr. Arzt	G.
76) Haupt, Hauptmann	G.
77) Hauser, Dr. med.	Bilbel.
78) Heichelheim, S., Banquier	G.
79) Hempel, Dr.	G.
80) Hess, Aug., Gasfabrikant	G.
81) Hesse, Dr., Kreisbauaccessist	G.
82) Hoch, Jul., Bauunternehmer	G.
83) Hörle, Architekt	Raiden.
84) Hörle, Gerichtsassistent	Friedberg i. d. W.
85) Hof, Hauptmann	G.

- | | |
|---|-----------------------|
| 86) Hoffmann, Dr., Prof. Geh. Hofrath | G. |
| 87) Hoffmann, Dr., Gymnastallehrer | Bübingen. |
| 88) Hölzl, Postverwalter | Hungen. |
| 89) van der Hoop, Baron, Gutsbesitzer | G. |
| 90) van der Hoop, Baron, stud. forest. | G. |
| 91) Hug, Architekt | G. |
| 92) Hüger, Bürgermeister | Münzenberg. |
| 93) Joachimi, Premierlieutenant | G. |
| 94) Jöckel, Staatsanwalt | G. |
| 95) Jost, Dr. med., pr. Arzt | Kirtorf b. Alsfeld. |
| 96) Jzle, H., Amtsrichter | Albisdorf. |
| 97) Kalbsfleisch, Restaurateur | Butzbach. |
| 98) Kalbsfleisch, Stabsquartiermeister | G. |
| 99) Kaul, Lieutenant | G. |
| 100) Keil, Fritz, Gutsbesitzer | Melbach. |
| 101) Keil, Wilh., Gutsbesitzer | Melbach. |
| 102) Keller, Buchdruckereibesitzer | G. |
| 103) Klemitz, Dr. med., pr. Arzt | G. |
| 104) Koch, F. C. B., Fabrikant | G. |
| 105) Koch, Gg. Wilh., Zahnarzt | G. |
| 106) Köhler-Lugge, Phil. | Langsdorf. |
| 107) Kraft, Rechtsanwalt | G. |
| 108) Kretschmar, Dr., Professor | G. |
| 109) v. Kries, Dr., Professor | G. |
| 110) Kröll, August, Kaufmann | G. |
| 111) Kübel, Dr., Institutsvorsteher. | G. |
| 112) Kückler, Bürgermeister | Worms. |
| 113) Kullmann, Landgerichtsrath | G. |
| 114) Landmann, Ger. Accessist | G. |
| 115) Leib, Carl, Ladirer | G. |
| 116) Leib, Carl, Restaurateur | G. |
| 117) Lemcke, Dr., Professor | G. |
| 118) Leuchtweiß, Apotheker | Hungen. |
| 119) Lindpaintner, Lieutenant | G. |
| 120) Löber, Architekt | Laubach. |
| 121) Loos, Goldarbeiter | G. |
| 122) Loos, Martin, Lithograph | G. |
| 123) Lust, Pfarrer | Münster bei Butzbach. |
| 124) Matthäi, Dr., Gymnastallehrer | Laubach. |
| 125) Mayer, August, Weinhändler | G. |
| 126) Mayer, Postsecretär | G. |
| 127) Mettenheimer, Dr. | G. |
| 128) Mettenheimer, Hermann, Kaufmann | G. |
| 129) Möller, Optikus | G. |
| 130) Mollh, Eduard, Dr. | G. |
| 131) Müller, Lieutenant | G. |
| 132) Müller, Reallehrer | G. |
| 133) Nagel, August, Dr., Ger. Accessist | Friedberg i. d. W. |
| 134) Naumann, Dr., Professor | G. |

135)	Neumann, Adam	Utphe bei Sungen.
136)	Noack, Dr., Professor u. Universitätsbibliothekar	G.
137)	Noll, Georg, Director	G.
138)	v. Nordeck zur Rabenau, Adalbert, Freiherr	Friedelhausen.
139)	v. Nordeck zur Rabenau, Adolf, Freiherr	Friedelhausen.
140)	Nover, Kreisassessor	G.
141)	Nowack, Karl Wilh., Kaufmann	G.
142)	Dejer, Pfarrer	Kobheim bei Sungen.
143)	Oden, Dr., Professor	G.
144)	Oppenheimer, A., Fabrikant	G.
145)	Orbig, Quästor	G.
146)	Ouvrier, Landgerichtsrath	G.
147)	Pascoe, Geschäftsführer	G.
148)	Paß, Fabrikant	G.
149)	Pescatore, Dr., Professor	G.
150)	Petri II., Louis	G.
151)	Pistor jun., Kaufmann	G.
152)	Plank, Kaufmann	G.
153)	Rady, Pfarrer	G.
154)	Reaz, Dr., Rechtsanwalt	G.
155)	Ricker, Buchhändler	G.
156)	v. Ritgen, Dr., Professor, Geh. Baurath	G.
157)	Ritsert, Postdirector	G.
158)	Römer, Pfarrer	Schotten.
159)	Römheld, Verwalter	Friedrichshütte b. L.
160)	Römheld, Dr., Gymnasiallehrer	Laubach.
161)	Rösschen, Pfarrer	Wimmerod.
162)	Rösschen, Reallehramtsaccessist	G.
163)	Rösschen, stud. theol.	G.
164)	Rössing, Apotheker	Laubach.
165)	Ronneberg, Prem.-Lieutenant	G.
166)	v. d. Ropp, Dr., Professor	G.
167)	Rosenberg, Dr., Rechtsanwalt	G.
168)	Roth, Otto, Verlagsbuchhändler	G.
169)	Rothberger, Jaak, Antiquitätenhändler	G.
170)	Rothberger, Louis, Kaufmann	G.
171)	Rudolf, Lieutenant, Bezirks-Adjutant	G.
172)	Schäfer, Dr., Amtsrichter	G.
173)	Schellhaas, Arzt	G.
174)	Schellenberg, Univ. Instrumentenmacher	G.
175)	Scherer, Gymnasiallehrer.	G.
176)	Scheuermann, Dr., Reallehrer	G.
177)	Scheyda, Redacteur	G.
178)	Schlapp, Ger.-Accessist	G.
179)	Schlende, Gutsbesitzer	G.
180)	Schliephacke, Rentamtman	G.
181)	Schlosser, Pfarrer	G.
182)	Schmall, Gastwirth	G.
183)	Schmall, Daniel, Schuhmacher	G.

184) Schmehl, Lehrer	Langsdorf.
185) Schmidt, Pfarrer	Södel.
186) Schneider, Wittprediger	Schotten.
187) Schöner, Pfarrer	Raichen.
188) Schwabe, Reallehrer	G.
189) Schweitzer, Lehrer	Ddenhusen.
190) Scriba, Amtsrichter	Homburg a. d. D.
191) Scriba, Apotheker	Schotten.
192) Scriba, Pfarrer	Altenbusch.
193) Seeger, Ger. Accessist	G.
194) Soldan, Realschuldirector	G.
195) Solms-Laubach, Graf Friedrich, Erlaucht	Laubach.
196) Solms-Lich, Fürst Hermann, Durchlaucht	Lich.
197) Solms-Nöbelheim, Graf Maximilian, Erlaucht	Nöbelheim.
198) Spamer, Lehramtsaccessist	G.
199) Spamer, stud. philos.	G.
200) Spreitzer, D., stud. philos.	G.
201) Stämmler, Dr. med., prakt. Arzt	G.
202) Stämmler, Dr., Landgerichtsdirector	G.
203) Stämmler, Oberamtsrichter	Ortenberg.
204) Stern, Dr., Rechtsanwalt	Alsfeld.
205) Stöhr, Schlosser	G.
206) Stroh, Districtseinnehmer	G.
207) Tarnogrocky, Prem.-Lieutenant	G.
208) Tasche, Ger.-Accessist	G.
209) Theissen, Reallehrer	G.
210) Throm, Fabrikant	G.
211) Thum, Oberförster	Laubach.
212) Trapp, Fabrikant	Friedberg i. d. W.
213) Uhl, Photograph	G.
214) Wigelius, Schuldirector	G.
215) Wahl, Pfarrer	Münzenberg.
216) Walter, Hauptmann	G.
217) Walther, Schmied	G.
218) Wasserschleben, Dr., Professor, Geheimrath, Kanzler d. L.-Univers.	G.
219) Wasserschleben, Erich, Fabrikant	G.
220) Wegelin, Oberamtsrichter	Bilbel.
221) Wehrheim, Lehrer	G.
222) Weissenbach, F., Dr., Gymnasiallehrer	G.
223) Weimer, Prem.-Lieutenant	G.
224) Wenkenbach, Rentner	G.
225) Wenzel, G. W., Fabrikant	Lauterbach.
226) Wilbrand, Dr., Professor	G.
227) Will, August, Kaufmann	G.
228) Wilson, Bergwerksdirector	G.
229) Windecker, Rechtsanwalt	Friedberg i. d. W.
230) Wittmann, Dr., Gymnasialdirector	Büdingen.
231) Wolf, Fabrikant	G.

232)	Wolffschmidt, Rechner	Schotten.
233)	Ziegler, Bergmeister	G.
234)	Zierenberg, Kreisgerichtsrath	G.
235)	Zinßer, Weinhändler	G.
236)	Zörb, Lehrer	G.

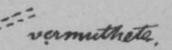
Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Zur Geschichte des Grundbesitzes und des Credits in Oberhessischen Städten. Von Dr. jur. August Nagel	3
Römisches und Germanisches in Oberhessen. Von Prof. Dr. Gareis	53
Der Pfahlgraben von der Wetter bis Butzbach. Von W. Soldau	72
Urkunden von Winnerob Von Pfarrer Kösschen.	82
Freibrief für einen Leibeigenen. Von Demselben	100
Urkundliche Beiträge zur Lebensgeschichte Joh. Balthasar Schupps. Von Dr. Otto Bindewalb	101
Brief des Landgrafen Friedrich zu Hessen-Homburg an den Drost Brauns zu Hötensleben. Von Dr. Klewitz	113
Chronik des Vereins	115

Schematische Karte

zum Aufsatz:
Römisches und Germanisches
 in Oberhessen. (Fahresber. III. 1. O.V.f. Sch. G.)

Erklärungen.

-  Pfahlgraben (limes transchen.)
-  n. Strassen,  vermutete.
-  Flüsse.  Begräbnisse, tumuli.
-  Sumpf land.

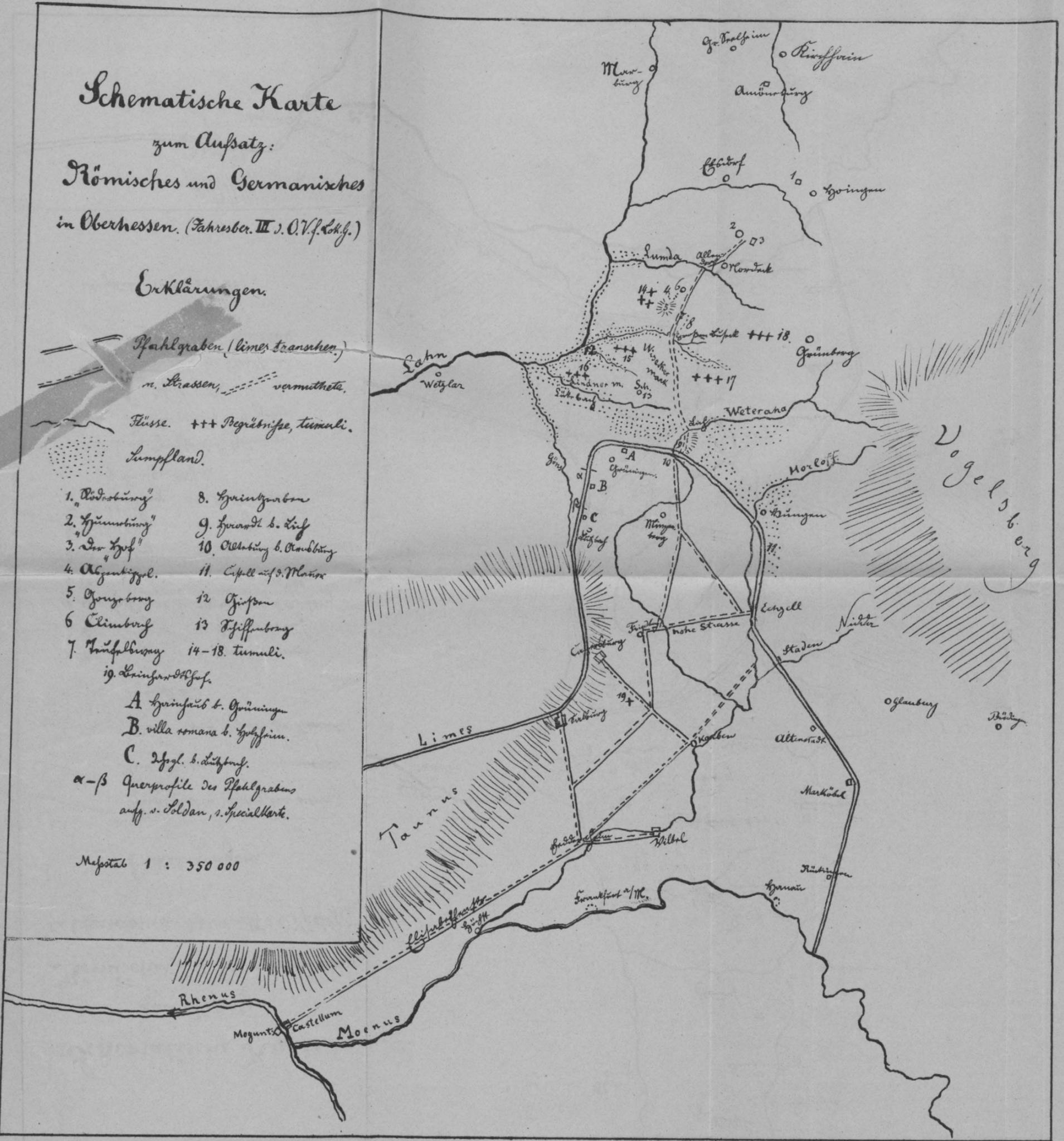
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| 1. "Rödoburg" | 8. Springbrunnen |
| 2. "Günzburg" | 9. Springbr. b. Luf |
| 3. "Der Hof" | 10. Altburg b. Odenburg |
| 4. "Algenkoppel" | 11. Capell auf d. Mauer |
| 5. "Günzburg" | 12. "Günz" |
| 6. "Eimberg" | 13. "Eimberg" |
| 7. "Hainfelden" | 14-18. tumuli. |
| 19. "Linsengartenhof" | |

A Springbr. b. Günzburg
 B. villa romana b. "Günzburg".

C. "Luf" b. "Luf".

α-β Quersprofile des Pfahlgrabens
 auf. v. Söldan, s. Specialkarte.

Maßstab 1 : 350 000



Exercier - Platz.

von Gießen.

Philosophen - Wald.

nach Wiesack

Exercier - Platz.

nach Wiesack

nach Rödgen.

von der Liebigshöhe
Exercier -

Situations-Plan
über die

29 Grabhügel im Philosophenwald.
bei
Gießen.

Maasstab 1:1000
A-b = 233 M.
A-c = 200 M.

